



15

K u r z e
B e l e u c h t u n g

einer sub rubro:

vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum zc.

bey dem Höchstpreisllichen

R e i c h s - H o f r a t h

eingereichten Druckschrift

den

i n S a c h e n

derer Freyherrn von Franckenstein

entgegen

die Freye Reichs-Stadt

F r a n c k f u r t

wegen verschiedner angeblich entzognen, zu dem vorhin von Eleischen, modo

von Franckensteinischen Hause zu Sachsenhausen gehörig seyn sollenden

sogenannten

R e i c h s - L e h e n - S t ü c k e

seit einigen Jahrhunderten unentschieden schwebenden

P r o c e ß

betreffend;

wobey die in bemerkter Druckschrift zum Behuf der vermeyntlichen

A n s p r ü c h e n

aufgestellte

f a l s c h e S u p p o s i t a

irrige Sätze und unstatthafte Folgerungen

näher geprüft, und deren offenbarer Ungrund und Nichtigkeit standhaft
dargelegt wird.

Mit Beylagen von Num. 1. bis 20. incl.

F r a n k f u r t a m M a y n
im Jahr 1777.

5.

17

1 1 1 1 2
H u i t h u r l e

M i e s - S t a d t

der Herrschaft von ...

die ...

die ...

1 1 1 1 1

...

...

...

...

...

...





S. 1.

Die Kaiserliche freye Reichsstadt Frankfurt hat schon in die vierthalhundert Jahr das leidige Schicksal erfahren müssen, anfänglich von denen von Cleen, und, nach deren Ausgang, von denen von Franckenstein mit nichtigen und widerrechtlichen Ansprüchen, wegen verschiedener angeblich entzogenen, zu dem vorhin von Eleischen modo von Franckensteinischen Haus zu Sachsenhausen gehörig seynsollenden sogenannten Reichslehenstücke von Zeit zu Zeit angefochten und beschweret zu werden.

Von jeher versuchten dieselbe ihre vorgefaßte verwerfliche Absichten ausser dem ordnungsmässigen Weg Rechtens durch ungleiche wiederholte Vorstellungen und erwirkte sub- und obrepirte Kaiserl. Befehlschreiben durchzusetzen, wie solches in der in Ao. 1774. dem Druck übergebenen vollständigen ex Actis gezogenen Darstellung der eigentlichen Lage und Beschaffenheit dieses bey einem Höchstpreisl. Reichshofrath anhängigen langwierigen Processes mittelst abgedruckter Aktenstücke und fortgesetzten aktenmässigen Nachrichten von Num. I. bis XLV. unwidersprechlich dargeleget worden.

Die Freyherrn von Franckenstein, welchen ihre unrechtmässigen Absichten nimmermehr gelingen konnten, und welche in ihre von Zeit zu Zeit ergriffene Wege und fortgesetzte vergebliche Versuche, wie vorhin öfters, also auch dormalen wiederum selbst mißtrauisch wurden, vermeynten der Sache dadurch mit besserer Wirkung und Erfolg endlich aufzuhelfen, wann sie sich nunmehr nebst ihrem Schriftsteller unter einer mehr auffallenden und glänzender Gestalt als eifrige Verteidiger eines angeblich Kaiserl. Eigenthums öffentlich darstellen würden;



den; zu welchem Ende dann auch das im Druck erschienene: *Vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum* &c. bey Einem Höchstpreisl. Kaiserlichen Reichshofrath überreicht, und denen vorigen Petitis zu deferiren geberet worden. Aber auch dieser neue Versuch, die Sache in dem bisherigen ordnungs- und gesetzwidrigen Geleis fortzuführen, und den von Jahrhunderten her bezielten Endzweck außser dem ordentlichen Weg Rechts dennoch zu erhalten, ist bereits gerechtest fehlschlagen; dann obgleich dieser Proceß Freyherrlich von Franckensteinischer Seits als entschieden, und auf der Exekution beruhend abermals sowol in rubro, als nigro dreist vorgebildet werden wollen, so hat doch nur gedachtes Höchstpreisl. Gericht sohanes Angeben aktenswidrig befunden, und mittelst sub Nro. 1. angedruckten höchstverehlichen Conclufi vom 14ten Junii 1776. nicht nur das impetrantische Begehren pro transcriptione Commissionis als ohnstatthaft noch zur Zeit abgeschlagen, sondern auch das impetrantische Exhibitum de prael. 25sten September 1775. nebst angegeschlossenem Impresso dem nur eben bemerkten vertheidigten Kaiserlichen Eigenthum &c. loco derer auf die impetrantische per Conclufum de 23. Aug. 1638. communicirte Duplischrift de prael. 25sten Dec. 1637. noch rückständigen Triplicarum der impetrantischen Stadt Frankfurt ad quadruplicandum cum Termino duorum Mensium allergerechtest communiciret.

§. 2.

Nur gedachtes Impressum, welches dormalen die Stelle derer impetrantischer Seits nun beymah 140. Jahr rückständig verbliebenen Triplicarum vertritt, ist mit so vielen ausschweifenden zur Entscheidung gegenwärtiger Sache nichts beytragenden Anführungen, und mit so mancherley aus denen ältern Zeiten hergeholtten Erzählungen, Bemerkungen und zusammengelesenen Excerpten, leeren Vorbildungen, Muthmassungen, und darauf vergeblich gegründet werden wollenden irrigen Sätzen und Schlüssen dermassen angefüllet, daß man billigen Anstand nehmen müssen, mit Abfertigung und Behandlung dergleichen veralteter nichts erheblicher Dinge und aufgeschäufeten, theils unrichtigen und schwankenden, theils hieher gar nicht gehörigen Nachrichten sich zu gleichmäßigen Ausschweifungen verleiten zu lassen.

Der unfürdenkliche Besitz der Reichsstadt Frankfurt in Ansehung dessen, wohin die von Franckensteinische Absichten gerichtet werden, ist so unlaugbar, und offenkundig, daß dagegen mit Bestand nichts



nichts aufgebracht werden mögen; die allerhöchste Kaiserliche Begnadigungen und Privilegia gewähren auch diesen von Seculis her wohlhergebrachten Besitz so zuverlässig, daß man es unter allerhöchster Beziehung auf vorhergehende Acta, nebst einem wiederholten allgemeinen Widerspruch, dabey getrost bewenden lassen könnte; um jedoch zu allerunterthänigster Befolgung dicti Conclasi clementissimi sich amnoch quadruplicando vernehmen zu lassen, will man den unschlüssigen und unrichtigen Inhalt des gegentheiligen Impressi kürzlich berühren, die Unstatthaftigkeit der von Franckensteinischen Klage näher darlegen, und die Unumförslichkeit derer Stadt Frankfurterischen bestgründeten Expectionen nochmals bekräften.

§. 3.

Beim dem Anblick des Rubri: Vertheidigtes Kaiserliches Eigenthum u. sollte man auf die Gedanken gerathen, es komme hier auf ganze Landesdistrikte, oder doch wenigstens auf beträchtliche Güterstücke und wichtige hohe Kaiserliche und Reichsrechte und Gerechtfame an, zu deren Rettung es bishero an erforderlicher Vertheidigung und einem muthigen Vertheidiger ermangelt habe; die vermeyntliche Freyherlich von Franckensteinische Ansprüche auf einige niemalen besessene unbeträchtliche angebliche Lebensstücke und Kleinigkeiten, wofür sie der gegentheilige Verfasser §. XXIX. pag. 55. Impressi selbst ausgiebt, und welche Gottfried von Eleen, besage gegenseitiger Beilage sub Lic. T. p. 94. überhaupt auf 2000 fl. angeschlagen, und dafür käuflich verlassen wollen, sind von der Art nicht, wobey durch zudringliche Vertheidigung eines Kaiserlichen Eigenthums einigcs Verdienst erworben werden mag;

Ob jene hervorgefuchte Ansprüche gegründet oder nicht? und ob impetrantische Freyherren von Franckenstein zu ihrer angestellten Klage befugt, oder damit ab- und zur Ruhe zu verweisen? ist ihre eigne Sache, welche zur höchstgerichtlichen Erkenntniß ausgesetzt ist; die Vorspiegelung eines Kaiserlichen Eigenthums soll vermeyntlich den Abgang und Mangel eines erforderlichen Grunds der unstatthaften Klage ersetzen.

Beim demjenigen, was in dem ersten Theile des gegentheiligen Impressi von dem alten Kaiserlichen Reichseigenthum in der Wetterau und der Stadt Frankfurt insbesondere erzählt und vorgebracht worden,

B

ad §§. I-
VI. des
gegenschet-
ligen Im-
pressi
Ersten
Theils.



will man sich nicht aufhalten. Die ehemalige alte Beschaffenheit des Kaiserlichen Eigenthums, es mag auch solches noch so allgemein angenommen werden, verliert sich in dem von Zeit zu Zeit bekanntlich veränderten Zustande des teutschen Reichs so sehr, daß auch selbst nach dem Verfasser des vertheidigten Kaiserlichen Eigenthums S. 1. pag. 1. kaum Spuren davon übrig geblieben; worzu können oder mögen also dergleichen fruchtlose und inane Bemühungen nur immer dienen? Es folget ja nicht, dasjenige, was vor Alters und in den entferntesten Zeiten vor vielen Seculis muthmaßlich ein Kaiserliches Eigenthum, eine Kaiserliche Verleihung gewesen, ist es noch: und derjenige, welcher etwas unter dieser veralteten, verloschnen und verschwundenen Qualität ansprechen zu können sich begeben läßt, hat wegen dieser verlegten Vermuthung ein gegründetes Vorrecht, sich dessen gegen einen alten verjährten Besizer anzumassen, und viel hundertjährige Besizungen daher, als etwas, so dem vormaligen Kaiserlichen Eigenthum muthmaßlich unrechtmäßiger Weise entzogen seyn dürfte, anzutastet.

Was vor ein weites Feld zu unsäglichen leeren Ansprüchen und darüber entstehenden vergeblichen Processen und Schreibernereyen würde sich daher eröffnen?

§. 5.

Die Reichsstadt Frankfurt bedarf des gegentheiligen Verfassers Belehrung wie überhaupt nicht, als auch besonders in Ansehung dessen, was Dieselbe der Allerhöchsten Kaiserlichen Milde zu verdanken hat, keinesweges; Sie kennen und verehret von jeher die erhaltne Kaiserliche Begnadigungen, Privilegien und Freyheiten mit tiefschuldigster dankbarster und unverbrüchlichster Verpflichung.

Die von denen Glorwürdigsten Kaisern bis nun erfolgte, in öffentlichem Druck vorliegende allergnädigste Bestätigungsbriefe gedenken derer Kaiserlicher Majestät und dem Reich geleisteten getreuen und nützlichen Diensten von den ältesten Zeiten her, gewähren und bestätigen derselben Ihre sämtliche wohl hergebrachte Besizungen gegen alle hämische Vorwürfe von Habsucht und Eingriffen in das ehemalige Kaiserliche und Reichseigenthum, dergleichen nur von gegenseitiger bis nun mißlungnen Habsucht und eigennützigen neidischen Absichten erregt werden können.

Wann

7

Wann es nach des gegentheiligen Verfassers eignen Auerkenntniß in sine §. III. p. II. // verwegen seyn würde, von einem Magistrat, // der wie Frankfurt Sich die Pflichten der Dankbarkeit gegen Sein // Allerhöchstes Oberhaupt von jeher zur vorzüglichsten Ehre gerichen // lassen, auch nur zu gedenken, Sich der Allerhöchsten // Gnade und Freygebigkeit zu Schmälerung des ehemaligen Kaiser- // lichen Eigenthums mißbraucht zu haben // warum ist er selbst gleich- // wol verwegen und unverschämt genug? solches durch seine aufgestellte Muthmassungen und unziemliche Vorpiegelungen von Habsucht und Vergrößerungsabsichten zum Nachtheil eines Dritten und zum Scha- den des Kaiserlichen Aerarii behaupten zu wollen, die Stadt Frank- furt habe von dem ehemaligen Kaiserlichen Eigenthum, wann solches zu Hundert angenommen werde, neun und neunzig Theile davon auf verschiedne Art an sich zu bringen, besonders aber von den Schicksalen und Unglücksfällen, welchen die freygebigsten Kaiser unterliegen müssen; zu allen Zeiten sehr schicklich zu profitiren gewust. *) Da diesen aus einer durchaus unreinen und trüben Quelle herfließenden leeren Muthmassungen, und sich selbst widersprechenden unbedach- samen vermessenen Vorwürfen die Allerhöchste Kaiserliche Begnadigun- gen und Privilegien selbst entgegen stehen, und dadurch die Freyherrl. von Franckensteinsche habfüchtige Ansprüche nichts gewinnen, noch gütlicher werden können, als sie vorhin seyn, verlohnt es sich der Mühe nicht, denselben etwas weiters entgegen zu setzen. Daß erschlichne, und auf fälschliches Fürbringen ausgebrachte Belehungen gegen unsür- denkliche rechtmässige, und vielfältig bestätigte Besizere keine recht- liche Wirkung haben, noch haben können, wird sich hierunten des mehrern zur Ueberzeugung darlegen.

§. 6.

Bev dem zweyten Theile des gegentheiligen Impressi, darinn der Verfasser mit seinen Muthmassungen denen Freyherrlich von Francken- steinschen Ansprüchen näher zu kommen bemühet ist, will man mit Uebergehung aller so mühsam aufgesuchten, zur Sache aber untaug- lichen leeren Ausschweifungen zufoerdest ad §. VII. und VIII. fol- gendes bemerken:

§. VII. giebt der gegentheilige Verfasser an: die Familie von Sachsenhausen seye um das Jahr 1411. mit Rudolph von Sachsen-

B 2

*) Vid. nota (s.) ad §. III. des gegentheiligen Impressi.

ad §. VII. und VIII. des gegen- theiligen Impressi Zweyten Theils.



hausen ausgestorben; S. VIII. gedenket er zweyer Lehenbriefe Kaiser Sigismunds an ersagten Rudolpff von Sachsenhausen; der eine de anno 1417. ist in der Beilage sub Lit. B. folgendermassen überschrieben: Copia Lehenbriefs Kaisers Sigismunds an Friederich und Rudolpff von Sachsenhausen d. d. Cosanz Samstag nach Erasmi 1400.; der andre de anno 1422. ist in der nota sub (1.) ad S. VIII. de Ao. 1420. und in der Beilage sub Lit. C. mit der Ueberschrift: Copia Lehenbriefs K. Sigismunds an Rudolpff von Sachsenhausen d. d. Nürnberg Donnerstags nach Aegidy 1422. angezogen. Aus diesen in die Augen fallenden Unrichtigkeiten erscheint so viel, daß es mit diesen Lehenbriefen eine besondere Bewandniß haben müsse; Wenn die Familie von Sachsenhausen um das Jahr 1411. mit Rudolpff von Sachsenhausen ausgestorben seyn sollte, könnten in Ann. 1417. und 1422. für die von Sachsenhausen keine Kaiserliche Lehenbriefe ausgefertigt worden seyn, und was mag wol veranlaßt haben, daß ersterer de ao. 1400. überschrieben, und der zweyte in der Nota sub (1.) von dem Jahr 1420. angezogen worden? Von diesen etliche Jahre kurz hintereinander, nemlich in Anno 1417. und 1422. ausgefertigten ganz nicht miteinander übereinkommenden Lehenbriefen wird unten ein mehrers zu bemerken seyn. Daß Gottfried von Cleen der letzte des Mannstammes gewesen, und im Anfange des 16ten Seculi verstorben seyn solle, wie der gegentheilige Verfasser vorgiebt, ist ebenfalls irrig, indem gedachter Gottfried einen Sohn, Namens Oyger, hinterlassen, und bereits in ao. 1489. verstorben, wie unten S. 13. dargethan werden soll.

Man enthält sich noch zur Zeit, obige Unrichtigkeiten näher zu beurtheilen, um so mehr, als man bis diese Stunde von diesen und denen übrigen angezogenen Lehenbriefen einiges Original oder beglaubte Abschrift *) noch niemalen zu Gesicht bekommen, deren legale Vorlegung

*) Die in dem gegentheiligen Impresso und denen von Franckensteinischen Replicis de anno 1631. angeführte Abschriften und Beilagen können, da solche, obwol vidimirt, dennoch verschiedentlich sehr discrepant sind, als beglaubte nicht angesehen werden. Man kann hierbey nicht umhin, anzuführen, daß der Verfasser dieses Impressi von der in ersagten von Franckensteinischen Replicis vorhin beobachteten Ordnung ganz abgewichen, und die in diesen angezogene Beilagen in dem Impresso unter andern Buchstaben aufgeführt, also, daß einerley und eben diese selbe Anlagen in denen Aften nummero unter verschiedenen Buchstaben vorkommen; Es scheint, der Verfasser habe in diesen zu mehreren Weitläufigkeit und beschwerlichen Verwirrungen gereichenden Abänderungen

legung jedoch, falls es bey Entscheidung dieser Sache darauf mit ankommen sollte, annoch forderfamst erforderlich seyn würde.

Weil indessen der gegentheilige Verfasser sich hauptsächlich mit Muthmassungen zu beschäftigen suchet, wird man unten an gehörigen Orten, wie oft er sich selbst damit hintergehen, zu berühren ohne verfehlen.

Wann auch der gegentheilige Verfasser §. VII. weiters angiebt, daß sich nach Absterben Rudolphs von Sachsenhausen, Zrmel, eine Tochter Conrads von Sachsenhausen, welche an Benzel von Cleen verheyrahet gewesen, als Erbe dargestellt, so ist solches ebenfalls unrichtig, indem es mit denen gegentheiligen Replis nicht übereinkommt, nach welchen Rudolph von Sachsenhausen zwey Schwestern hinterlassen haben soll, deren eine an Benzel von Cleen, und die andere an Wilhelm von Zingelheim verheyrahet gewesen, wie sich dann auch nicht nur der von Cleen, sondern auch der von Zingelheim als angebliche Leibeserben und Successores universales nur erfragen, ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Rudolphs von Sachsenhausen darzustellen gesucht, wovon jedoch hierunter ad §. XLVIII. des gegentheiligen Impressi, in Betreff des noch unberichtigten Legitimationspunkts das weitere vorkommen wird.

§. 7.

§. IX. gedenket der gegentheilige Schriftsteller auch „einiger ad §. IX. noch ältern Schenkungen, von welchen sich zwar keine sichere bestimnte und zusammenhängende Nachrichten geben liessen, daß jene aber, was dem Mober oder Vergessenheit und Staube des Alterthums entzogen, auch gegen die Schicksale des Kriegs und gegen die Habsucht der Feinde bis auf diese Zeit erhalten worden, beschränke sich ohngefähr auf das von Ihm angeführte.“

Dasjenige, was in den 13ten und 14ten Seculis, nach Befchaffenheit damaliger Umstände, verschenkt und verliehen worden seyn mag, hat in denen nachfolgenden Zeiten so viele Veränderungen und Abfälle erlitten, daß man sich nicht ohne Vortheil gedenket, der Ordnung des gegentheiligen Impressi zu folgen, die dieses einmahl in denen vorigen Exhibitis gebrauchte Nummern ohne Veränderung beizubehalten.



Abfälle erlitten, daß daher die Freyherrlich von Franckensteinische Ansprüche zu unterstützen wol nicht im Ernst gemeynet seyn dürfte.

Denen ehemaligen Kaiserlichen Bedienten und Ministerialibus flossen bekanntlich wegen ihrer obhabenden Dienste und Amtsobliegenheiten aus Kaiserlicher Milde von Zeit zu Zeit mancherley Belohnungen und Nutzbarkeiten zu, welche mit der sich endigenden Amtsführung auch wieder aufhörten.

Dergleichen Kaiserliche Bediente waren in denen ältern Zeiten die angeregte Capellarii, und die von Sachsenhausen, welche die ihren anvertrauten Aemtern damaligen verliehene Utilitäten zu genießen hatten; Daher es auch gekommen, daß bald dieser, bald jener, und da die von Sachsenhausen das damaligen noch von denen Kaisern unmittelbar abhängende Reichs-Schultheisen-Amt verschiedene Jahre zu verwalten gehabt, auch diese sich des Genusses derer verliehenen Amts-emolumenten einige Zeit zu erfreuen gehabt, wie solches die dem gegen theiligen Impresso angefügte Beylagen zum Theil deutlich zu erkennen geben, und der jenseitige Schriftsteller in nota (3.) ad §. IX. selbst andeutet. Worbey sich derjenige in sehr unrichtige Begriffe verirren würde, welcher dergleichen damalige alte Verleihungen und für die Bediente derer damaligen Zeiten ausgesetzt gewesene Nutzbarkeiten mit denen eigentlichen Lehnen vor einerley halten wollte.

Die mit nur gedachtem Reichs-Schultheisen-Amt nachgehends erfolgte Veränderungen, und wie solches mit allen demselben anklebenden Rechten, Nutzungen und Zubehörden in dem 14ten Seculo an die Reichsstadt Frankfurt gekommen, ist in denen Dr. Orthischen Anmerkungen über die Reformation der Stadt Frankfurt in der 4ten Fortsetzung pag. 223. und 255. mit mehrern gründlich ausgeführet, welchemnach bey gänzlich veränderter und erloschener jener ältern Beschaffenheit es wol eine sehr fruchtlose Bemühung ist, von sothanen vormals verliehenen Amtsutilitäten und Verleihungen, nach so vielen Hundert Jahren, vor die Familie von Franckenstein etwas herholen zu wollen; Immassen es sehr vergeblich, mit denen in diesem IX. §. aufgeführten Beylagen sub Lit. D. bis N. *) , wann auch Originä-

lien

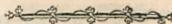
*) Zu deren nähern Beleuchtung unten ad §. XVII. seq. des gegen theiligen Impressi sich mehrere Gelegenheit ergeben wird.

lien oder glaubhafte Abschriften davon hergebracht werden könnten, Acquisitiones von Mühlwassern, Zöllen, Brennholz, Viehweyde und Bachnuzungen zu machen, als welche lange vorher ihre andern weite rechtmäßige Bestimmungen und Besitzer erhalten, ehe es denen von Franckenstein auch nur in den Sinn kommen können, sich damit bereichern, oder solche an sich ziehen zu wollen.

S. 8.

Daß die von Sachsenhausen bey Gelegenheit des einige Zeit hin obgehabten Schultheisenamts die damit auf Lebenszeit verknüpft gewesene Nuszbarkeiten sich als beständig zuzueignen, bey dem Zustand derer damaligen Zeiten Anlaß genommen haben mögen, läßt sich aus denen in obigen jenseitigen Beylagen vorkommenden veralteten Nachrichten abnehmen; Es haben aber schon in anno 1397. besage der Anlage sub Nro. 2. die Gebrüdere von Sachsenhausen Rudolph Friederich Rudolph und Wolf die daher an die Stadt Frankfurt zu machen vermeynte Ansprüche und Forderungen, welche sie, wie die Worte lauten, „ gehabt han oder gehabt mögten han, nichts usgenommen“ selbst so grundlos befunden und angesehen, daß sie darauf „ vor sich, „ Ihre Erben und die Ihrige luterlich und gänzlich verziehen han.“ Es hatten also schon in ao. 1397. nur ermeldete Gebrüdere von Sachsenhausen sich aller an die Stadt Frankfurt gehalten oder gehabt haben mögenden Ansprüche, vermöge besiegelten Verzichtbriefs, ausdrücklich begeben, mithin an Selbige überhaupt und durchaus nichts zu fordern oder zu suchen gehabt; Gleichwol lassen sich Friederich und Rudolph, mit welchen letztern der Stamm von Sachsenhausen ausgestorben, nach erfragtem Verzicht, gegen besseres Bewußtseyn, begehen, ihre etwa vorhin gemachte vermeyntliche Ansprüche, ihres lauterlichen ausdrücklichen Verzichts ohneingedenk, wieder hervorzusuchen, und darüber sehr verschieden lautende Lehenbriefe, deren schon oben S. 6. gedacht, kurz hintereinander auszuwirken, wie solche als vermeyntliche Hauptstützen derer von Franckensteinischen Ansprüche unter denen Beylagen des gegentheiligen Impressi gleich vornen sub Lit. B. und C. angefüget worden, bey deren weitern und genauern Beleuchtung sich besonders bedenkliche Umstände zu Tage legen.

Das unrichtige Angeben des von Franckensteinischen Schriftstellers, als ob die Familie von Sachsenhausen mit Rudolph um das



Jahr 1411. ausgestorben, und daß nur gedachte Lehenbriefe unter verschiedenen Jahren angezogen worden, hat schon oben §. 6. vorläufig berührt werden müssen. Es ist aber hierbey zuförderist weiters zu bemerken, daß etliche Tage vor Ausfertigung des sub B. angezogenen Lehenbriefs noch ein Lehenbrief vorkommt, dessen der Verfasser in seinem Impresso und unter dessen Beylagen zu gedenken nicht vor dienstlich erachtet, wovon aber denen gegentheiligen Replicis sub Lit. Q. Nro. 3. eine Abschrift anliegt, welche man aus denenselben dahier sub Nro. 3. mit andrucken zu lassen sich bewegen gesehen, um sämtliche drey Lehenbriefe in ihrer eigentlichen Gestalt beisammen vor Augen zu haben, und gegeneinander halten zu können.

Der erste von dem Verfasser des Impressi mit Bedacht vorhergegangene Lehenbrief Kaiser Sigismundi ist gegeben zu Costanz 1417, den nächsten Montag nach *St. Erasmi* Tag, und unterzeichnet ausweis angeregter Abschrift: *P. D. B. Comitem de Schwarzenberg Judicem St. Johß Rrhen*; Dieser lautet auf Rudolphen und Friederich von Sachsenhausen überhaupt und in folle auf ihre Lehen und Burglehen, welche sie von Römischen Kaisern und dem Reich herpracht, und wie die Worte lauten: „als Sie die inne halten und nützlich besitzen“ ohne das mindeste von einem oder dem andern Lehenstück namentlich zu gedenken. Der zweyte Lehenbrief, welchen der gegentheilige Verfasser nicht wie den ersten zu übergeben, sondern gleich oben anzuführen vor gut befunden, ist ebenfalls vom Kaiser Sigismund zu Costanz in dem nemlichen Jahr 1417. des nächsten Sambstags nach *Sanct Erasmi* Tag gegeben, und unterzeichnet: *P. D. Fr. Agarebi, Brandenburg et Joannes Rrhen*, wie aus der sub Lit. B. Impressi angefügten Copia zu sehen. In diesen noranter 5. Tage nach dem erstern ausgefertigten Lehenbrief sind eine grosse Reihe allerhand Lehenstücke untereinander benennet, wie solche Friederich von Sachsenhausen vor sich und seinen Bruder Rudolph hier und da in und um Sachsenhausen, in und um Frankfurt, zu Crüffel, Friedberg und Pruncheim gelegen, angegeben, und Zhme zu verleihen gebeten; specificce enthalten und ausgedruckt zu befinden, ohne daß auch nur einiger ältern Lehenbriefe oder Verzeichnisse mit einem Wort gedacht worden wäre. Der dritte in dem Impresso sub Lit. C. angezogene Lehenbrief ist wiederum vom Kaiser Sigismund d. d. Nürnberg 1422. unterzeichnet: *ad Mand. Dñi*.

Regis

Regis D. Jo. de Luxen Judice Cunerfeire Michael pptrs.
Baleslamen. *)

In diesem dritten Lehenbrief, welcher 5. Jahr nach dem ersten und zweyten ertheilet worden, sind abermal ohne alle Beziehung auf den letztern oder vorhergehende ältere Lehenbriefe, und ohne daß von einem vorgegangenen Lehenfall etwas vorkommt, auf Angeben und Bitten Rudolphs von Sachsenhausen eine Anzahl verschiedener Lehenstücke nicht nur theils unter ganz andern Benennungen specificiret, sondern auch darinnen einige, welche in dem zweyten ersichtlichermassen ganz weggelassen, neue, nemlich ein Freyer See eingerückt, vorige abgeändert, und nur eine Veränderung zu berühren, statt drey Mühlenwasser zu Frankfurt nunmehr nur zwey Mühlenwasser gedacht.

Macht man sich aus jenen ältern Zeiten eine Vorstellung von dem damaligen Lehenwesen und Ausfertigung derer Lehenbriefe, wie solche der Wahrheit am nächsten kommt, so fället sofort in die Augen, daß nur gedachte binnen respective 5. Tagen und 5. Jahr vervielfältigte Lehenbriefe von denen von Sachsenhausen auf deren blosses unrichtiges An- und Vorbringen sub- et obrepticie herausgebracht worden. Ort, Zeit und Umstände ergeben sattfam, daß bey Ausfertigung oben angeregter 3. Lehenbriefe weder ältere Lehenbriefe nachgesehen, noch auch das willkührliche Angeben derer von Sachsenhausen, und was es besonders in Ansehung des Besitzes derer angegebenen Lehenstücke vor eine Verwandtniß habe, zuorderst untersucht, vielweniger richtige Lehen-Specificaciones zur Richtschnur genommen worden, indem ja sonst in einer so kurzen Zeit auf eine ganz ungewöhnliche Weise so offenbar discrepant lautende Lehenbriefe nimmermehr hätten ertheilet, und ausgefertigt werden mögen.

Die von Sachsenhausen, welche die Erlöschung ihres Mannsstamms vor sich sahen, und ihren weiblichen Geschlechtsverwandten auf deren Anregung einigen Stoff zu allerhand theils erloschenen, theils verziehenen Ansprüchen zurücklassen wollten, vermeynten damit schon etwas zu diesem Behuf gewonnen zu haben, wann sie nur Kaiserliche

*) In denen gegentheiligen Replicis und deren Beylage sub R. lauter die Unterschrift: ad Mand. Dni. Regis D. Jo. de Lupfen Judice Cunerfeire Michael pptrs Balekmen.



ferliche Lehenbriefe über vorgebliche Reichslehen erhielten, als wodurch und mittelst der unterstellten Reichslehens Qualitæet ihren weiblichen Erben und deren Männern ter Weg, darzu zu gelangen, gebahnt seyn würde.

ad §. X. Von diesen in vorstehendem §. beleuchteten drey sonderbaren Lehenbriefen wurde dem Rath der Stadt Frankfurt damals nicht das mindeste bekannt; die von Sachsenhausen, welche solche ausgebracht, aus Ueberzeugung und da sie sich bewußt waren, daß sie an die Stadt Frankfurt in Ansehung derer von ihnen angegebenen, und darinnen specificirten Reichslehen mit Bestand etwas zu suchen nicht befugt, hatten ihre Ursachen, sothane erschlichene Lehenbriefe geheim, und damit zurück zu halten;

Nach Abgang des von Sachsenhausischen Mannstamms verblieben mehr erfragte Lehenbriefe und deren Inhalt nur erwähntem Rath etliche 50. Jahr hin weiters eine gänzlich unbekante Sache; So viele Jahre durch sande Sich weder von Seiten derer von Sachsenhausischen weiblichen Verwandten, noch sonsten jemand, der einen Anspruch an die Stadt Frankfurt zu machen sich hätte beygehen lassen. Was mit Peter Backer, welcher angeblich durch Schmeicheley eine Anwartschaft erhalten haben soll, sich ereignet, ingleichem die von Kaiser Sigismund an die Burg Friedberg erlassene Befehle, und an verschiedene Interessenten ergangene Citaciones und ertheilte Vorbescheide betreffen die Stadt Frankfurt nicht im mindesten; An diese ist nichts gesonnen, noch bey allen diesen erzählten Verhandlungen derselben auch nur mit einer Sylbe gedacht, oder etwas von einer angeetzten Tagfahrt bekannt gemacht worden. Alle daher in §. X. gemachte Nuthmassungen laufen in Ansehung der Stadt Frankfurt auf nichts hinaus; da der letztere des Mannstamms, Rudolph von Sachsenhausen, bey seinem Ableben von jenen angeblichen Lehengütern, welche viele Jahre darnach in anmaßlichen Anspruch genommen werden wolten, in und um Frankfurt nichts besessen hatte, haben auch die weibliche Descendenten die von Cleen, denen es doch nach des Verfassers eigenem Anführen an Habsucht gewiß nicht gefehlet, nichts dergleichen an sich ziehen, noch hat von andern darnach gegriffen werden können. Es würde also der in nota (3.) ad §. X. angezogene Zettul der Burg Friedberg, falls er auch existiret und vorhanden wäre, hierunter nichts tröst-

tröstliches vor die von Franckensteiniſche Familie enthalten; Wie ſollte dann die Burg Friedberg über den Beſitz angeblicher Lehngüter in Frankfurt des letztern des Mannſtamms Rudolphs von Sachſenhausen etwas zuverlässiges melden oder verzeichnen können? da, wann hierüber Nachrichten erforderlich geweſen wären, ſolche eher von der Stadt Frankfurt zu erwarten geſtanden ſeyn würden.

Was die von Sachſenhausen mit ihren ſonſtigen etwaigen Gütern mit oder ohne Bewilligung derer Töchter von Sachſenhausen mit Verſetzen, Veräußern und Verkaufen vor einen Verkehr getrieben haben mogten, wie Peter Wacker ſich verlauten laſſen, konnte der Stadt Frankfurt ganz gleichgültig ſeyn, da die von Sachſenhausen ſchon in Anno 1397. bereits ſchriftlich anerkannt, daß ſie an Dieſelbe nichts zu fordern noch anzusprechen, vielmehr ſich alles etwaigen vormaligen Anſpruchs gänzlich begeben hatten. In dem ſogenannten Urtheilsbrief Kaiſer Sigismunds de ao. 1431., wovon dem gegentheiligen Impreſſo eine Abſchrift ſub Lit. R. angebrucht, und worinnen der Stadt Frankfurt mit keinem Wort gedacht iſt, wird allen denen, welche die von Rudolph von Sachſenhausen hinterlaſſene Lehngüter inn hatten, ein ander endlicher Rechtſtag angeſetzt; Da nun der Stadt Frankfurt obbemerktermaßen weder von der erſten Citation und Tagfarth, noch auch von dem anderweit anberaumten Rechtſtag etwas zugekommen, noch an Dieſelbe gelanget, iſt es offenbar und gewiß, daß damals kein Schein eines Anſpruchs an die Stadt Frankfurt vorhanden geweſen.

Der unter denen jenseitigen Beylagen ſub Lit. S. abſchriftlich vorkommende Brief Kaiſer Friedrichs de ao. 1442. beſtätiget Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim alle Ihre Lehen und Burgs lehen, welche die von Sachſenhausen hergebracht, „ alſ Sie die inne „ halben und nützlich beſitzen.“ Weder die von Sachſenhausen, noch auch Wenzel von Cleen und Wilhelm von Ingelheim hatten von denen angeblichen Lehnsrückern etwas in und um Frankfurt inne, daher auch deren nicht einmal gedacht worden, noch an eine Beſtätigung gedacht werden konnte.

Dieſe in folle erhaltene Beſtätigung konnte alſo gegen die Stadt Frankfurt nichts wirken, da ſolche bloß auf innehabende und beſitzende Lehngüter gerichtet war, dergleichen der von Cleen und der von Ingelheim in Frankfurt nicht beſaßen, noch jemals beſeßen hatten, wie



unten mit mehrern vorkommen wird. Man will nur hierbey vorläufig bemerken, daß dieser Bestätigungsbrief dem von Cleen und dem von Ingelheim gemeinschaftlich ertheilet worden; Wann also nachgehends die von Cleen und die von Frankenstein sich als alleinige Leibeserben derer von Sachsenhausen ausgeben, dieses an sich irrig und unrichtig seye, wie solches quoad Punctum legitimacionis hierunter ad §. XLVIII. des gegentheiligen Impressi mit mehrern ausgeführet werden wird.

§. 10.

ad §. XI.

Daß sich Lücken in einer unrichtigen Geschichte ergeben, ist ganz natürlich; Geschwinder aber kann man sothanan Lücken und Mängel nicht abhelfen, als wann man mit dem gegentheiligen Verfasser kurzum vorgiebt, zu Ausstopfung derer vorhandenen Lücken fehlten Akten, Nachrichten und Dokumenten, welche entweder verlohren gegangen, oder von dem Gegentheil unsichtbar gemacht worden wären.

Der Verfasser des gegentheiligen Impressi sichtet sich §. XI. in einer Verlegenheit, daß sich seit dem Absterben Rudolphy von Sachsenhausen so viele Jahre hin keine Lehenbriefe vorfinden; diesen Mangel und Anstand zu heben, führet er an, Kaiser Friederich habe im Jahr 1467. Wenzeln von Cleen und Wilhelm von Ingelheim mit allen Reichslehen in Ganerbschaft, dahingegen im Jahr 1474. Gottfried von Cleen allein beliehen. Diese Lehenbriefe wären nicht mehr vorhanden; daß sie aber existirt, ergäbe sich aus der in ao. 1490. bey einer mit dem Rath zu Frankfurt vorgewesenen Vertagung geschehenen Vorlegung und der darüber von Gottfried von Cleen gemachten Annotation sub Lit. T.

Den hämischen Gedanken, daß es dem Frankfurter Gegentheil glücklich haben dürfte, alle Waffen, womit das jenseitige Recht richtig gestellt werden könnte, an sich zu reißen, übergehet man hier um so mehr mit Verachtung, als hierunter diese wiederholte geschäftliche scheinlose Aeußerungen ihre genügliche Abfertigung finden werden.

Dasjenige, was die Stadt Frankfurt besitzt, besitzt sie von jeher mit Recht, und es ist eine zwar ungekünstelte, aber höchst widerrechtliche Sprache, dem rechtmässigen Besitzer die Darlegung seines Besitzes

Besitzes durch vergeblich gewagte Lustsprünge ansummen zu wollen; Könnte wol etwas widersprechenders und ohngereimters seyn, als eines niemalen gehalten Besitzes zu gedenken, und darbey vorzugeben, der Gegentheil habe sich in seinen Besitz durch gewaltsame und hinterlistige Entsetzung eingeschlichen? Dieser gehässige Vorwurf enthält in sich nichts; Die Gedanken von Einschleichen und von Entsetzen durch gewaltsame Mittel heben sich gegeneinander auf, und es bleiben nichts, als leere sich widersprechende Worte übrig, deren sich der Verfasser des Kaiserlichen und Reichseigenthums ohne allen auch nur möglich zu erdenkenden Beweises bedienet, um das Geleiß, in welchem diese Sache Jahrhunderte durch von seinen Vorgängern behandelt worden, nicht nur geflissentlich ein- und bezubehalten, sondern auch deren durch fälschliches Fürbringen und vielfältige conträdictorische Sätze (wornit die gegentheilige Vorstellungen, besage derer gerichtlichen Akten, angefüllt sind,) bishero so fruchtlos verwendete Bemühungen noch zu übertreffen, und die schon so lange hintergangene Heiligkeit des allerhöchsten Richters noch ferner vorzüglich umgehen zu wollen.

Die in der nota (2.) ad §. XI. angehängte unrichtige Folgerungen erhalten aus vorsiehendem ihre Abfertigung von selbst. Rudolph von Sachsenhausen hat von denen an die Stadt Frankfurt als Reichslehnen in Anspruch genommenen Stücken bey seinem Ableben nichts bebesen; Es hat also nach seinem Tode nichts dergleichen in verschiedene Hände gerathen können, und dasjenige, was die Stadt Frankfurt besizet, hat sie vorher schon rechtmäßig bebesen.

Der Streit zwischen dem Wacker und denen von Cleen hat die Stadt Frankfurt nicht betroffen; Es hat also auch hierunter gegen diese zum Vortheil derer von Cleen nichts entschieden werden können, und der in Anno 1474. gewagte Versuch war ein rechtswidriges Ansummen, welches, wie der Erfolg ergeben, von keiner rechtlichen Wirkung seyn können.

§. II.

Nach Absterben Rudolphs von Sachsenhausen, als des letztern ad §. XII. des Mannstammes, findet sich keine Spur, daß etwas von angeblich von Sachsenhausischen Reichslehngütern an die Stadt Frankfurt gesonnen worden; weder von Wenzel von Cleen, welcher doch selbst in

Ⓔ

Anno



Anno 1452. Schultheiß in Frankfurt gewesen seyn soll, noch auch von Wilhelm von Ingelheim, noch auch von sonst jemand, wurde etwas als Reichslehen in Anspruch genommen; Die von Sachsenhaufische weibliche Anverwandte wußten, daß sie bey der Stadt Frankfurt nichts dergleichen zu suchen hatten, verlangten auch also viele Jahre durch nichts, bis endlich in anno 1474. Gottfried von Cleen von seinem, und Friederich von Cleen, seines Bruders wegen, einen Versuch zu machen sich einfallen lassen, ob nicht auch an die Stadt Frankfurt annoch einige Ansprüche von denen ausgestorbenen von Sachsenhaufen herzuholen, und wenigstens pro redimenda vexa; sollte es auch nur etwas weniges, einige 1000 fl. seyn, zu erringen und zu erobern seyn dürfte. Zu diesem habfüchtigen Behuf ließ Gottfried von Cleen vor sich und seinen Bruder Friederich, ohne derer von Ingelheim mit zu gedenken, in ersagtem 1474ten Jahr, besage Lic. U. gegentheiligen Impressi *), Kaiser Friederich fürbringen, „ wie sie „ von Cleen in Besizung und Geniesse specifirter Lehenstücke ic., so „ Wenzel von Cleen Ihr Vatter und seine Vorfordern zu Lehen empfangen, wären.“ Dieses Fürbringen war in Ansehung derer hervorgeuchten Ansprüche an die Stadt Frankfurt offenbar falsch und ungegründet; von denen angegebenen Lehenstückern in Frankfurt, als Zinn in der alten Stadt auf den Wägen und Mehlhäusern, Zoll in der alten Meß, genannt der Maußzoll, der Kunigsbach, dreyen Mülhwässern, Fuder Holz aus des Reichs Wald, befaßen die von Cleen nichts, hatten auch niemalen etwas davon besessen, oder auch nur einigen Schatten eines Genieses gehabt; Wie war es möglich, dergleichen Unwahrheiten Kaiserlicher Majestät fürbringen zu lassen? Unwahrheiten, von welchen sie zum voraus überzeugt waren, daß sie solche selbst nachgehends würden widerrufen, und das Gegentheil selbst eingestehen müssen. Diese Widerrufung erfolgte auch sogleich unmittelbar auf das geschehene fälschliche Fürbringen, welches mit denen Worten: etwas Mangels, Gebreits besleisert und bemäntelt werden wollte, dahin: daß die Stadt Frankfurt die angeregte Lehenstücke, so Ihrem Vatter und Ihnen im Gebrauch

*) In diesem Kaiserlichen Schreiben, welches auch in der Stadt Frankfurt Information sub num. 1. mit angedruckt siehet, ist von Restitution derer angeblüchen Reichslehen nicht ein Wort enthalten, gleichwol ist solches in dem gegentheiligen Impresso unter denen Bestlagen sub Lit. U. folgendermassen überschrieben: Besehl. Schreiben K. Friederich an den Rath zu Frankfurt wegen Restitution derer Reichslehen de 9. Aug. 1474.

der Nutzung bishero ausgestanden, inne haben und genießen solle, mithin hatten sie, von Cleen, ihrem fälschlichen Fürbringer nach, solche nicht im Besitz und Genieß gehabt. Nun äusserten sich die Absichten, welche die letztern des Mannstamms von Sachsenhausen und deren weibliche Verwandte mit denen vervielfältigten so überflüssig als unter allerley Gestalt ausgebrachten oben schon beleuchteten Lehenbriefen unter der Hand gehabt hatten. Sofort nach Abschieden des letztern von Sachsenhausen damit gegen die Stadt Frankfurt hervorzurücken, schien ihnen nicht rätzlich, vielmehr denen hegenden Absichten zuwider zu seyn. Es war allzubekannt, daß Rudolph von Sachsenhausen von denen angeblichen Stücken nichts besessen; Auch der Bestätigungsbrief K. Friedrichs de anno 1442. gieng blos auf den Besitz derer Lehengüter; Wo also die von Cleen nichts im Besitz hatten, wie in Frankfurt, konnten sie auch damals nichts ausrichten. Sie blieben also still sitzen, bis endlich die Habsucht in ao. 1474. erwachte, und die von Cleen antrieb, nur eben bemerkte Lehenbriefe gegen Frankfurt bestmöglichst geltend zu machen, und fälschlich vorzugeben, als ob sie sich in dem Besitz derer angeblichen Reichslehenstücke befänden. Um der Sache vermeyntlich näher zu kommen, ließen sie weiters fürs bringen, „ wie sie erfahren und erlernt hätten, daß Bürgermeister „ und Rath der Stadt Frankfurt diejenige Lehengüter, so ihrem Vater und ihnen im Gebrauch der Nutzung bisher ausgestanden seyen, „ innhaben und genießen sollten, es seye Ihnen aber verborgen und „ unwissend, durch was Gerechtigkeit, wie oder von wem solche „ Lehenstücke an Frankfurt erwachsen und kommen seyen, gleichwol „ gebühre Ihnen der Verenderung ein Wißens zu haben,“ ließen also anrufen und bitten, „ Ihnen darinnen Kaiserl. Fürderniß an „ Bürgermeister und Rath ersagter Stadt Frankfurt zu geben und „ ausgehen zu lassen.“

Die von Cleen entblödeten sich also nicht, nicht nur den Kaiser Friedrich gegen ihr besseres Wißens und Bewußtseyn, fälschlich fürs bringen zu lassen, wie sie sich in Besitzung und Genieß derer specificirten Lehen befänden, jedoch solches sofort selbst zu widerrufen und vorzugeben, erlernt zu haben, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt dieselben Lehenstücke innhaben und genießen solle, sondern sie trugen auch sogar kein Bedenken, widerrechtlich zu bitten, den nach ihrem selbstgeigenen Angeben im Besitz und Genuß stehenden Bürgermeister und Rath zur Angabe Ihres Rechts und Theils, wie Sie



darzu gekommen, anhalten zu lassen. Auf dieses falsche und finstere Fürbringen ergienge auch ohne alle Communication in obenbemercktem 1474ten Jahr ein Kaiserliches Befehlsschreiben an gedachten Rath: „ Gottfried von Cleen und seinen Bruder oder Ihrem Anwald der „ Stadt Briefe Urkunden und Gerechtigkeiten über alle und jegliche „ Lehenstücke, so er innhabe und niese, sagende, sehen, verhören, „ und in vierzehnen Tagen glaubliche Abschrift zu geben, damit Sie „ dessen Gerechtigkeit, wie und durch wen solche Lehenschaften an Ihn „ kommen, gründliche Unterricht empfangen mügten. “

S. 12. Das den von Cleen nach Absterben Rudolphs von Sachsenhausen verschiedene Gegenstände in Frankfurt in die Augen gestochen, und deren vielfähriges Dichten und Trachten dahin gerichtet gewesen, wo möglich etwas davon an sich zu bringen, oder auch nur einiget Schein eines Anspruchs nach und nach zu erschleichen, um eines ungebührllich suchenden Vortheils theilhaftig zu werden, ist aus vorstehendem zur Ueberzeugung offenbar. Etliche 50 Jahr verließen, ehe sie sich getrauten, mit einem Anspruch gegen Frankfurt hervorzugehen, weil, wie der gegentheilige Verfasser S. XII. selbst erkennet, Sie keinen Grund des Anspruchs oder Recht zu klagen gehabt. Eine Belehnung würde hierzu den vermeynlichen Weg gebahnet, wenigstens einigen Scheingrund an die Hand gegeben haben, und diese Belehnung soll, wie es dem Verfasser scheint, erst um das Jahr 1474. bey Gottfried von Cleen ordentlich zu Stande gekommen seyn; Sie existiret, ausser der von Gottfried von Cleen selbst gefertigten, und sub Lit. T. gegentheiligen Impressi angefügten privat-Annotation, wirklich nicht, wird aber gleichwol wenigstens vor die erste angegeben, so bis jeho bekannt worden, und auf die Familie von Cleen allein gerichtet gewesen. Sie würde aber auch, falls sie wirklich nebst dem Fürbringen Gottfrieds von Cleen, wodurch selbige erschlichen worden, vorhanden wäre, gegen die Stadt Frankfurt eben so wenig eine rechtliche Wirkung haben, als das sub Lit. U. angezogene durch offenbar falsches und widerrechtliches An- und Vorbringen von Kaiser Friederich in ersagtem 1474ten Jahr wegen Herausgabe derer Briefe und Urkunden an den Rath zu Frankfurt erschlichene Befehlsschreiben; Immassen dann auch sothanes Kaiserliches Schreiben von keinem Erfolg gewesen, noch auch, bekannten Rechten nach, vermöge welcher ein Besizer und Besagter Titulum et Documenta

menta zu ediren nicht schuldig ist, von einem gesesmäßigen Erfolg seyn konnte. Gottfried von Cleen und sein Bruder waren auch selbst von ihrem ungegründeten und widerrechtlichen Fürbringen, worauf nur erfagtes Kaiserliches Schreiben erschlichen worden, so überzeuget, daß sie sich damit weiters zu melden, oder sich auch nur darauf zu beziehen nicht getrauet, und der Rath der Stadt Frankfurt ließ das von Cleenske fälschliche Vorbringen auf dessen offensbaren Ungrund getrost beruhen, wie sich dann auch keine Spur findet, daß auf dieses Kaiserliche Schreiben wegen Herausgabe derer anverlangten Briefe und Urkunden etwas weiters an Denselben gesonnen worden. Fünffzehn Jahre hernach, nemlich in dem Jahr 1489, soll Innhalts einer dem gegentheiligen Impresso sub Lit. V. angefügten Copie gepflogener gültlichen Handlung Gottfried von Cleen mit dem Rath zu Frankfurt in gültliche Handlung zusammen getreten seyn; In dieser Copia oder diesem in nota (2.) ad §. XII. sogenannten abgehaltenen Protocoll, (welches, weil es mit der eigenen Hand Gottfrieds von Cleen aufgezichnet worden, nach der Meynung des gegentheiligen Verfassers allen Glauben verdienen soll,) bemerket Gottfried von Cleen, daß er zu Frankfurt vor dem Rath gewesen, und gefordert habe, ihm die Pfandsverschreibung derer von Sachsenhausen sehen und lesen zu lassen.

Diese ihm vorgelegte und eingesehene drey Pfandsbriefe hielten, nach dessen Angeben, daß Er, Gottfried von Cleen, oder seine Erben sothanen Zoll, Zinns und Leude lösen mögen; Es ist aber in diesen Pfand- oder Verkaufsbrieffen derer von Sachsenhausen, wovon unten ad §. XVII. und XXII. des gegentheiligen Impressi das mehrere zur Erläuterung allerunterthänigst berührt werden wird, kein Wort von Gottfried von Cleen, oder dessen Erben enthalten, hat auch dessen darinnen gar nicht gedacht werden können, da die von Cleen damals in Frankfurt von denen ansprechenden angeblichen Lehenstücken nichts besessen, also auch nichts verschreiben noch verkaufen mögen.

Daß übrigens Gottfried von Cleen durch suchende gültliche Handlung etwas zu erhalten gemeynet gewesen, ist aus diesem vermeynlich allen Glauben verdienenden Protocoll gar deutlich abzunehmen; Es konnte ihm aber, da er etwas zu fordern nicht befugt, weder damals, noch in dem folgenden 1490sten Jahr damit gelingen, im massen besage der von ihm selbst ebenfalls aufgezichneten sub Lit. T. dem gegentheiligen Impresso angefügten sogenannten Vertagung sein



Antrag, ihm seine anmaßliche Forderungen, welche er auf 2000 fl. angeschlagen und gesetzt, von dem Rath zu Frankfurt ganz abgeschlagen, und Ihm kein Gebot auf solliche Hürgebung des Kaufs gethan worden, zum offenbarsten Beweis, daß Ihme an seinen nichtigen Ansprüchen nichts ein- oder zugestanden werden mögen. Bey allen diesen bisherigen vergeblichen und fruchtlosen Versuchen ließ die Habsucht Gottfried von Cleen dennoch keine Ruhe; Er versiel auf die Gedanken, seinen eigennütigen Absichten durch auszuwirkende Kaiserliche Machtsprüche einigen Vorschub und Nachdruck zu verschaffen, trug also kein Bedenken, bey Kaiser Maximilian dem Ersten, Innhalts des dem gegentheiligen Impresso sub Lit. W. angefügten Konfirmationsbriefs de ao. 1493. fürzubringen, „ wie er etliche zu und um Frankfurt „ liegende Güter und Lehen empfänglich herbracht und mit Dienst „ vermannet, seine Voreltern aber und er etliche Zeit selber daselbst „ nicht gewohnt, und vielleicht aus derselben Ursache der nicht „ alle gebraucht haben mögten, mit Bitte, auf daß nun dieses dem „ Kaiserlichen und Reichseigenthum und Ihme oder seinen Erben an „ Ihren Lehen kein Abbruch thue, diesem vorzukommen. “ Dieses Fürbringen war abermals an sich grundfalsch; Daß die von Cleen keine angebliche Lehenstücke in und um Frankfurt empfänglich hergebracht, ist oben S. 11. und 12. bereits dargethan; Daß seine Voreltern und er Gottfried in Frankfurt gewohnt, und sich daselbst auf gehalten, inmassen Wenzel von Cleen in ao. 1455. Schultzeiß in Frankfurt gewesen, ist ohnwidrsprechlich wahr, und daß dieses, daß Sie etliche Zeit selber daselbst nicht gewohnt, vielleicht die Ursache seye, warum Sie derer angeblichen Lehenstücke nicht alle gebraucht haben mögten, war eine ebenmäßig fälschliche Vorbildung, da Sie, die von Cleen, ja jederzeit Ihre Kellner und Bediente in Ihrem Haus zu Sachsenhausen gehabt, welchen die Wahr- und Beforgung Ihrer Angelegenheiten obgelegen, dieselbe aber von denen angeblichen Lehenstücke in Frankfurt überhaupt niemalen und zu keiner Zeit etwas besitzen noch im Gebrauch gehabt. Es bestunde also alles, was Gottfried von Cleen bey Kaiser Maximiliano fürgebracht, in einem ohn-ersündlichen Vorgeben und blossen falsis narratis, wordurch der auß Römisch-Königlicher Machtvollkommenheit ertheilte Konfirmationsbrief Innhalts: „ ob es wäre, daß der genannte Gottfried oder „ seine Voreltern dieselben Lehen Stück nit zu einer jeglichen „ Zeit gebrucht hätten, oder seine Erben hiernach gebruchen würden, „ den, daß dasselbige an dem Kaiserlichen und Reichseigenthum und „ denen

denen von Cleen an Ihren Lehen keinen Abbruch thun, sondern daß sie und Ir Erben vestiglich von allermenniglich unverhindert dabey bleiben und die nach Irer Gelegenheit und Gefallen gebrochen müssen,“ ausgewürket worden; Immassen dieser Kaiserliche Machtbrief ausdrücklich nur darauf gerichtet ist, wann Gottfried von Cleen oder seine Voreltern die angebliche Lehengüter nit zu einer jeglichen Zeit gebraucht hätten, nicht aber auch dahin gehet, wann ersagte von Cleen zu keiner Zeit jemals etwas im Besitz und Gebrauch gehabt, als welches der wahre Umstand ist, den Gottfried von Cleen gefählicher Weise verschwiegen, dagegen aber einen zwar gehalten, aber nur einige Zeit unterbrochenen Gebrauch höchstfälschlich vorzubilden sich begeben lassen. Ueberhaupt vermögen auch dergleichen ad nuda facta narrata aus Machtvollkommenheit ergehende Konfirmationsertheilungen nicht jemanden in seinem rechtmässigen Besitz und habenden Recht einigen Abbruch zu thun, oder demjenigen, der solche auswirket, einiges vorher nicht gehabt Recht oder einigen nicht gehalten Besitz bezulegen, als wohin selbige niemalen gemeynet sind oder gemeynet seyn können.

§. 13.

Daß Gottfried von Cleen vor seinem in ao. 1498. erfolgten Absterben vergebliche Bemühungen angewendet, auf verschiedene Wege etwas vor seine an die Stadt Frankfurt anmaßlich machende Ansprüche an sich zu ziehen, oder solche zu seinem suchenden Vortheil einigermaßen geltend zu machen, ist bereits umständlich in dem vorhergehenden gezeigt und dargethan worden.

Auf die angebliche Lehen hatte Gottfried von Cleen an die Stadt Frankfurt keinen gegründeten Anspruch, noch vielweniger weder er noch seine Vorfahren einigen Besitz vor sich, folglich konnte Ihm auch nichts entzogen worden seyn; die gütlichen Wege konnten ihm also darzu nichts dienen. Von rechtlichen Wegen aber findet sich gar nichts, indem das fälschliche Vorbringen an Kaiser Friederich in ao. 1474. wie auch an Kaiser Maximilian in ao. 1493. keine rechtliche, sondern widerrechtliche Wege waren, etwas zum Behuf derer hegenden eigennützigen Absichten zu erschleichen, wie oben ebenfalls bereits mit mehrerm berührt worden.



In dem XIIIten J. des gegentheiligen Impressi kommen weiters verschiedene Unrichtigkeiten vor, welche zuverderst angemerket werden müssen. Der Verfasser giebt an, „ mit Gottfried von Cleen wäre „ zugleich der von Cleenske Mannsstamm ausgegangen. “ Dieses ist nach denen Humprachtschen Stammtafeln fol. 261. irrig, nach welchen gedachter Gottfried von Cleen einen Sohn, Namens Oyger, und dieser einen jungverstorbenen Sohn hinterlassen. Nach der mit-

Nro. 4. telst sub Nro. 4. abchristlich anliegenden Conclust Clementissimi de 19. Janii a. c. communicirten, und dem Stadt Frankfurtischen Agenten Wittner den 18ten Julii a. c. insinuirten Reichs, Hof, Fiskalischen Intervenientischen Exhibito angefügten abchristlichen Beylage eines neuerlich zum Vorschein kommenden von Kaiser Maximiliano I. Rath Hornegk von Hornberg als Lehenträger für den minderjährigen Ogeer von Cleen ertheilten Lehenbriefs d. d. Menz d. 28sten Nov. 1499. hat mehrerwähnter Gottfried von Cleen diesen Sohn zurüßgelassen, mithin ist mit Thyme der von Cleenske Manns, Stamm nicht ausgegangen.

Des dem Reichs, Hof, Fiskalischen Intervenientischen Exhibito in einer ohnvidimirten mangelhaften Abschrift sub Lit. B. anliegenden für den minderjährigen Ogeer von Cleen ausgebrachten Lehenbriefs ist bisher weder von denen von Cleen, noch denen von Franckenstein seit fast 300 Jahren jemalen einige Meldung geschehen, welchen man also hierunten sub Nro. 5. mit andrucken zu lassen bewogen worden. Es ergibt sich hierbey folgendes zu bemerken.

Gottfried von Cleen starb in Anno 1498, ohne daß derselbe oder seine Vorfahren seit dem Ausgange des männlichen von Sachsenhausschen Stamms während eines Zeitraums von beynah 80 Jahren einen wirklichen Lehenbrief über die in Anspruch nehmende angebliche Reichs, lehen erhalten hatten; Ohne also einen lezt vorhergehenden Lehenbrief vorlegen zu können, erhielt Rath von Hornegk sofort in folgendem 1499sten Jahr zu Maynz auf bloßes Anrufen als Lehenträger für den minderjährigen Ogeer von Cleen über angegebene viele, an verschiednen Orten gelegen seyn sollende, untereinander willkürlich beschriebene Güter an Eygen und Lehen, worunter auch die an die Reichs, Stadt Frankfurt in Anspruch nehmende Stücke hier und da zerstreut mit aufgeführt und eingeschaltet worden, einen Lehenbrief, bey dessen auch nur flüchtigen Einsicht die darbey gebrauchte Art und Weise, wie

folcher

solcher gesucht und erschlichen worden, sofort in die Augen fällt. Nach Absterben Gottfrieds von Cleen sollte denen von Cleenschen vor- gefassten Ansprüchen und denen sich nähernden von Franckensteinischen Absichten ein mehr scheinbares und gültigers Ansehen verschafft wer- den, welches man durch Auswirkung eines Kaiserlichen Lehenbriefs zu erhalten sich Hoffnung machte. Es wurde also an Eigen und Lehen, alles auf- und zusammengesuchet, was der Habsucht gutdünken mochte, solches in einem Kaiserlichen Lehenbrief mit eingeführt zu sehen, und Bath von Hornegk mußte vor den minderjährigen Ogeer um die Bes- lehnung ohne Rücksicht auf den Grund oder Ungerund seines Fürbrün- gens anrufen. Es war, wie oben bereits dargethan, offenbar falsch, daß Ogeers Vater, Gottfried, die an die Stadt Frankfurt in Ans- spruch nehmende Güterstücke inne gehabt und besessen, gleichwol von diesem, wie die Worte des Lehenbriefs: „wie die derselb sein Vatter „ zu Lehen empfangen und inne gehabt hätte,“ ausdrücklich besagen, dreist vorgegeben, und der Lehenbrief darauf gerichtet, zu- gleich auch, um die von Franckensteinische gefasste Absichten vorläufig scheinbarer zu machen, des Erbrechts Yrmeln von Cleen des gemeldten Ogeers eheliche leibliche Schwester mit gedacht. Siehet man die als Reichslehen durcheinander beschriebene Güterstücke an, welche theils als eigen, theils ohnbestimmt angegeben, so ist nicht wohl abzusehen, wie viele derer mit beschriebenen ohnbeträchtlichen und geringen Güter- stücker und Nutzbarkeiten unter andern ein halb Hundert Krauts aus- gehauen &c., ohne alle vorgängige Untersuchung zu der Qualität von Reichslehen gekommen seyn mögen.

Mit diesem also erschlichenen Lehenbrief hat man auch weder von Cleenscher noch von Franckensteinischer Seits jemals hervor zu gehen, oder davon gegen die Stadt Frankfurt einigen Gebrauch zu machen sich getrauet; Der Vater des Ogeers hatte von denen angeblichen Reichslehen nichts inne gehabt, noch besessen, dieses war damals be- kannt, und konnte also der Ungerund des angeblichen Besitzes, wann sich jemand mit diesem Lehenbrief würde gemeldet haben, sofort dar- gethan werden.

Es blieb also dieser auf einen fälschlich vorgegebenen Besitz gerich- tete Lehenbrief im Verborgenen, ohne daß der Stadt Frankfurt dar- aus etwas anzufinnen auch nur der mindeste Versuch gemacht worden wäre.



Die nach Absterben des Ogeers als alleinige Erben derer von Cleen sich darstellende Freyherrn von Franckenstein waren einmal davon eingenommen, daß, wie der Verfasser des gegentheiligen Impressi sich ausdrückt, in Ihnen als Bluts Erben und alleinigen *Successoribus universalibus* alle Ansprüche, Rechte und Gerechtfame an gesamnte von denen von Sachsenhausen und von Cleen angeblich herrührende Güter und Lehnen durch das Recht der Erbfolge sich concentrirt hätten, glaubten daher nach dem Vorgang und Beispiel Ihrer angeblichen Erblässere derer von Cleen alles in Anspruch nehmen zu können, was etwa vor Alters denen von Sachsenhausen zugehörig gewesen zu seyn, einiges Anschein hatte, es mochte nun damit und mit dem Besitz beschaffen seyn, wie es wollte; Sie traten also nun nach Abgang des von Cleenschen Mannstammis mit Ihrer von einer von Cleischen Tochter herleitenden Erbfolge auf den Schauplatz; Sie hatten zu Behauptung Ihrer Absichten nichts vor sich, als die von Cleensche vermeyntliche Ansprüche; Zu Unterstützung Ihrer angeblich ererbten Ansprüche schiene Ihnen vor allen Dingen nöthig und dienlich zu seyn, sich auch um einen Kaiserlichen Lehenbrief umzuthun und damit zu versehen, um mit solchem als Belehnte erscheinen und aufzutreten zu können. Daß Johann von Franckenstein durch seine Gemahlin, Ymel von Cleen, der alleinige Erbe gewesen, wird, weilen nun von daher der von Franckensteinsche Anspruch hergeleitet werden soll, zwar angeführt, aber mit nichts bescheiniget, wie dann auch dieses Vorgeben an sich der gegentheiligen Absicht gegen die Stadt Frankfurt nichts vortragen mag. Der von Kaiser Carl dem V. in Anno 1521. ertheilte dem gegentheiligen Impresso sub Lit. X. angedruckte Schutz und Schirmbrief*), welchen zu erhalten nur gedachter Johann von Franckenstein mit seinem Vetter Philipp, um sich forderfamst der Kaiserlichen Gnade und Schuges zu vergewissern, wie sich der Verfasser ausdrückt, den vorzüglichsten Bedacht genommen, enthält weiter nichts, als daß sie sich Kaiserlicher Gnaden und Freyheiten zu erfreuen haben, auch alle Ihre Güter, Rechte und Gerechtigkeiten ruhiglich gebrauchen und genießen sollten, wie andere so eben falls in Kaiserlichen Schutz und Schirm stünden, jedoch, daß Sie

*) Dergleichen Kaiserliche Schutz und Schirmbriefe auch verschiedene andere noch vorhandene Familien in Frankfurt ebenfalls erhalten, und noch gegenwärtig besitzen.

einem jeden um seinen Spruch und Forderung an denen Orten, da sich des gehörigen Rechts statt thun sollten; Von ererbten ansprechenden Lehengütern in Frankfurt ist darinnen nichts gedacht; Die von Cleen hatten dergleichen in und um Frankfurt niemalen und zu keiner Zeit beßsen, noch im Gebrauch gehabt; Johann von Franckensstein, wann er auch der angeblich alleinige von Cleensche Erbe gewesen seyn sollte, konnte also auch nichts dergleichen erben, mithin die Stadt Frankfurt Ihn auch hierunter nicht irren noch hindern. Nur erwähntem Johann von Franckenstein war dießemnach von angeblich von Sachsenhauffischen und von Cleenschen Lehen in und um Frankfurt nichts angefallen, noch konnte demselben nur eben angeführten Umständen nach etwas dergleichen anfallen; Um jedoch sich denen vermeyntlich angefallenen Ansprüchen zu nähern, und, wie der gegenwärtige Verfasser sich weiters ausdrückt, dazu einen Grund zu legen, wurde sich nun auch abseiten derer von Franckenstein um eine Kaiserliche Bezeichnung beworben.

Nach der dem Reichs-Hof-Fiskalischen Interuentischen Exhibito angefügten ebenfalls ohnvidimirten mangelhaften abschriftlichen Beylage sub Lit. C. hat Hannß von Franckenstein im Anno 1522. also 7 Jahr nach Absterben Ogeers von Cleen das Kayserl. Regiment im Reich angerufen, daß Ihme als Lehenträger im Namen seiner Hausfrau Gemeln von Cleen die nachbeschriebene Stück Gut und Burglehen, so auf nurgemeldte seine Hausfrauen erblich kommen und gefallen wären, wie die Bath von Hornegk als Lehenträger zu Lehen empfangen und in g e h a b t hätte, verliehen werden mögten, worüber Ihme auch gebetenermassen der angezogene Lehen-Brief ausgefertigt worden, welcher, weil solcher nun ebenfalls zum erstenmal erscheinet, um sämtliche in dieser Sache vorkommende Lehen-Briefe gegen einander halten zu können, hier unten sub Num. 5. mit beyge- Nro. 5.
druckt zu befinden ist. Die darinnen beschriebene Güter Stücke und Nutzbarkeiten an Eigen und Lehen sind außer einigen vermuthlich vom Abschreiben herrührenden Abweichungen mit dem sub Num. 4. ange- druckten Lehenbrief de anno 1499. einerley Inhalt.

Ohnerachtet Hannß von Franckenstein mit Gewißheit wußte, daß Bath von Hornegk Namens Ogeers von Cleen so wenig als dessen Vater Gottfried von denen an die Stadt Frankfurt ansprechenden Lehen etwas beßsen, und inne gehabt, wie solches gleichwohl gedach-

ter Bath von Horneqk in Anno 1499. fälschlich also angegeben hatte, so wurde doch dieses in verbis: „wie die Bath von Horneqk als Lehen-
 // träger zu Lehen empfangen und inngchabt het“ gegen alles bessere
 Wissen ausdrücklich vorgegeben, und auf diesen fälschlich angegebenen
 Befis und unter dieser Voraussetzung ad nuda narrata ohne nähere
 Untersuchung von dem damaligen Reichs-Regiment oben berührter
 Lehenbrief ertheilet, bey welchem dasjenige, was hier oben S. 13. bey
 dem von gleicher Beschaffenheit de Anno 1499. mit mehrern bemerket
 worden, gleiche Anwendung findet, und hieher wiederholet wird.

Dieser bis nun ebenfalls verborgen gewesene Lehenbrief, welchen
 der gegentheilige Verfasser als ab Handen gekommen anzugeben vor
 räthlich erachtete, war und blieb in Ansehung der Stadt Frankfurt,
 wie es ohnehin die angehängte Clausal: „männiglich an seinen Rechts-
 // ten unvergreiflich und unschädlich“ in allem rechtlichen Betracht
 ohne Wirkung.

Hanns von Frankenstein sich seines offenbar unrichtigen An-
 und Vorgebens allzuwohl bewußt, meldete sich mit seinem von dem
 Reichs-Regiment erhaltenen Lehenbrief nicht, und verstarbe ohne der
 Stadt Frankfurt wegen derer ansprechenden Lehen etwas anzukunnen.
 Diese nach dem Angeden des gegentheiligen Verfassers verkommene
 aber nun dennoch erschienene Lehenbriefe sollen nun vor die von Frankens-
 steinische Nachkommen der gelegte Grund zu denen angeblichen Reichsle-
 hen seyn, also das nach Nota (2.) ad S. XIII. mit Gottfried von Fran-
 kenstein von ao. 1566. die Lehenbriefe vorgeleget werden könnten. Die
 vorgebildete Grundlegung zu vermeintlicher Erhalt. Ergänzt und Her-
 stellung eines angeblichen Kayserlichen und Reichs-Eigenthums beruhet
 also auf offenbar vorliegende falsche Supposita, und alle Ansprüche,
 Rechte und Gerechtfame an vorgeblich von denen von Sachsenhausen
 und von Eleen herrühren sollende Reichs-Lehen in und um Frankfurt,
 welche sich in denen von Frankenstein theils durch das Recht der Erb-
 folge, theils aber durch Kaiserliche Belehnungen concentrirt haben sol-
 len, verschwinden als ohnerfindliche Vorspielungen in sich selbst.

Bis ad Annum 1540. ließe man es Freyherrlich von Frankens-
 steinischer Seite, ohne mit denen erschlienenen Lehen-Briefen hervor-
 zugehen, darbey bewenden. In gedachtem 1540sten Jahr meldete
 sich

sich bey dem Römischen König Ferdinand Gottfried von Franckenstein mit einer ad num. 2. der Stadt Frankfurtschen Information anliegenden Klagschrift gegen Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt, und stellte darinnen vor, „wie von gedacht Ihro Königlichen
 „Majestät Ihme und seinen Brüdern etliche Lehenstücke gebühren,
 „er auch für sich selbst und im Namen seiner Brüder gepurliche
 „Pflichte erstattet habe, es geschehe Ihm aber von erwähntem Burgermeister und Rath an denen nachbemel deten Lehenstücken, nemlich an den drey Mühlwassern, item an dem freyen Sess zu Frankfurt, item daß er alle Wochen einen Wagen voll Holz aus des Reichs Wald genannt der Königs Wald und an dem Weidtrieb in des Reichs Wälden vor Frankfurt allerhand Verhinderungen und Eintrag, mit Bitte, an berührten Burgermeister und Rath und ganze Gemeinde der Stadt Frankfurt Befelch und Gebiets-Brief ertheilen zu lassen, crafft deren er Sie requiriren und erforsdern möge, Ihn und seinen Bruder an Niesung angeregter Lehenstücke nit zu turbiren oder zu verhindern.“ Ohnerachtet nun eine von König Ferdinand dem Gottfried von Franckenstein und seinen Brüdern ertheilten Belehnu ng nicht existirte, diese auch von denen angeblichen Lehenstücken nichts inne hatten, noch jemals inne gehabt hatten, mithin auch daran keine Verhinderung oder Eintrag geschehen konnte, so ergienge dannoch auf Johanes Arussen das sub Nro. II. in anzeigener Stadt Frankfurtschen Information angebrückte Schreiben König Ferdinands dahin, gedachte von Franckenstein in den in n h a b e n d e n L e h e n f ü r t e r h i n u n b e t r ü b t , u n b e s c h w e h e t , u n d u n a n g e f o c h t e n z u l a s s e n , w o g e g e n B u r g e r m e i s t e r u n d R a t h i n a n n o 1541. in einem sub Nro. III. nur ersagter Information mit angefügten Bericht allerunterthänigst vorstellten, „wie sie von denen angezo genen
 „Lehenstücken, oder daß solche an die von Franckenstein oder von
 „Elen kommen seyn sollten, wie auch von einem Eintrag oder Verhinderung in dem angezogenen freyen Sess nichts wüßten, mithin
 „des Angebens nicht geständig, jedoch erbietig wären, wo Sie die
 „von Franckenstein Spruch und Forderung zu haben vermeinten,
 „Ihnen darüber ordentlich Rechts nicht vorzuseyn,“ worbey es dann außser verschiedenen von Gottfried von Franckenstein außgewürkten Bestätigungen des oben ad §. XII. gegentheiligen Impressi beleuchteten Freyungebriefs Kaisers Maximiliani de ao. 1493. deren Existenz erst aus denen in anno. 1631. über gegebenen gegentheiligen Replicis ersichtlich wurde, ohne weitere Anregung bis ad ao. 1566. verblieb,



in welchem Jahr oſtgedachter Gottfried von Franckenſtein vor ſich und ſeine Vettern bey Kaiſer Maximiliano II. um die Belehnung vieler unter einander beſchriebenen Stücke, Güter und Lehen anruffte, und den ſub Lit. Y. gegentheiligen Impreſſi unter der Aufſchrift: Copia Lehenbriefs K. Maximiliani an die von Franckenſtein wegen aller Reichs- Lehen dd. Augſpurg 24. Apr. 1566. ertheilten Lehenbrief*) erhielte, worinnen unter vielen andern an verſchiedenen Vettern angegebenen Eigenen und Lehenſtücken auch die an die Reichsſtadt Frankfurt in Anſpruch nehmende Stücke mit eingeführet worden.

Es findet ſich hierbey folgendes hauptſächlich zu bemerken:

1) Die Beſchreibung derer Stücke und Güter an Eigen und Lehen lautet in dieſem Lehenbrief de anno 1566. auſſer einigen weniger Abänderungen, wie die Kaiſer Maximiliano dem Erſten und Kaiſer Carl dem Fünften von Bath von Horneck und von Hannß von Franckenſtein in ao. 1499. und 1522. vorgelegte unter einander laufende Specification, ohne jedoch dieſer darauf erſchienenen Lehenbriefe mit einem Wort zu gedenken.

2) In der von Franckenſteinſchen Klagsſchrift de Anno 1540, ingleichen denen Kaiſerlichen Beſtätigungsbriefen de ais. 1544. und 1559. kommen nur 4. an die Stadt Frankfurt in Anſpruch nehmende Stücke vor; In dieſem Lehenbrief de ao. 1566. erſcheinet deren eine vermehrte und gröſſere: biß auf 19 Stücke anſteigende Anzahl.

3) Sämmtliche die Belehnung ſuchende Freyherren von Franckenſtein beſaßen, wie Ihre vermeyntliche Erblaſſer von allen dieſen mit beſchriebenen angeblichen Reichslehen nichts, wie es dann eine offenebare Sub- und Obreption, wann Sie bey Ihrem Anruffen um die Verleihung als deren Beſitzer ſich darſtellen und dafür gehalten ſeyn wollten.

Hätte Gottfried von Franckenſtein, wie es Ihme gebührte, hier aufrichtig zu Werk gehen wollen, hätte Er dabey ausdrücklich gebeyen müſſen, daß weder von Ihnen, von Franckenſtein, noch auch von

*) Dieſer findet ſich auch der Stadt Frankfurtiſchen Information ſub Nro. VII. mit angebruckt.

von denen von Cleen von denen mit beschriebenen ansprechenden Lehens
stücker jemals etwas besessen worden.

4) Auch derer von Sachsenhaussischen Lehenbriefe geschieht nicht
die geringste Meldung, als welche um deßwillen nicht angereget wor-
den, weilen das supponirte Erbsolgrecht gegründeten Anständen und
Schwürigkeiten ausgesetzt gewesen.

5) Die Worte nur gedachten Lehenbriefs: „ was Wir von
„ Recht und Gnaden wegen darann zu verleyhen haben, hinfüro in
„ Lehens und Tragers Weise inn zu haben, zu gebrauchen und
„ zu genießen“, geben auch deutlich zu erkennen, was massen bey der
ertheilten Verleyhung vorausgesetzt worden, daß die um die Verley-
nung supplicirende von Franckenstein die beschriebene Stücke inne und
in würllichem Besiß und Gebrauch hätten; Da aber dieselbe von
denen an die Stadt Frankfurt ansprechenden mitbeschriebenen Stücken
nichts inne hatten, wurde Ihnen auch in Effectu hierunter nichts ver-
leyhen, vielmehr daß solche Verleyhung manniglich an seinen Rechten
und Gerechtigkeiten unvergreiffenlich und unschädlich seyn solle, aus-
drücklich mit angehängt. Die darauf ausgewürkte neuere Lehenbriefe,
wovon der de ao. 1746. in einer zwar vidimirten, und als vollkommen
gleichlautend angegebenen, gleichwol sehr unrichtigen Abschrift dem
gegentheiligen Impresso sub Lit. Z. mit angedruckt befindlich, sind
gleichen ohnuntersuchten Inhalts mit denen de ais. 1522. und 1566,
mithin in Ansehung derer vermeyntlichen Ansprüche an die Stadt
Frankfurt von keiner rechtlichen Wirkung vor die Freyherrn von Fran-
ckenstein, welche weder vor ersagten Lehenbriefen, noch auch nach
denenselben jemalen in einigem Besiß oder Gebrauch derer mitbeschrie-
benen quästionirten angeblichen Reichslehen gewesen sind.

§. 16.

Der Verfasser des gegentheiligen Impressi siehet selbst ein, daß ad § XIV.
durch leere Vorbildungen bey diesem widerrechtlich nun schon 300 Jahre
verschleiffen Klagwerk mit Bestand nichts auszurichten stehe, will
daher sich eines Beweises anmassen, welcher Ihme nicht möglich ist.
Um dieser Ihme selbst in die Augen leuchtenden Unmöglichkeit mit
einer Vorlage vorzukommen, verfällt er §. XIV. auf eine verabs-
cheunungswürdige Dreistigkeit, vorgehend: „ es seye, ehe er zum
„ Beweis selbst schreite, zu bemerken, daß die Reichsstadt Frankfurt
den

// den größten Theil dieser Beweisstücke besitze, daß Sie die Waffen,
 // mit welchen man die Allerhöchste Kaiserliche und eigene Gerecht-
 // same zu vertheidigen im Stand gewesen, in denen Schwedischen
 // Kriegsünruhen an sich gerissen, und daß es Ihr dadurch geglü-
 // cket, unter allerhand falschen Wendungen Ihrem Besitz einen
 // Anstrich zu geben, und allen Kaiserlichen Strafgewalten Trost
 // zu bieten. "

So viel Zeilen, so viel höchst ohnverschamte offenbar ohnerfand-
 liche Unwahrheiten und erdichtete ohnverantwortliche Aufbürdungen,
 welche dem Allerhöchsten Richter ohne allen Scheu und Rücksicht
 vorgeleget worden. Der Verfasser findet hierbey wegen des ver-
 meintlich so wesentlichen Einflusses in die Sache eine etwas nähere
 Entwicklung nöthig; Aber eben dieses, was hierunter angeführt
 worden, entwickelt den Ungrund des fälschlichen Vorgebens nur des
 so mehr. Es folget ad 1) nicht die von Cleen haben in anno
 1474. auf bloßes nicht im mindesten becheinigtes fälschliches Vor-
 bringen ein Rescript von Kaiser Friedrich an die Stadt Frankfurt
 ausgebracht, Briefe und Urkunden über angebliche Lehensstücke her-
 auszugeben, also muß Selbige solche auch in Händen gehabt ha-
 ben. Man ziehet sich hierbey lediglich auf dasjenige, was hier
 oben §. 11. in Ansehung dieses erschlichenen Kaiserlichen Rescripts
 mit mehrern an- und ausgeführt worden.

Ad 2) ist bekannt, daß der sogenannte kleine Zoll, 4 Pfund
 Heller und 15 Sch., wie auch verschiedene arme Leute von Rudolph
 und Friederich von Sachsenhausen mit Allerhöchster Kaiserlicher
 Wissenschaft und Einwilligung an die Stadt Frankfurt verkauft
 und verpfändet worden; Die darüber errichtete Kauf- und Pfand-
 briefe sind von ersagten Rudolph Friederich von Sachsenhausen aus-
 gestellet, gehören also in die Gewahrsame der Stadt, und nicht in
 die Hände des verleihenden Eigenthümers, wie der Verfasser ver-
 meinen will, als welchem es nun nicht mehr unbegreiflich seyn wird,
 wie die Stadt Frankfurt darzu gekommen.

Diese Kauf- und Pfandbriefe sind, besage Gottfried von Cleens
 so genannten gültlichen Handlung sub Lit. V. gegentheiligen Impressi
 in anno 1489. demselben ohnweigerlich bona fide vorgeleget, von
 demselben aber mala fide angemerket worden, daß die vorgelegte
 Briefe

Briefe auf ihn und seine Erben lauteten, welches von dem gegentheiligen Verfasser S. XII. in nota (2.) a) verbit:

„welches Jahrs Uns (das ist Gottfried von Eleen) eben ist, also getreulich nachgeschrieben worden, da doch in ersagten Briefen von einem Gottfried von Eleen nichts gedacht ist, noch gedacht werden können, wie bereits oben S. 12. mit mehrern berühret worden. Nur gedachte zwey Kaufbriefe liegen auch nebst der Kayserlichen Bestätigung in der ausführlichen Abhandlung von denen zweyen Reichs-Messen der Stadt Frankfurt unter denen Anlagen num. 61. in öffentlichen Druck dar, zur Beschämung des Verfassers, daß hier keine Vermuthung einer mit unterlaufenden malae fidei Mas sinden könne. Diese fälschlich vorgepiegelte Vermuthung soll aber nach dessen weitern verwegenen Aeußerungen

„3) bis zu dem höchsten Grad der Gewißheit ansteigen, wann man ein bemerkbares Auge auf die Zeiten derer betrübten Religions-Kriege werfe, bey deren Gelegenheit ein grosser Theil des Raths und der Bürgerschaft zu Frankfurt die vornehmste christliche Lehren und Vorschriften der geheiligten Religion außer Augen gesetzt, und in Absicht der angeborenen Pflichten gegen das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt oft wanckend, so mit einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht worden seye, als worunter die von Frankensteinische Familie das Opfer und zum traurigen Beweis dienen müsse.“

Die Absicht dieser mit scheinheiligen Ausschweifungen begleiteten, aus der Feder des Verfassers am wenigsten zu erwarten gestandenen recht mit Haaren herbey gezogenen Aeußerungen zielt dahin, den Allerhöchsten Richter auf die Gedanken zu leiten, der Rath der Stadt Frankfurt habe aus besondern vorgefaßten blinden Religions-Haß sich den gegentheiligen Ansprüchen entgegen gestellt, somit diesen eine wirkfamere Unterstützung und mehr günstigere Gesinnungen zu verschaffen, als welche man durch Wahrheit und Gründlichkeit sich nimmermehr zu versprechen getrauet. Es ist leider! bedauerlich genug, daß die Religion so oft und vielfältig zum Deckmantel der Ungerechtigkeit als ein vermeintliches Hülfsmittel zu Erreichung habgütiger Absichten sich misbrauchen sehen muß; Muste dann aber diese verwerfliche und zur Schande der Christenheit gereichende Triebfeder von dem gegentheiligen Verfasser auch in



gegenwärtiger Sache, wo es nicht auf einiges Religions-Interesse sondern lediglich auf rechtliche Gründe ankommt, gegen allen Scheit der Wahrheit erregt und benuzet werden wollen? Die angebliche Ansprüche sind zuerst in Anno 1474. rege und bekant worden; Diesen hat der Rath der Stadt Frankfurt mit bestem Grund und rechtlichem Bestand nach Pflicht und Schuldigkeit widersprochen, ehe an eine Religions-Änderung gedacht worden, oder auch nur gedacht werden können. In diesen rechtlichen Fußstapfen derer Vorfahren ist der Rath der Stadt Frankfurt vor, während und nach dem Religionskrieg bis nun pflichtschuldigst fortgewandelt, und unbeweglich bestanden; die Gerechtfame der Stadt erforderlich gegen nichtige und unrechtmäßige Ansprüche zu wahren, ist pflichtmäßige Oblichkeit, dessen standhafte Beobachtung aber einem ohnerfindlichen Religionshaß und Pflichtvergessenheit gegen das Allerhöchste Reichsoberhaupt anmaßlich bezumessen, ist ein höchst indignationswürdiger Vorwurf, womit der Verfasser sich und sein vertheidigtes Kaiserliches Eigenthum zu beslecken sich nicht hätte unterfangen sollen.

Dieser dem Rath der Stadt Frankfurt so fälschlich angedichtete Religionshaß, und daß Selbiger dadurch die jenseitige Beweiskrücke und Vertheidigungswaffen in denen Schwedischen Unruhen an sich zu reißen veranlaßet worden, soll auch

4) sich dadurch bestärken, „daß im Jahr 1633. der Schwedische Obrist Bisthum auf Geheiß und blosses Veranlassen des Magistrats zu Frankfurt sich in den Eleischen Hof zu Sachsenhausen einquartiert, und bey dieser Gelegenheit nicht allein viele tausend Gulden erpreßet, sondern auch sehr viele Acten und Documenten und mit diesen vornemlich verschiedene diese Reichs-Lehen betreffende Nachrichten weggeschleppt, und, allem Vermuthen nach, in die Hände des Gegentheils gespielt habe.“

Unwahrheiten und grundlose Erdichtungen, welche ohne eine besondere und vorzügliche Gabe einer unbemessenen Dreistigkeit nicht mehr werden haben vorgebracht werden können. Wo ist die geringste Spur zur Bewahrheitung dieses erdichteten Vorgebens? Ist es dann genug, daß der gegenheilige Verfasser dergleichen falsches Blendwerk ohne alle auch nur die mindeste Bescheinigung auf das Papier hindrucken läßt? Soll es Ihm dann auf sein Wort und

und gehäßige Gefinnungen geglaubet werden, daß der Obriste Bisthum in Anno 1633. seine Handlungen in Sachsenhausen auf Geheiß und bloßes Veranlassen des Magistrats unternommen habe? Selbst dem damals lebenden Eustachio von Franckenstein ist es nicht in den Sinn gekommen, vorzugeben, daß die in dem Hause zu Sachsenhausen von gedachtem Obristen ausgeübte gewaltsame Unternehmungen auf Geheiß des Stadt Frankfurtschen Magistrats verhänget worden, inmaßen derselbe in seinem dem gegentheiligen Impresso sub Lit. Aa, angefügten allerunterthänigsten Anruffen pro Mandato poenali S. C. sich nur darüber beschweret, daß, ohnangesehen er um Einstell- und Abwendung bey Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt eingekommen, dieser dennoch angeduldet und eingewilliget, daß mehrerwehnter Obrist Bisthum Mobilien, Schuldbrief und Archiv wegnehmen lassen. Daß in Kriegszeiten dem eigenmächtigen und gewaltsamen Verfahren derer commandirenden Officiers von denen Obern derer bequartierten Städte und Ortschaften kein Einhalt gemacht werden könne, ist aus der vielfältigen betrübten Erfahrung leider nur allzu bekant, mithin kann auch keine Orts Obrigkeit einer Connivenz oder Einwilligung beschuldiget werden, wann Sie dasjenige leiden und geschehen lassen muß, was Sie zu hindern oder abzuwenden nicht vermögend ist; Es verdienen also die von ersagtem Eustach von Franckenstein in seinem nur eben angezogenen Anruffen ohne alle Bezeichnung wichtige und vergebliche Querelen gegen den damaligen Stadt Frankfurtschen Rath nicht den mindesten Glauben; daher dann auch auf den ad Rescripium Caesareum erstatteten allerunterthänigsten Bericht und eingebrachte Exceptiones sub - et obreptionis, auf dessen Inhalt sich Kürze halber hiermit bezogen wird, es darbey lediglich ohne weiters verblieben.

Anbey kann man annoch dieses nicht unbemerkt lassen, was massen mehrerwehnter Eustachius von Franckenstein in seinem nur gedachten Anruffen sub Lit. Aa, verbis „ und obzwar das Archivum „ und die Schuldbrief letztlich wieder zurückgeben, so haben doch dara „ gegen Ihme, dem Obristen Bisthum dafür 3000 Rthlr. *) gut gemacht

*) Daher ergibt sich, was den Obristen Bisthum betrogen, sich derer Urkunden und Briefschaften zu bemächtigen, nemlich daß es damit auf eine Gelderpressung angesehen gewesen.



„gemachet werden müssen“ selbst ausdrücklich anführet und bekennet, daß Ihme sein sogenanntes Archiv und Briefschaften retradiret worden; mithin offenbar, und bey solchem Bekenntniß ohnlängbar, daß nach dem von dem Schwedischen Canzlar Axel Oxenstern unterm 6ten Junii 1633. ergangenen, dem gegentheiligen Impresso sub Lit. Cc. anliegenden gemessenen Befehl der hinterbliebenen Wittve Eufachen von Franckenstein die in dem Gewölb **) vorhandene Urkunden, Documenten und Akten völliglich zu restituiren, dieser Befehl wirklich befolget worden.

Diesem ohnumwundenen selbst eigenen von Franckensteinischen nicht zu widersprechenden Bekenntniß gerade zuwider erkühnet sich der gegentheilige Verfasser gleichwol diese wirklich erfolgte Zurückgabe in nota (2.) ad S. XIV. aus einer ganz nicht beystimmigen, an sich nichts bedeutenden Anmerkung der von Franckensteinischen Wittve nicht nur in Abrede zu stellen, sondern auch circa finem dicti §. ganz ohnverschämt vorzugeben, daß von denen weggeschleppten Akten und Documenten vornemlich verschiedene die angebliche Reichslehen betreffende Nachrichten, allem Vermuthen nach, in die Hände des Stadt Franckfurtischen Gegentheils gespielt worden, welches alles die Vermuthung bestärket, daß er, Magistrat, noch dato die beste Documenta und Nachrichten hinter sich habe, und dieses den mitunter laufenden malum fidem vergrößere.

Dergleichen handgreiffliche falsche Vorbildungen und Aufbürdungen geschehen gegen besseres Wissen und Bewußtseyn pessima fide, womit man sich gegentheiliger Seits von jeher in dieser Sache zu behelfen gesucht hat.

Daß denen Freyherrn von Franckenstein, als Klägern, der Beweis obliege, erkennet der gegentheilige Verfasser S. XIII. Impressi selbst, schicket sich auch darzu an; Zu Ende dieses S. XIV. aber will er ganz widersinnig dem Stadt Franckfurtischen Gegentheil die Last des Beweises aufgeladet wissen, um, weilen er vorher siehet, daß es mit seinem gerühmten vollprobigsten Beweis schlecht ablaufen werde, doch etwas zur vermeyntlichen Entschädigung gesagt zu haben.

S. 17.

**) Es ist also falsch, daß die Briefschaften und Urkunden weggeschleppt worden, indem solche in dem Gewölb liegen geblieben.

Des Beweises, daß die von Sachsenhausen und von Cleen schon ad § XV. in denen ältesten Zeiten mit ihren Gütern vielfältige Veräußerungen und Verkehr unternommen, hätte der gegentheilige Verfasser übertreiben können, da solches von dem Rath der Stadt Frankfurt, welcher sich darum nicht zu bekümmern hat, niemalen bezweifelt worden. Man erkennet daraus, wie wenig es bey diesen selbst angezeigten Veräußer- und Verschleuderungen denenselben um die Erhaltung des nun so eifrig vertheidigt werden wollenden ehemaligen Kaiserlichen Eigenthums zu thun gewesen.

Daß die ad 4) §. XV. des gegentheiligen Impressi vorgepiegelte höchste Wahrscheinlichkeit offenbar falsch seye, und die in der Verlage sub Lit. V. bemerkte Verpfändungen derer von Sachsenhausen nicht ohne, sondern mit allerhöchster Kaiserlicher Einwilligung, mithin nicht nichtig geschehen, ist dem Gegentheil längstens bekannt gewesen, allensfalls wird sich derselbe nunmehr aus dem, was hier oben §. 16. mit mehrerm angeführet worden, eines bessern belehren können.

§. 18.

Anstatt gerade aus aufrichtig anzugeben, was die Freyherrlich von Franckensteiniſche Familie besitze, und was sie nicht besitze, nimmet nun der gegentheilige Verfasser §. XVI. die Arithmetik mit zu Hülfe, und vermaynet, die in Anspruch nehmende angebliche Reichslehen durch Calculiren und Subtrahiren zu eruiren und zu ergänzen; Er sezet: „ wann man alles dasjenige, was sich von veräußerten oder verpfändeten Lehenstücken vorfinde, nebst dem wenigen *) so die Freyherrlich Franckensteiniſche Familie noch daro wirklich besitze, von dem ganzen Innbegriff aller Reichslehen, so von denen von Sachsenhausen und von Cleen herrührten, und womit ersagte Familie von Seculis her belehnet worden, abziehe, so müste der Ueberrest der eigentliche Gegenstand desjenigen seyn, was dem allerhöchsten Lehenherrn sowol, als denen rechtmäßig investirten Vassallen an dem Kaiserlichen Eigenthum abgehe, und der aufgedertere Fiscal ergänzet wissen wolle. “ Zu der auf Recht und Gerechtig-

*) Dieses wenige giebet der gegentheilige Verfasser in Protocollo Commisionis sub Lit. Tt. als einen ansehnlichen Theil an, welchen die Familie von Franckenstein noch wirklich besitze.



rechtigkeit mit Ueberzeugung gerichteten fiskalischen Einsicht kann man zum voraus die gegründete rechtliche Zuversicht hegen, es werde diesem gezogenen Calculo und gemachten Rechnung nicht betretenen noch nachgegangen werden wollen, indeme auf diesem weder rechtlich noch wirkfamen Weg die Ergänzung des angeblichen alten Kaiserlichen Eigenthums, wie überhaupt, also auch insbesondere in dieser vorliegenden Sache nicht zu erreichen stehet. Wann der Kaiserliche Fiscal zu Ergänzung des alten Kaiserlichen Eigenthums einen solchen Weg zu erwählen und wirklich zu betreten gut finden sollte, was für Ausfichten in ein unfruchtbares Feld zu unsäglich vergeblichen Processen würde sich nicht daher ergeben?

Was es mit denen Belehnungen derer von Sachsenhausen und von Cleen, ingleichem mit einigen Johann von Franckenstein und seinen Söhnen ausgebrachten ältern Lehenbriefen, und in Anschung derer in nota (2.) S. XIII. gedachten neuern Lehenbriefe vor eine eigentliche Bewandniß habe, ist bereits oben S. 13. und 14. mit mehrern angeführt und dargethan worden. Eines rechtmäßigen Besitzers Güter, welche man niemalen besessen, ansprechen und deren Abtretung daher anverlangen zu wollen, weilen man über solche auf bloßes vages und unrichtiges Angeben vorhin Lehenbriefe erhalten, es seye auch damit wie es wolle, (sunt verba des gegentheiligen Verfassers) ist ein widerrechtliches Beginnen, woran ein aufgeforderter Fiscal, welcher nach Recht und Ueberzeugung zu handeln beifert ist, nimmermehr Theil nehmen wird, wie dann solches von demselben in seinem Interuentischen Exhibico, und daß er in die Behelfe des einen, oder andern Theils in dieser Streitsache nicht eingehe, bereits deutlich geduldet hat.

Die Reichsstadt Frankfurt besiget nichts, woran die Freyherrn von Franckenstein einen gegründeten Anspruch zu machen befugt seyn. So wenig eine bloße Verzeichniß niemalen besessener Reichs-Lehen einigen rechtmäßigen Anspruch erwürken mag, so wenig kann Selbige auch hierunter die Stelle einigen gültigen Beweises vertreten.

Wäre es dem gegentheiligen Verfasser ein Ernst, seine gerühmte Aufrichtigkeit zu bethätigen, hätte es in dieser Sache auf eine ganz andere Art geschehen können und müssen, als wirklich geschehen ist.

Daß es dem Rath der Stadt Frankfurt ein wahrer Ernst gewesen, diese Sache in rechtlicher Ordnung ohne allen Aufenthalt geschwind zu beendigen; hat Selbiger bey der in Anno 1570. erkantten und obgewesenen Kaiserlichen Commission auf das vollkommenste bethätiget, wie solches und daß man gegentheiligei Seits daran, daß solches nicht schon vor zwey hundert Jahren geschehen, einzig und allein Schuld seye, in der im Druck liegenden fortgesetzten Nachricht, n. S. 22. ohnwiderrprechlich dargeleget worden.

Bev der neuerlich erkantt gewesenen Kaiserlichen Commission hatte man nach Beschaffenheit der Sache nichts anders vorzufellen, als was das dem gegentheiligen Impressio sub Lit. Ttc. beygefügte Protocollum Commiss. de Anno 1774. mit mehrern besaget. Vor ersagter Kayserlicher Untersuchungs-Commission auf das gegentheilige unerhebliche und weiterschweifige Vorbringen sich einzulassen, wäre so unzeitig als vergeblich gewesen; die anerbeytne Vorlegung angeblich einschlagender Documenten, wann es auch damit noch so getreulich gemeynt gewesen seyn sollte, geschah ganz am unrechten Ort: Die Sache, und deren rechtliche Verhandlung gehörte, als pendent, vor den Allerhöchsten Richter. Stadt Frankfurtischer Seits war man von der Unerheblichkeit des vorgebrachten so überzeugt, daß man das weitere allerhöchste richterliche Erkenntniß und gerechtesten Entscheidung unter einem generalen Widerspruch getrost überlassen konnte.

Da indessen dasjenige, was in nur gedachtem Protocollo Commissionis wegen derer in Anspruch nehmenden angeblichen Lehenstücke bereits mit vergeblicher Weitläufigkeit angeführet zu befinden, in diesem Impressio S. IX. recapituliret, und hier in etlichen folgenden §§. nochmalen wiederholet worden, will man zu mehrerer Darstellung des so oft und wiederholtermalen angehäufeten Ungrunds ein und das andere dabey berühren.

§. 19.

Daß die Reichsstadt Frankfurt mit Kaiserlichen allergnädigsten Zoll-Privilegiis so wohl in Ansehung der Zollbefugniß, als auch der Zollbefreyung von Alters her versehen, ist so kundbar, daß es hierunter keines weitem Anführens bedarf.

ad
§. XVII.



Den sogenannten Leuß, oder kleinen Zoll, welcher seiner vormaligen eigentlichen Beschaffenheit nach, eine Stelle unter denen vorzüglichen privativten Kaiserlichen Vorrechten einzunehmen, wohl niemals verdient hat, als eine Zugehörigkeit des ehemaligen Kaiserlichen Eigenthums in Anspruch nehmen zu wollen, ist eine vergebliche Vorbildung, welche bey dem seit so vielen hundert Jahren veränderten Zustand des teutschen Reichs, dessen oben S. 4. bereits gedacht worden, von selbst verschwindet. Schon im 15ten und 16ten Seculo war dieser ehemalige kleine Zoll selbst denen von Sachsenhausen, wie auch denen von Eleen und denen von Franckenstein eine so unbekante Sache, daß Sie dessen selbst nicht mit einem bestimmten gewissen Namen zu gedenken wußten, sondern solches bald unter der Benennung: Zoll in der alten Messe, genant der Lüse Zolle, bald Zoll in der alten Meß, genant der Mauß-Zoll, bald genant der Lauß-Zoll, bald Zoll in der alten Moerse, genant der Leiß- bald Leuß-Zoll anführten, wie solches aus denen Beylagen des gegentheiligen Impressi sub Lit. B. de Anno 1417. sub Lit. U. de Anno 1474., sub Lit. B. de Anno 1499. (des fiscalischen Exhibiti) und sub Lit. Y. de Anno 1566. erhellet, wie dann solche Benennung beyrthermaßen auch mit in den neuern Lehenbrief de Anno 1746. bey der Beylage Impressi sub Lit. Z. also eingeflossen ist.

Der Ursprung der Benennung Leußzoll verdunkelt sich in denen ältern Zeiten mit und nebst dem ehemaligen Kaiserlichen Eigenthum und denen Capellariis militibus dergestalt, daß nichts als leere Vermuthungen dem gegentheiligen Verfasser übrig bleiben, welche zum Behuf derer Freyherrn von Franckensteinischen Ansprüche nichts beytragen. Es würde hier eine zeitverderbliche Bemühung seyn, aus denen Zeiten des 12ten und 13ten Seculi eruiren zu wollen, wer diese Capellarii milites gewesen, und worinnen eigentlich Ihr Amt und Dienstleistungen bestanden? Darbey daß Sie diese geringe Utilitäten unter dem Namen eines kleinen Zolls vi officii bezogen, und Ihnen solche zur Belohnung verliehen worden, wohin auch des gegentheiligen Schriftstellers ad §. IX. (5) gehen, kann man es unter Beziehung auf dasjenige, was bereits oben S. 7. kürzlich angereget worden, lediglich bewenden lassen.

Dergleichen verlicheue Amts-Emolumenten waren nicht als eigentliche Lehen anzusehen, wie denn auch über diese von denen Capellariis

lariis militibus im Genuß gehabte geringe Utilitäten keine Lehenbriefe vorhanden sind, als welches Johann Eustachius von Franckenstein in Replicis verbis:

„ ob ich nun wohl keine Litteras investiturales wegen gedach-
ter Militum Capellariorum fürweisen und einlegen kan “
selbstem bemercket, anbey aber vermeynet, daß

„ Selbige ob antiquitatem temporum oder sonsten in Feh-
dens Zeiten verzückt oder verlohren seyn würden “

wormit jedoch dem Mangel alter Urkunden und Brieffschaften nicht abgeholfen werden mag.

Denen von Sachsenhausen, welche viele Jahre das Reichs-
Schultheissen Amt in Frankfurt zu verwalten gehabt, wurde wegen
ihres tragenden Amtes ebenfalls der Genuß sothanen kleinen Zolls ver-
liehen, worüber, da diese verliehene Amtesutilitäten keine eigentliche
Lehen waren, ebenfalls keine Lehenbriefe ertheilet worden, noch sich
vorfinden können. Die ambulatorische Beschaffenheit dieser denen
Ministerialibus wegen Ihrer obgehabten Ämter verliehenen Emolu-
menten erhellet besonders auch darauß, daß diesen kleinen Zoll, wel-
chen die Capellarii milites vorher erhoben, nach der dem gegentheils-
gen Impresso sub Lit. F. angedruckten Beplage in ao. 1294. Henricus
Miles von Sachsenhausen zu genieffen gehabt, ohne daß weder jene,
noch die von Sachsenhausen darüber Lehenbriefe erhalten, wie doch er-
forderlich gewesen wäre, wann diese kleine Zollerhebungen eigentliche
Lehen gewesen wären.

Aus nur berührter Beplage sub Lit. F. ergiebt sich, daß schon
in ao. 1294. eine Ambiguität und Unrichtigkeit wegen Erhebung die-
ses kleinen Zolls obhanden gewesen, worüber von Schultheiß und
Schöffen dasjenige attestiret worden, was von einigen, welche dens-
selben erhoben, dieserwegen ausgesaget worden, wovon aber die Zins-
halts des sub Lit. Oo. gegentheiligem Impresso angedruckten Copiae
Notariats Instrumenti de 1419. abgelesene Zettul und die darinnen
befindliche Zeugnisse über viel mehrere Abgaben einiger ohnbeedyigten
Leute, Diener und Knechte Friederichs von Sassenhausen gar sehr ab-
weichen, und in allem Betracht nichts glaubwürdiges, noch etwas
zuverlässiges, worinnen sothaner kleine Zoll damaliger Zeiten bestan-
den, enthalten, worbey sich auf dasjenige, was in der abseiten der
Stadt Frankfurt bereits in Anno 1637. eingereichten Deduction hiers



unter mit mehrerm ausgeführt worden, allerunterthänigst bezogen wird.

Daß in dem von R. Henrich Wolfram von Sachsenhausen in Ao. 1309. ertheilten: sub Lit. G. gegentheiligem Impresso angedruckten Brief unter denen Lehen, welche sein Vater Henrich vom Reiche inne gehabt, auch dieser kleine Zoll, ohnerachtet dessen mit keinem Wort gedacht ist, mit begriffen, und solcher auch bey denen nachgefolgten Briefen unter der generellen Benennung aller Rechte und Gerechtigkeiten mit zu versehen seye, ist ein leeres willführliches Vorgeben.

Die von Kaiser Ludwig und R. Carl dem IV. de An. 1345. und 1360. Heinrich von Urberg und Rudolph von Sachsenhausen wegen ihrer Lehen ertheilte Briefe enthalten von dem Leiszoll nach Ausweis derer denen Replicis angefügten Beplagen sub Lit. G. und H. nichts; desgleichen ist auch in der König Ferdinand in Anno 1440. überreichten Klagschrift nichts davon befindlich.

Gottfried von Cleen gedenket in Anno 1493. bey seinem Fürbringen an R. Maximilian, worinnen er die ansprechende Lehenstücke in und um Frankfurt benennet und beschreibet, keines Leiszolls, wegen dessen er sich auch etwas nachzusuchen nicht getrauet, daher auch in dem von R. Maximilian ersagtem Gottfried von Cleen ertheilten dem gegentheiligen Impresso sub W. angedruckten Brief des Leiszolls mit keinem Wort gedacht ist. Eben so verhält es sich mit denen Lehenbriefen R. Ferdinandi I. de an. 1559. ingleichem Maximiliani II. de ao. 1570. in welchen ebenfalls, wie sich aus denen sub Cc. und Dd. denen gegentheiligen Replicis angefügten Beplagen sofort ergiebet, von dem Leiszoll nichts ersichtlich ist; welches dann auch wol die Ursach seyn mag, daß diese beyde nur eben angezogene Lehenbriefe von dem gegentheiligen: sonst alles zusammenklaubenden Schriftsteller ganzlich mit Stillschweigen vorbehey und übergangen worden, um die allenthalben hervorbrechende Unrichtigkeiten nicht allzuseh: und offenbar werden zu lassen.

Dieser kleine Zoll ist von denen von Sachsenhausen kurz vor Abgang deren männlichen Stamms bereits vor 300 und etliche 50 Jahren mit allerhöchster Kaiserlicher Bewilligung und Bestätigung verkauft und verpfändet worden, welches denen von Cleen sowol, als auch denen von Franckenstein seit etlichen Seculis bekant gewesen; Gottfried von Cleen

Elen sind auch bereits in ao. 1489. bejage seiner dem gegentheiligen Impresso sub Lit. V. angedruckten eigenen Bekenntniß die von Sachsenhausische Kauf- und Pfandbriefe von dem Rath zu Frankfurt vorgeleget und vorgelesen worden. Hätten nun die von Elen oder auch die von Franckenstein vermeinet, ein gegründetes Recht zur Wiederlösung forthanen von denen von Sachsenhausen mit Kaiserlicher Einwilligung verkauften und verpfändeten kleinen Zolls zu haben, warum haben Sie dann nicht schon vor einigen hundert Jahren, ehe die alte Beschaffenheit des vormaligen kleinen Zolls gänzlich verschwunden, Sich Ihres vermeintlichen Rechts bedienet, die Pfandschaft aufzukündiget, die Lösung verlanget, durch Erlegung des Pfandschillings sich dazu erbothen, oder im Fall der Weigerung solchen gebühlich hinterlegt? Da Sie solches Jahrhundert weisentlich unterlassen, ist es dieser und anderer Ursachen halber schlechterdings vergeblich, nunmehr damit aufgezogen zu kommen. Der von Sachsenhausische Kauf und Pfandbrief findet sich auch nebst der Kaiserlichen Bewilligung und Bestätigung in der Abhandlung von denen zweien Reichsmessen der Reichsstadt Frankfurt pag. 641. seq. bereits im öffentlichen Druck. So wenig denen Freyherrn von Franckenstein zur Wiederlösung des vormaligen von Sachsenhausischen kleinen Zolls einiges Recht zustehet, so wenig findet solche auch dermalen überhaupt annoch statt, und das bey der Kaiserlichen Subdelegations-Commission geschehene Ansuchen, die Stadt Frankfurt zur Herausgabe der quästionirten Pfandverschreibung anzuhalten, war um so überflüssiger, als denen von Franckenstein solche nicht nur seit etlichen Jahrhunderten bekannt gewesen, sondern auch alles, was Sie verlangten, aus denen im Druck vorliegenden Nachrichten hinlänglich erschen werden konnte.

Um aber noch weiters darzulegen und zu bestärken, daß dermalen an eine Wiederlösung des ehemaligen Leißzolls (welcher in seiner ursprünglichen alten Beschaffenheit dermalen gar nicht mehr existiret) nicht zu gedenken seye, will man nur noch folgendes allerunterthänigst bemerken.

Daß die Reichsstadt Frankfurt, vermöge erhaltener Kaiserlicher Freyheiten, unter andern auch das Reichs Schultheisenamt mit allen seinen Ehren, Rechten, Nutzungen und Gefällen, besonders auch dem sogenannten Leißzoll mit Kaiserlicher Bewilligung rechtmäßiger Weise



an sich gebracht, ist in der vierten Fortsetzung derer Oethischen Anmerkungen über die Reformation der Stadt Frankfurt p. 223. und p. 255., wie auch in der Abhandlung von denen zweyen Reichsmessen p. 197. seq. umständlich an- und ausgeführt worden. Alle diese erlangte alte und neue Besizungen, Eigenschaften, Lehen, Pfandschaften, Rechte, Renten und Gefälle sind von denen Regierenden Kaisern von denen ältesten Zeiten an bis auf jezo glomwürdigst Regierende Kaiserliche Majestät ausdrücklich confirmirt und bestättiget, wie solches aus dem in ao. 1728. im Druck liegenden

Nro. 7. Privilegienbuch und dem sub Num. 7. angefügten letztern allergnädigst ertheilten Confirmationsbrief mit mehrern zu ersehen.

Ausser diesen Allerhöchsten Kaiserlichen allgemeinen Bestättigungen aller alten und neuen Besizungen an Pfandschaften, Rechten, Renten und Gefällen ist insbesondere auch der sogenannte Leißzoll in dem vom Kaiser Marchia in Anno 1613. allergnädigst confirmirten Bürger-Vertrag §. 37. besage abschriftlichen Extracts derer im Druck vorliegenden, vor Kaiserlicher Commission verglichenen, und von Kaiserlicher Majestät ratificirten und confirmirten Abschieds-Puncten sub Num. 8. und 9. als eine von dem Rath der Stadt Frankfurt Titulo oneroso rechtmäßig an sich gebrachte Rente erkannt, und unter allergnädigster Bestättigung verglichen worden, daß selbiger ferner, wie bishero entrichtet, und das eingehende nach dem verglichenen Tax dem Aerario richtig verrechnet werden solle.

Nro. 8. et 9.

Dieser unter allerhöchster Kaiserlicher Bestättigung regulirte sogenannte Leißzoll, welcher von denen, so in denen zu Messzeiten in Häusern habenden Läden feil haben, mit resp. 20. und 10. Kr. entrichtet werden muß, ist als eine wohlhergebrachte Stadt-Rente durch die allerhöchste Kaiserliche Resolution de Anno 1725. zur Recheney gezogen, dessen Erhebung dem Recheneyamt einverleibet, und die eingehende Gelder dahin einzuliefern nochmalen verordnet worden, wie solches aus denen in öffentlichen Druck liegenden publicirten Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen p. 22. 74. und 82. mit mehrern zu ersehen ist. Von einem andern ehemaligen Leißzoll weiß man seit etlichen hundert Jahren in Frankfurt nichts mehr.

Dasjenige, was unter dem Namen des kleinen Zolls an Brod und einem denario levi oder Heller im 13ten Sculo, besage der dem gegen-

gegentheiligen Impresso sub Lit. F. in etlichen geringen Abgaben bezahlten, und in der alten Meß erhoben worden seyn soll, womit die in Lit. O. o. nur ersagten Impressi angeregte Zettul und unbeschworne viele mehrere unrichtige Abnahmen enthaltende Auslagen ganz nicht übereinkommen, und aus oben schon berührten Ursachen nicht den mindesten Glauben verdienen, hat sich in nachfolgenden Zeiten also verändert und verloren, daß von jenem vormaligen sogenannten kleinen Zoll und erhobenem Brod und denario levi schon in etlichen Seculis nichts mehr zu hören gewesen.

Aus vorstehendem folget ganz unwidersprechlich,

1) daß die Reichsstadt Frankfurt bey Ihrem durch so vielfältige Allerhöchste Kaiserliche Konfirmationsbriefe bestätigten Besitzungen, Renten und Gefällen gegen alle anmaßliche Ansprüche stets hin gesichert bleibe, und daß es

2) ein sehr vergebliches Beginnen sey, den von der Stadt Frankfurt seit Jahrhundert erhobenen Leißzoll, als ein angeblich Kaiserliches Eigenthum, vertheidigen, und in Anspruch nehmen zu wollen, worunter selbst die Allerhöchste Kaiserliche Erkenntnisse und Bestätigungen offenbar widersprechen; Zumassen eine von der Stadt Frankfurt Titulo oneroso wohl hergebrachte, dafür von Kaiser Matthia und Kaiser Carl dem VI. Glorwürdigsten Andenkens allerhöchst erkannte, bestätigte und zur Recheney gezogene, diesem Amt einverleibte Stadtrente einer sich anmassenden ohnstatthaften Einlösung derer Freyherrn von Franckenstein nimmermehr unterworfen seyn mag, als worgegen die Stadt Frankfurt der allerhöchsten Kaiserlichen Handhabung bey dem ruhigen Genuß forthin gelassen und geschützet zu werden, sich allerunterthänigst getreüsten kann.

Dieses mag genug seyn, die Hinfalligkeit des vermeyntlichen gegentheiligen Beweises, somit den Ungrund derer von Franckensteinischen Ansprüche auf einen Leißzoll, wie überhaupt, also auch insbesondere, dessen anmaßliche Einlösung betreffend, zur völligen Ueberzeugung darzulegen, und den Gegentheil seines so viele Jahre fortsetzens den Unfugs und ohnstatthaften Benehmens zu überführen.

§. 20.

Um zu wissen, daß es vor Alters in und um Frankfurt verschiedentlich anders, als in denen nachfolgenden Zeiten ausgesehen, und



es mit denen um Frankfurt liegenden Waldungen ehemals eine andere Beschaffenheit gehabt, als nachmals, braucht es wol hierzu nicht, ~~sch~~ in dem Bericht von dem uralten Reichs- und Königsforst zur Drey Eick erst näher umzusehen.

Das die bey Frankfurt jenseits der Brücke gelegene Waldungen ehemals ad Fiscum regium oder zu denen Reichs- Patrimonial- und Cammergütern gehörig gewesen, von Kaiser Carl dem IV. aber in ao. 1372. sothane Waldungen, namentlich der Forst, der Buch- Wald und das Lehen sammt und sonders mit allen Ihren Rechten, Zinsen, Renten, Nutzen, Gefällen, Forsten, Püschten, Lachen, Heiden, Weiden, Wiesen, Almenden und anders, was darzu gehört, an die Stadt Frankfurt verkauft worden, ist ohnedem bekant genug.

Die fehlerhafte und unverständliche Abschrift Kaiser Ludwig Briefs an Rudolph von Sachsenhausen über einen Viehtrieb de anno 1329. sub Lit. J. gegentheiligen Impressi, lautet auf den Wald der ha ist Triaych, worbey nur dieses anzumerken siehet, daß die bey Frankfurt gelegene, und an diese Stadt verkaufte ehemalige Reichs- Waldungen ein ganz à parter Reichs- oder Chuniges-Forst gewesen, und solcher mit der Drey Eicker Waldung oder Sylva vulgariter dicta Drieich, welche von dem angränzenden Frankfurter Territorio durch uralte ohnstritt-ige Gränzsteine abgesondert ist, nicht die geringste Gemeinschaft gehabt, wie solches in dem 3ten Theil der gründlichen Ge- gen-Information, daß der Wildbann in der Dreyeich über die Frank- furter Waldungen und Felder sich nicht erstrecke ꝛc., mit mehrerm standhaft ausgeführt worden.

Es ist übrigens ohnnöthig, sich hierbei aufzuhalten, da die Rich- tigkeit des gegentheiligen Anspruchs aus der in anno 1637. überges- denen Frankfurter Deduktionschrift, den Viehtrieb und Königsbach betreffend, fattsam erhellet.

So lange Menschen gedenket, haben weder die von Sachsenhaus- sen, noch die von Cleen, noch auch die von Frankenstein weder vor- noch nach dem Ankauf derer Frankfurter Waldungen einen besondern Viehtrieb in diese Waldungen gehabt, noch exercirt, vielmehr ist ders- gleichen Ansinnen von uralten Zeiten her widersprochen, denen Prä- sidenten aber Ihr Vieh gegen Entrichtung der gewöhnlich jährlichen gerin-

geringen Hirtenfründe gleich andern mit der Sachsenhäuser Gemein-
 herde auf die Weide zu treiben, bis nun ohnverwehrt gewesen, wels-
 chemnach es ein widerrechtliches Beginnen ist, aus einigen per sub-
 er obreptionem ausgebrachten Lehenbriefen das Recht eines besondern
 Viehtriebs sich anmaßen und zueignen zu wollen.

Die Königsbach betreffend, kann solche freylich nicht unbekant seyn,
 da in ao. 1694. ein Vergleich zwischen dem Rath der Stadt Frankfurt
 und denen Freyherrn von Franckenstein, die von Franckensteinische Wiesen
 an der Königsbach re. betreffend, getroffen worden, welcher dem im
 Druck vorliegenden Privilegienbuch de ao. 1728. pag. 505. mit inscri-
 ret, und wovon ein Extract sub Num. 10. hierunter angefüget ist. Aus
 diesem ist ersichtlich, daß die Freyherrn von Franckenstein in vorigen
 Zeiten einen an der Königsbach gelegenen Weyer und kleines Stück-
 lein Waldes vermittelst Vergleichung des Damms und Ausrottung
 des Stücklein Waldes, zu einer Wiesen zubereiten lassen, und die wes-
 gen dieses Stückes und sonstigen abgewesene Irrungen verglichen, auch
 beschrieben und vereinbarter maßen Gränzsteine gesetzt, denen Frey-
 herren von Franckenstein anbey zugestanden worden, daß Sie Sich
 der Bach, die Wiese zu wässern, jederzeit zu bedienen haben sollten.
 Von einer Lehenbach ist hierbey nichts gedacht, vielmehr Freyherrl.
 von Franckensteinischer Seits durch die ausgeschaltene und zugestandene
 Bedingung, Sich dieser sogenannten Königsbach zur Wässerung Ihrer
 Wiesen zu bedienen, von selbst anerkant worden, daß sothane Kö-
 nigsbach der Stadt Frankfurt eigenthümlich zusehe.

Das dem gegentheiligen Impresso sub Lic. Qq. angefügte Stadt
 Frankfurtische Rathschreiben de Anno 1537., in welchem der dama-
 lige Magistrat die von denen von Franckenstein ansprechende Gerechts-
 same anerkannt haben solle, enthält gerade das Gegentheil, nemlich,
 daß dem Rath von einer angeblichen Lehens-Gerechtigkeit nichts wiss-
 send, Selbiger auch niemand einigen Zug noch Gerechtigkeit gestän-
 dig seye, Haunß von Franckenstein aber bey dem Commenthur selbst
 verfügen möge, der Bach ihren alten Gang zu lassen.

Was vor einen Bezug der angeführte alte Lehbrieff über ein
 Fischwasser gelegen in den Schleifmühlen am Thiergarten auf die Kö-
 nigsbach haben, oder worzu derselbe hier dienen solle, ist nicht zu er-
 rathen; weder Fischwasser, noch Schleifmühlen, noch Thiergarten



lassen sich bey der Königsbach, deren Benennung in dem angezogenen Lehnbrief gar nicht vorkommt, auch nur gedenken. Man kann auch hieraus abnehmen, wohin die Habsucht verleitet werden möge; Dieser als ein Kaiserliches Eigenthum und Reichslehen so verkleinerlich und vergeblich angesprochene Bach dienet bloß zu Wässerung derer anliegenden Wiesen, deren sich zu bedienen, denen Freyherrn von Franckenstein obberührter maßen Vergleichsmäßig zugestanden und ohnbenommen ist.

§. 21.

ad § XLIX. Die vermeintliche Verdienste des gegentheiligen Schriftstellers um das Kaiserliche Eigenthum, wie überhaupt, also auch insbesondere um die Flüsse und Bäche in Teutschland, vornemlich in der Wetterau betreffend, bestehen in zusammengelassenen Bekehrungen aus denen alten Zeiten Teutschlands, welche zur Sache allhier nichts dienen. Derjenige, der bey dem veränderten Zustand des teutschen Reichs aus jenen veralteten Zeiten vermeintliche Gerechtsame herzuholen sich beygehen lassen mag, muß wegen besserer Gründe sehr verlegen seyn. Man läßt also das zum Andenken des ehemaligen Kaiserlichen Eigenthums angeführte unter Beziehung auf dasjenige, was hier oben §. 3. bemerkt worden, auf sich lebighlich beruhen. Die ansprechende drey Mühlenwasser betreffend, welche in diesem XIXten §. aufgestellt werden, ist noch sehr unbestimmt, was dann eigentlich unter diesen Mühlenwasser in denen alten Zeiten zu verstehen gewesen, und worinnen dasjenige bestanden, was damit bedeutet werden sollen. Die anmaßliche Prätendenten wollen, wie Eustachius von Franckenstein in Replicis sich ausdrücklich verlauten läßt, vermeynen, daß durch drey Mühlenwasser drey Wahlrechte oder drey Befugnisse, Mühlen zu erbauen und zu haben, angedeutet worden seye, welches jedoch denen von Ihnen selbst angezogenen veralteten Concessionibus ganz nicht gemäß ist. Nach der sub Lit. D. des gegentheiligen Impressi angefügten Copia Concessionis de Anno 1274. giebt König Rudolph Henrico Sculteto de Franckenfort *potestatem locandi nomine suo aquas* quae in vulgari dicuntur *Mühlwasser*. Eben diese *potestatem locandi* wiederholt K. Carl Rudolph von Sachsenhausen in Anno 1361. in der sub Lit. K. angezogenen Concession, ohne daß weder in der einen noch der andern Concession dreyer Mühlenwasser, noch eines dreyfachen Wahlrechts, noch auch einer Belehrung gedacht wird; Die ad (4.) sub Lit. L. angeregte Concession besaget gar nichts von Mühlen, Wassern.

Die

Die Potestas locandi aquas Mühlenwasser dictas, welche denen von Sachsenhausen wegen obhabenden K. Schultheisenamts als Amtsutilitäten ertheilet wurde, begreift keinesweges das Recht, Wehre anzulegen, Mühlen zu erbauen und zu haben, als worzu ein mehreres, als eine bloße Potestas locandi aquas erforderlich war. Nach der alten Beschaffenheit des damaligen Wassergebrauchs wurden auch anderen Familien und Privatpersonen zu Frankfurt dergleichen Wasser-Concessionen und Fache im Mayn, als z. E. denen von Knobloch, item von Helle, besage anliegenden Extracts sub Nro. 11. ertheilt; Nro. 11. let, worvon aber seit vielen Jahren kaum mehr zu errathen steht, worinnen der etwaige Gebrauch bestanden haben möge.

Die von Sachsenhausen haben sich auch niemals eines Mahlrechts gebraucht oder auch eine, geschweige drey Mühlen an dem Mayn gehabt, wie dann auch bis nun keine Stelle angezeigt werden mögen, wo eine von Sachsenhausische Mühle jemahlen gestanden haben sollte; Wie hätte dann ohne eine Mühle ein Mahlrecht exercirt werden können oder wollen? Und worzu drey Mühlen in einer geringen Distanz von wenig Schritten? da ja vernünftiger Weise denen von Sachsenhausen an einer Mühle würde haben genügen können, wann die Potestas locandi Mühlenwasser auf ein Mahlrecht oder Mühlenbau gegangen seyn sollte. Besage der sub Nro. 12. angedruckten Beslage wurden Wigeloni de Nro. 12. Wambach und Wigeloni dicto Frosch in ao. 1300. von denen von Brunhusen 5. Molen Wasser im Mayn bey Frankfurt verkauft; vermöge ebenfalls sub Nro. 13. angedruckten Verleihebriefs über ein Nro. 13. Mühlenwasser de ao. 1357. hat „Winther von Rohrbach, Schultheiß zu Frankfurt, von des Ruches wegen Johann von Holzhufen „Scheffen zu Franckenford und Gudwin seiner ehelichen Wirthin, „und Ihren Erben ein Molwasser, das gelegen ist zwischen „Menger Thurn, und denen Wassern die da heißen „zu den rothen Mündlin zc. verliehen, also daß diese vor „genannte und Ihre Erben, oder wer das Mol Wasser „inne habe, Ihme Winther oder wer Schultheiß zu Frankfurt seyn würde, von solchen Molen Wasser alle „Jahr auf St. Martins Tag einen Schilling Pfening „Geld is reichen und geben solle.“ Wer sollte sich nun wol vorstellen können, daß ein vor einen Schilling Pfening jährlich verliehenes Molenwasser ein Mahl- oder Mühlbaurecht begriffen haben sollte, und wo würde dann vor die in jenen alten Zeiten vorkommende



viele Molenwasser Platz und Raum genug auf dem Mayn gewesen seyn? Von diesen bey sich veränderten Umständen verkommenen ehemaligen Molenwassern und potestate locandi ceu re obsoleta ist seit vielen Hundert Jahren her auch nicht die mindeste Spur oder Kennzeichen eines ehemaligen Gebrauchs übrig geblieben, und eine in Frankfurt unbekante Sache, was es in denen veralteten Zeiten mit der Verleihung derer Molen, oder Mühlenwasser vor eine Bewandniß gehabt.

Man mag also die Sache betrachten, wie man will, so laufft die veraltete, und vielfältig verjährte 3. Mühlenwasser Praeention auf nichts hinaus, wie schon mit mehrern in denen Stadt Frankfurtschen Exceptionibus und loco Duplicarum in Anno 1637. übergebenen Deduktionschrift dargethan worden, worauf sich hiermit bezogen wird.

Daß durch Mühlenwasser kein Mahlrecht oder Mühlenbau zu verstehen, ist aus dem in gegentheiligen Impresso sub Lit. Rr. angezeigten seltsamen Leihbrief de ao. 1395. auf das deutlichste und unwiderprechlichste zu ersehen.

Die benannte von Sachsenhausen verlehnen an Hennen Rubigisten Sohn zwey Mölen Wasser gelegen vor Menzer Pfort auff dem Mayn vor jährlich 4. Achtel Korn, und dieser verschreibt dagegen wegen richtiger Ablieferung derer 4. Achtel Korn die Besserung seiner Molen, die uff dem Borget Bassers stehet, nach Recht und Herkommen der Stadt Frankfurt;

Die Mühle selbst gehörte also dem Henne, und unter des Raths zu Frankfurt Gerichtsbarkeit.

Die Abschrift des Lehenbriefs R. Carls an Rudolph von Sachsenhausen de ao. 1366. sub Lit. N. des gegentheiligen Impressi besaget nur ein Mühlenwasser oberhalb der Brücken zu Frankfurth, welches nachgehends in ao. 1419. in ein Mühlenwasser uff der Brücken verwandelt worden. In dem angezogenen Leihbrief de ao. 1395. sollen von denen von Sachsenhausen zwey Mölen Wasser vor Menzer Pforten verlehnet worden seyn, worüber damals keine Concession vorhanden gewesen; Diese zwey Mölenwasser können ja keine zwey Mahlrechte oder zwey Mühlen gewesen seyn, welche vor jährliche 4. Achtel Korn verlehnet werden mögen, wären also, falls auch die von Sachsenhausen etwas an Mühlenwasser verlehnen können, worüber Sie doch damals an der Menzer Pforten keine Concession hatten,

vor

— — — — —

vor nichts anders, als vor einen Wasserzinn, den sie sich von Henne versprechen lassen, anzusehen gewesen.

Dieser veraltete Lehnbrief, wann er auch, seiner Beschaffenheit nach, etwas beweisen könnte, enthält also auch an sich nicht den mindesten Schein eines von denen Sachsenhausen ehemals besessenen Mahls rechts, giebt vielmehr offenbar zu erkennen, daß unter Mühlwasser, nach der gegentheiligen irrigen Vorbildung, ein Mahl: oder Mühlbaurecht nicht zu verstehen gewesen, oder jemals verstanden worden seye.

Dem gegentheiligen Schriftsteller gefällt es selbst nicht, daß in denen Lehnbriefen bald nur zweyer, bald dreyer Mühlwasser gedacht wird; Er will daher die Sache mit der Königsbach ausgleichen, welche sich aber an die Stelle derer angegebenen drey Mühlwasser auf dem Mayn nicht versetzen läßt. Es äußern sich bey diesen Mühlwassern noch mehrere Scrupel und Anstände, welche der gegentheilige Verfasser unberührt gelassen; In denen Concessionen de Anno 1274. und 1361. sub Lit. D. und K. findet sich ein Mühlwasser ohne Benennung oder Bestimmung der Gegend; In dem Lehnbrief K. Ludwigs de Anno 1345. aber, welchen der gegentheilige Verfasser in seinem vertheidigten Kaiserlichen Eigenthum wegzulassen vor gut befunden, jedoch in denen gegentheiligen Replicis unter denen Beilagen sub G. befündlich ist, stehet von Mühlwassern gar nichts. In dem Lehnbrief de Anno 1366. sub Lit. N. ist nur ein einziges Mühlwasser oberhalb der Brücken ersichtlich.

In des Henne Nebiges Beständnusbrief de Anno 1395. sub Lit. Kr. erscheinen zwey Mühlenwasser, gelegen vor Menzer: Pforten uff dem Mayn. In dem Lehnbrief K. Sigismundi de ao. 1417. finden sich nun drey Mühlwasser, zwey an der Maynzer: Pforten, und das dritte uff der Brücke; In dem kurz darauf Anno 1422. auch von K. Sigismundo ertheilten Lehnbrief dagegen nur zwey Mühlenwasser uff dem Mayn, in denen nachherigen Lehnbriefen aber werden wiederum wie anfänglich aus einnem drey, hierauf zwey, und endlich aus zwey wiederum drey Mühlenwasser, welche auch also fortgeführt worden. Die oben bereits bemerkte Sub- et obreptiones, unter welchen von denen von Sachsenhausen die Lehnbriefe de Anno 1417. und 1422. ausgebracht worden,



den, hatten auf die nachfolgende Lehenbriefe ihren fortwährenden Einfluß, also daß auch drey Mühlwasser in denen neuern Briefen ersichtlich sind.

Der gegentheilige Verfasser will solches mit Hülfe der Königsbach zu einem wahrscheinlichen Irrthum machen; Allein auf diesen vorgeblichen Irrthum kommt es nicht an; Der ganze Grund derer gegentheiligen Ansprüche von Anfang her bis nun, beruhet auf irrigen und falschen Suppositis, und das nun schon so lange andauernde Klagwerk auf einen zusammenhangenden verwerflichen Sub- und Obreptions-Plan, welcher bis jezo über 300. Jahr getreulich gehalten, betreten, und fortgesetzt worden.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß die angegebene Mühlwasser kein Mahlrecht jemals bedeutet haben, noch bedeuten können, mithin dergleichen weder an der Brücke, noch auf der Brücke, noch an der Maynzer Pforte, weder ein- noch dreyfach existirt habe, viel weniger noch wirklich existire.

Der angeblich wirkliche Besitz und Genuß eines Mahlrechtes, worinnen die Vorfahren, die von Sachsenhausen, gewesen seyn sollen, verfallt nach dem, was hieroben S. praeced. wegen der von Henne Kubigisten Sohn vor beynah 400. Jahren versprochenen vier Achtel Kornes, ingleichen wegen des vor einen Schilling Pfening jährlich verliehenen Molenwassers angeführt worden, in das kaiserliche.

S. 22.

Von dem Rath zu Frankfurt ist mit vollem Recht und Zug auf der Stadt Grund und Eigenthum der noch da stehende kostbare Brücken- Mühlensbau aufgeführt worden; Ein verwegen falsches Vorgeben ist es, als ob diese Mühle auf Ihrem (derer Freyherrn von Franckenstein) Eigenthum errichtet worden seye, indeme weder nur ersagte Freyherrn von Franckenstein, noch Ihre angebliche Vorfahren, die von Elen und von Sachsenhausen auf dem Platz, wo diese Mühle errichtet worden, einen Erbschollen jemals auch nur zu präntendiren gehabt; Ihre Bewilligung zu diesem Mühlensbau war eben so wenig erforderlich, als man Ihrer Bewilligung nöthig

nöthig hatte, über den Mayn eine steinerne Brücke zu bauen, und darüber passiren zu dürfen.

Das Mahlgeld von allermenniglich, sie seyen Pfaffen oder Leyen, geistlich oder weltlich, Juden oder wie sie genannt sind, zu erheben, und solches zu mehren und zu mindern, war die Stadt Frankfurt schon in annis 1333. und 1336. von Kaiser Ludwig privilegirt, wie aus dem schon angezogenen gedruckten Privilegienbuch pag. 20. und 22. mit mehrern zu ersehen.

Dieses Mahlgeld wird, wie vormals jederzeit, also auch dormalen von denen Bewohnern und Kellnern des von Cleischen- nunmehrig von Franckensteinischen Hauses gleich andern Frankfurter Einwohnern wirklich entrichtet, und ein gegentheiliges eigenes Mahlrecht ist von jeher ein Non-Ens gewesen und noch.

Vermöge der der Stadt Frankfurt zustehenden Herrlichkeit, und gleich andern Ständen des Reichs, hergebrachter Mahl, und Mühlgerechtigkeit, wurde, nach Erbauung der steinernen Brücke, an und auf solche in anno 1411. eine Mühle mit grossen Kosten erbauet, und, als diese in ao. 1414. abgebrannt, solche von neuem in anno 1417, ohne alle Ein- oder Widerrede derer von Sachsenhausen, wieder errichtet.

Nachdem auch diese Mühl in denen 1630ger Kriegsjahren in die Asche geleyet worden, wurde die gegenwärtige Brückenmühle von neuem wieder aufgebaut und hergestellt.

Wie sich Johann Carl von Franckenstein in anno 1636. in den Sinn kommen lassen mögen, gegen die Wiederaufbauung dieser Mühle bey Kaiserlichem Reichshofrath Beschwerde zu führen, und ein Mandatum demolitorium S. Cl. auszuwürcken, ist nicht wohl zu begreifen. Indessen lässet sich auch hieraus abnehmen, mit welchem Unfug und nichtigen Querelen man von Franckensteinischer Seits der Stadt Frankfurt sich zuzubringen, und deren Gerechtfame ohne allen Schein anzutasten immer beifert gewesen.

Der gegentheilige Verfasser würde jedoch besser gethan haben, diesen offenbaren Unfug unberührt zu lassen, immassen auf die ab

D

Seiten



Seiten der Stadt Frankfurt übergebene Exceptiones sub- et obreptionis, woraus das von Franckensteiniſche ſugloſe An- und Vorbringen dem Allerhöchſten Richter ſofort in die Augen fallen muſte, es lediglich darbey verblieben, ohne daß von dem Gegentheile ſeit 140 Jahren bis nun etwas weiter hierunter gereget worden wäre.

Es würde mehr als vergeblich ſeyn, hierbey eines mehrern zu gedenken; Von locirenden Mühlenwaſſern und deren veralteten Gebrauch iſt ſeit vielen 100 Jahren auf dem Mayn bey Frankfurt nichts mehr zu hören geweſen, ſolche exiſtiren nicht, iſt alſo nichts einzuräumen vorhanden. Die Stadt Frankfurt beſiget keine zu verleihende alte Mühlenwaſſer, ſondern optimo Jure hergebrachte Mahl- und Mühlgerechtigkeiten, worvon Sie einen Titulum darzuthun und zu erweiſen nicht ſchuldig, wie gleichwol der gegentheilige Verfaſſer rechts widrig vermeynen will.

§. 23.

ad §. XX. Die bey Frankfurt gelegene und von Kaiſer Carl dem IV. in ao. 1372. verkaufte ehemalige Reichswaldungen an die Reichsſtadt Frankfurt ſind, wie bereits oben ad §. XVIII. an- und ausgeführt worden, ein ganz anderer und beſonderer Reichswald geweſen, als der ſogeannte Drieich, welcher von den angränzenden Frankfurter Waldungen durch uralte Gränzſteine abgeſchieden iſt, und mit jenem niemals einige Gemeinſchaft gehabt.

Die in dem gegentheiligen Impreſſo ſub E. angezogene denen Gebrüdern Wiſe und Conrad von Sachſenhausen ertheilte Holzbewilligung Kaiſers Rudolphi de anno 1291. gehet ausdrücklich auf den Drieich, verbiſ:

quod ſingulis diebus unum plauſtrum lignorum de nemore noſtro Drieich apud Vranckenvort pro ſuis cottidianis ignibus et uſibus applicandis educere poſſint &c.

Nach Lit. H. des gegentheiligen Impreſſi begnadiget Kaiſer Ludwig in ao. 1320. Wolframum à Sachſenhausen et fratres ſuos mit 2 Karren Holz bloß auf Lebenszeit, verbiſ:

hanc gratiam duximus faciendam, quod indulſimus, ac etiam indulgemus pro tempore vitæ ſuæ, quod omni ſeptimana duos currus cum lignis combuſtibilibus in foreſto noſtro Franckenfort ex iſto ſecare et ad uſus ſuos ducere poſſint &c.

Dergleichen ehemalige Kaiserliche Bewilligungen, nothdürftiges Brennholz aus denen mit überflüssigem Holz versehen gewesenen Waldungen zu holen, führte keine Lebens-Eigenschaft mit sich, sondern waren bloße milde Begünstigungen, welche einigen einzeln von Sachsenhausen bloß vor ihre Personen und nur auf Lebenszeit, gleich denen vormaligen Schüssen und andern wegen geleisteter Dienste und Amtesobliegenheiten ertheilet wurden, bey der erfolgten Abnahm und Mangel des Holzes aber schon längstens aufhören, und eingestellt werden mußten. Eben daraus, daß, wie das gegentheilige Impresium selbst bemerket, in jenen alten Zeiten sowohl der Frankfurter Magistrat, als auch einzelne Mitglieder der Stadt dergleichen Holzbegnadigungen erhalten, ergiebt sich, daß es mit jenen den von Sachsenhausen vor Alters ertheilten Holzbegnadigungen nichts besonders noch fortwährendes gewesen; daher dann auch diese vormalige Erlaubniß, Holz zu holen, unter denen von denen von Sachsenhausen angegebenen Reichslehen nicht mit befindlich, noch in denen von Ihnen erschlienenen ersten Lehenbriefen de Anno 1417. und 1422. mit anzutreffen ist; Wie solche auf blosses Angeben derer von Cleen und von Frankenstein in die nachgehends ausgewürkte Lehenbriefe eingesetzt worden, ist oben bereits genüglich ausgeführt worden. Daß die von Sachsenhausen jemalen in einigem Genuß und Besitz eines Beholzigungsrechts in denen Frankfurter Waldungen gewesen seyn sollten, davon findet sich auch über Menschen Gedanken hinaus nicht die mindeste Spur, und dennoch sollen und müssen die von Sachsenhausen, nach des gegentheiligen Verfassers anmaßlich entscheidenden Ton und Ausspruch ganz ohne allen Zweifel in dem Besitz und Genuß dieses Rechts gewesen seyn, weil nemlich die meisten von Sachsenhausen das Amt eines Reichs-Schultheissen begleitet hätten, welche sich gewiß mit bloßen Belehungen nicht befriediget, sondern solche ad effectum zu bringen, und dabey zu erhalten sich bemühet haben würden.

Belehungen über Holz zu holen hatten die von Sachsenhausen, wie so eben überzeugend dargethan worden, gar nicht; Als ein Reichslehen kommt solches Holzholen erst auf blosses Angeben Balsers von Hornneck von Hornberg, Namens Oyggers von Cleen in Ao. 1499. vor; Und gesetzt, die von Sachsenhausen hätten als Reichs-Schultheissen Holz aus denen Frankfurter Waldungen würrlich holen lassen, so wäre dieses doch kein Besitz oder Genuß eines angeblich



chen Belehnungsrechts, als welches sie niemals erhalten hatten, sondern der Genuß einer dem damaligen Reichs-Schultheissenamt anhängigen Utilität gewesen; wiewohl auch davon nicht die mindeste Spur beygebracht werden mag.

Freylich ist es also nicht möglich, einen Zeitpunkt anzugeben wann die von Sachsenhausen von dem Besitz eines vorgeblichen Holzgenusses vertrieben worden seyn sollen, da der angebliche Besitz schlechtterdings ohnerfindlich und ohnerweislich ist.

Der gegentheilige Verfasser bedauert hierbey den unverschmerzlichen Verlust derer Acten, Urkunden und Nachrichten, vornemlich derer Rechnungen, woraus sich der Empfang des Holzes vielleicht am besten würde erweisen lassen; daß in den vormaligen alten Zeiten über wöchentliche Holungen eines Wagen oder zwey Karren Holzes aus dem Walde Acten, Urkunden und Nachrichten, ja besondere Rechnungen gefertigt; und geführt worden seyn sollten, ist ein seltsamer Gedanke. Vergeblich wird der Verlust alter ohnerfindlicher Acten und Rechnungen beklagt, deren jemalige Existenz sich kaum gedenken läßt.

Der gegentheilige Verfasser greifet bey dem unverschmerzlichen Verlust alter niemals vorhanden gewesener Acten und Rechnungen zu einem andern vorrätigen Entschädigungsmittel, welches denen Freyherrn von Frankenstein hierunter gewissermaßen zu statten kommen soll; Dieses wird aus denen Urkunden Kaiser Maximilians vom 2ten Decembr. 1493. sub Lit. W. des gegentheiligen Impressi hergeholt, als worinnen ausdrücklich versehen, daß, „wann auch die von Cleen
„oder deren Erben sich deren Lehenstücke nicht zu jeder Zeit gebrauchen würden, solches Ihnen an Ihrem Lehen, und dem Kaiser an seinen und des Reichs Eigenthum keinen Abbruch thun,
„sondern sie nach Befallen und Gelegenheit dessen zu bedienen berechtigt bleiben sollten.“

Weder die von Sachsenhausen, noch die von Cleen hatten bey Menschengebdenken jemalen einigen Besitz der angeblichen Beholzungs, Gerechtigkeit gehabt; Eine Urkunde konnte ja die Wirkung nicht haben, daß sie dasjenige, was sie nicht gehabt, dennoch wirklich gehabt hätten; keine Macht-Vollkommenheit vermag solches zu erwürfen. Dieses konnte also die Meynung ersagter Urkunde ohnmöglich seyn; diese Urkunde beziehet sich auf Gottfrieds von Cleen fälschliches Fürbringen, als ob er und seine Vorfah-

Vorfahren die angebliche Lehenstücke, und unter solchen auch einen Wagen voll Holz wochentlich zu holen in würdlichen Gebrauch gehabt, sich aber dessen vielleicht aus Ursachen, weil sie etliche Zeit selber in Franckfurt nicht gewohnt, nicht alle gebraucht haben mögten. Auf diese *falsa narrata*, welche als wahr supponirt worden, heisset es: „ob es wer, daß der genante Gottfried oder syn VorEltern dieselbe „Lehnstück nit zu einer jeglichen Zeit gebrucht hetze; sollte es „Ihnen keinen Abbruch thun“. Gottfried von Cleen verschwieg also, daß er und seine Vorfahren niemahlen zu keiner Zeit einigen Besitz oder Gebrauch gehabt, der ad *falsas preces* erschlichene Kayserliche Brief, dum *preces veritate haut nitabantur* & in *præjudicium juris* 3^{to} *quæsitū* tendebant, konnte also weder vor die von Cleen, noch auch vor die Freyherrn von Franckenstein die mindeste rechtliche Wirkung haben, wie bereits oben ad §. XII. mit mehreren standhaft an und ausgeführet worden.

Die Stadt Franckfurt ist in dem rechtmässigen Besitz derer von Kayser Carl dem IVten erkauften Waldungen, und braucht kein besseres Recht vor sich anzuführen; die Freyherrn von Franckenstein haben in diesen Waldungen, welche zum driebich nicht gehören, kein Beholzungs-Recht aus denen erschlichnen Belehungen zu suchen; weder sie noch ihre Vorfahren haben bey Menschen Gedanken Holz aus denen Franckfurter Waldungen zu hohlen einigen Gebrauch gehabt, sie haben also an dessen Ausübung nicht gehindert, noch hat Ihnen durch alle erschlichene Straff-Gebotte ein nicht gehabtes noch jemahl besessenes Recht verschaffet werden können.

§. 24.

Das denen Freyherrn von Franckenstein zugehörige Haus und Hof in Sachsenhausen vormahls der Cleische Hof genannt, ist niemahls ein freyadeliches Haus und Hof gewesen. Befage derer dem Abdruck einiger Aalen-Stücke zur Information in Sachen derer Freyherrn von Franckenstein contra die freye Reichs-Stadt Franckfurt pag. 64. angefügten Urkunden haben die daselbst benierctete Schenkten Ganz Erben zu Schweinberg in Anno 1419. Ihren Hoib der da gelegen in der Stadt zu Sachsenhausen, zu Franckfurt verkauft an Friederich von Sachsenhausen, auch darüber bey Burgermeister, Schöffen und



Rath zu Franckfurt die Wertschafft gesucht und erhalten; dieser Hof stund unter des Raths zu Franckfurt Oberdottmäßigkeit und Jurisdiction, und war also kein freyer noch Reichslehenbarer Hoff, daher dann auch dessen in dem von denen von Sachsenhausen in anno 1417. zu Costanz von Kayser Sigismund erschlienenen Lehen-Brief mit keinem Wort gedacht ist, noch als nachgehends erst erkauft, gedacht werden konnte.

Nachdem aber solchen Allodial-Hof Friederich von Sachsenhausen, wie vorstehet, erst nachgehends in Anno 1419. käuflich an Sich gebracht hatte, ließ sich dessen Bruder Rudolph der Letzte des von Sachsenhausischen Mannstamms sofort 3. Jahre hernach begeben, in Anno 1422. um einen abermahligten Lehen-Brief nachzusuchen, und diesen nur etliche Jahre vorher erkauften Hoff, als ein Reichs Lehen und Freyseß anzugeben, worüber auch ein veränderter Lehenbrief in nur ersagten 1422ten Jahr ausgefertiget, diesem der neuerlich erkauften Hof unter andern angeblichen Reichslehen als ein freyer Seß mit ein, gesetzt, und in denen folgenden Lehenbriefen also mit fortgeführt worden; Der von denen von Sachsenhausen neuerlich acquirirte Hof zu Sachsenhausen war also keinesweges Reichslehen, und dessen Reichslehen-Qualität wurde von Rudolph von Sachsenhausen zum vermeintlichen Behuf derer hegenden Absichten fälschlich also vorgegeben, womit sich dann auch die so vielfältig gebrauchte Benennung eines Kayserlichen und Reichs-Eigenthums gänzlich verlieret.

In Kayser Ludwigs Lehenbrief de ao. 1329. wird keines Hoffes, in eben dieses Kayfers Ludwigs Lehenbrief de ao. 1345. aber nur eines Theils eines Hoffes zu Samshausen gedacht. In denen Lehenbriefen Kayfers Caroli IV. de ais. 1354. und 1366. findet sich nichts von einem Hoff; In Kayfers Sigismundi Lehenbrief de ao. 1417. wird eines Hoffes, genant Urberger Hoff zu Sachsenhausen gelegen, gedacht. In eben dieses Kayfers Lehenbrief de ao. 1422. aber kommt nun nebst einem Hoff zu Sachsenhausen auch zum erstenmahl ein freyer Seß zu Franckfurt vor.

In keinem derer vorhergehenden Lehenbriefen ist der Hoff zu Sachsenhausen als ein Freyhoff angegeben. Man weiß von keinen zwey Höfen weder in Sachsenhausen noch in Franckfurt, und da in denen

Denen hierauf folgenden Lehenbriefen nebst einem Hoff zu Sachsenhausen nun auch ein freyer Sitz zu Franckfurt mit fortgeführt ist, die von Cleen aber ihren Hoff, den Urberger Hoff genannt, besage Impressi Lit. Nn. bereits in Anno 1479. an die teutsche Herren verkauft, und die von Franckenstein nur einen Hoff dormalen in Sachsenhausen besitzen, wo soll dann der 2te unter der Benennung eines freyen Sitzes zu Franckfurt anzutreffen seyn? Man siehet hieraus offenbat, daß sowohl derer von Sachsenhausen, als auch derer von Cleen Anführen und Suchen, wegen angeblicher Reichs, Lehen in vielfältigen Unrichtigkeiten und willkührlichen Versuchen bestanden, in deren Fußstapfen die Freyherrn von Franckenstein von jeher einzutreten, und darinnen bis nun getreulich fortzuwandeln beflissen gewesen.

Weder denen von Sachsenhausen, welche das Haus zu Sachsenhausen 1419. erkaufft, noch denen von Cleen, noch auch denen von Franckenstein, da sie weder auf einen sogenannten Urberger Hof, noch auch auf erfragten von denen Schencken erkaufften Haus und Hof einige Freyheiten hergebracht, ist man von Seiten des Rathes der Stadt Franckfurt jemahls eine besondere Befreyung geständig gewesen, die der Stadt Franckfurtischen Deductions-Schrift sub Lit. QQQ. bis XXX. angeführte Beylagen bestärken solches unwidersprechlich.

Sowohl die von Cleen als auch die von Franckenstein, haben zu verschiedenen Zeiten um Befreyung vom Zoll, Weeggeld, Umgeld und dergleichen anstanden, denen solche von dem Stadt Franckfurtischen Rath theils abgeschlagen, und es bey deren schuldigen und würcklich geleisteten Entrichtung belassen, theils auch wann Sie selbst in der Stadt Dienste gewesen, oder zu Franckfurt gewohnet, auf ihr freundliches bittliches Ersuchen zuweilen gestattet worden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Vergünstigung nur auf bemerkte Fälle und auf Lebenslang sich erstrecken, niemahls aber als eine Be-
rechtigkeit angesehen werden solle und möge, wie solches aus denen sub Nris 14 — 18 angedruckten Exracten genüßlich erhellet.

Ni. 14. 15.
16. 17. &
18.

Der sub Num. 19. weiters angefügte Exract besaget auch des
mehrern, daß aus dem Cleischen Hof die Renthen-Gebühr schon vor
mehr als 200. Jahren würcklich entrichtet worden, als welches auch
besage



befuge derer vorhandenen Renten- und Einnahms-Bücher jederzeit also gehörig gesehen, und gegenwärtig noch geschieht.

Das in Ao. 1419. erkaufte Haus und Hof zu Sachsenhausen, welches die Freyherrn von Franckenstein noch besitzen, ist kein Reichs- Lehen gewesen, und kan mit Bestand nimmermehr als ein Principale angesehen werden, mit welchem angebliche Lehens- Pertinenzien verbunden wären; der vermeintliche ohngezweiffelte Schluß ist also ganz unrichtig. Die in Anspruch nehmende Lehen- Stücke stehen schon aus Angeben derer Gebrüder Friederich und Rudolph von Sachsenhausen, in denen Lehen- Briefen de ao. 1417. ehe noch der dormalige Hof zu Sachsenhausen erkaufte gewesen, als welches erst in anno 1419. gesehen.

Es konnten keine Lehens- Pertinenzien dazu gehören, mithin auch nicht entrißen werden. Entrißen ist facti, und erforderlich zu beweisen; Der gegentheilige Verfasser bedient sich hier kühn genug des Ausdrucks entrißen, als wenn es blos auf sein Angeben ankäme; Er vermag jedoch nicht, auch nur im mindesten anzuzeigen, von wem, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen etwas jemals entrißen worden seyn soll, als welches derselbe nimmermehr beybringen kan noch wird. Dem Hoff quack. haben die anmaßliche Freyheiten niemals zugestanden, es hat also denenselben nicht eingegriffen werden können; die Ausübung derer Stadt- Befugnisse sind keine Eingriffe: Solche, nach obhabenden Pflichten, erforderlich zu wahren, kan der Rath der Stadt Franckfurt nicht unterlassen, noch sich von dieser seiner Schuldigkeit jemahls entfernen, als welche Ihm jederzeit angelegen seyn und bleiben muß.

Man hoffet also, die Freyherrn von Franckenstein werden in Zukunft von denen sich anmassenden Freyheiten abzustehen die billige Rücksicht nehmen, und von Selbst geneigt seyn, sich an dem Genuß ihrer Zuständigkeiten genügen zu lassen, welche ihnen ferner ungeschmälert, wie bishero, verbleiben werden; wie man dann auch ab Seiten des Stadt Franckfurtischen Magistrats so willig als schuldig ist, wie bey aller Gelegenheit, also auch in Ansehung derer in Richtigkeit zu bringenden Sinsfen, fals deren einige in Abgang gerathen seyn sollten, auf Anrufen derer Freyherrn von Franckenstein alle rechtliche Hülfe zu leisten.

Der

Der in der Note berührte Widerwillen einiger Mitglieder des Magistrats, welcher als ein Argumentum ab odio ductum bemercklich gemacht werden wollen, ist ganz ohnerfindlich; Dasjenige, was zu Wahrung derer Stadt-Gerechtfame gegen angemaste nicht zu stehende Freyheiten des Hofes, nach Pflichten, erforderlich geschehen müssen, sind keine Kränkungen noch Zubringlichkeiten; denen gegen theiligen fuglosen Protestationen und Versuchen hat der Rath der Stadt Franckfurt besugtermassen contradiciones reales und Re-protestaciones entgegen gesetzt, zu Beförderung des Weeg Rechtens alles mögliche schuldigst beigetragen, und die Hände bereits vor 200. Jahren darzu willigt gebotten, von dem Gegentheil aber durch viele Jahr Hunderte durch hat sich die Stadt Franckfurt immer in neue wiederholte kostspieligte Weiltäufigkeiten verwickelt und gedrängt sehn müssen, wovon man endlich durch Allerhöchste gerechteste Hülfe entlediget, und gegen fernere widerrechtliche Ansprüche in Ruhe versetzt zu werden allerunterthänigst anhoffet.

§. 25.

In So. XXII. des gegentheiligen Impressi geschieht auch noch einiger anderer ansprechenden Lehens-Percinzenz-Melbung ohne eines Principalis, worzu solche gehören sollen, zu gedencken.

Diese zwey Lehensstücke sollen zwey von Sachsenhausische Pfand-briefe seyn, der erste über 4. Pfund Heller und 15. Schilling jährlicher Zinnsen auf der Wagen und Fahrpforten, und der zweyte über die angehörige Leute vor 60. fl., besage eigener Annotation Gottfrieds von Cleen sub Lic. V. des gegentheiligen Impressi, indem diese Pfand-briefe von dem Rath zu Franckfurt, auf Verlangen ersagten Gottfrieds, demselben in ao. 1489. vorgelegt und vorgelesen worden. Gottfried von Cleen will, nach seiner Annotation, Sich und Seine Erben darinnen gefunden und ersehen haben, daß Er und Seine Erben solche Zinnsen und Lide lösen mögen.

Beide sind von Sachsenhausische Pfand-Verschreibungen de ao. 1420., worinnen ersagten Gottfrieds nicht gedacht, noch gedacht werden können. Der erste nebst der Kayserlichen Bestättigung ist der Abhandlung von denen zwu Reichmessen x. p. 642. und 645. mit ange-druckt. Aus diesem ist ersichtlich, daß sothane Zinnsen von des

Q

Stadt



Stadt-Schultheißen Amtswegen gefallen, mit welchem solche bey der Stadt Franckfurt bereits in die vierthalf Hundert Jahre verblieben.

In denen vorgebrachten Lehenbriefen stehen allerhand Zinnsen namentlich auf den Wagen und Mahl-Häusern zc. zc. Der Verfasser vermuthet, daß es diese nemliche Zinnsen, welche in dieser Verschreibung vorkommen, seyn dürften; die Freyherrn von Franckenstein wissen hier Selbst nicht, worinnen ihre angebliche Reichslehen bestehen, oder was sie eigentlich ansprechen sollen und wollen. Sowohl die von Cleen, als die von Franckenstein haben ja schon über 300. Jahr her die quationirte Verschreibung gewußt, Gottfried von Cleen hat solche in ao. 1489. vorgelegt bekommen, eingesehen und gelesen.

Wann Er oder die Freyherrn von Franckenstein hätten vermeynen wollen, zur Wiedereinlösung alter von Sachsenhaußischer Pfandverschreibungen befugt zu seyn, warum ist dann solche nicht geschehen zu jener Zeit, da Sie die Beschaffenheit derer Zinnsen aus denen Wagen- und Mehlhäusern mit mehrerem Bestand als jeko nach einem Verlauff von mehr als Vierthalf Hundert Jahren hätten wissen können? Man beziehet sich auch hierbey auf dasjenige, was hieroben wegen aumasslicher Wiederlösung des Leise-Zolls bereits angeführet worden. Den Kauff- und Pfand-Brieff über die arme Leute hat Gottfried von Cleen in ao. 1489. ebenfalls gesehen und gelesen, auch, seinem fälschlichen Angeben nach, sich und seine Erben darinnen gefunden; Wegen dieser verpfändeten sogenannten Leute kan von dem Gegentheil etwas gewisses nicht bestimmet werden, bis selbiger erst den Pfand-Brieff eingesehen habe.

Von diesen in ao. 1424. von Rudolph von Sachsenhausen verpfändeten armen Leuten stehet in denen ausgebrachten Lehenbriefen nichts; Es mag mit denenselben beschaffen seyn, wie es will, so können sie als angebliche Reichslehen nicht angezwochen werden, inmassen auch die von Sachsenhausen Sich niemahls vergleichen traumen lassen. Bis nun haben die Freyherrn von Franckenstein auf diese arme Leute noch keine besondere Ansprüche gerichtet; Der Pfandbrief will von Ihnen erst eingesehen werden, um, weilen es noch nicht genug ist, die Stadt Franckfurt nun schon so lange und bey 400. Jahren mit kostspieltigen vergeblichen und schädlichen Proceßen so ohnverantwortlich

lich divexirt zu haben, neuen Stoff zu ferner fortwährenden Vexis zu überkommen, als worzu bereits das Weitere vorbehalten worden. Der gegentheilige Schriftsteller ist derjenige gewis nicht, der sich eines Berufs anmassen könnte, den Rath der Stadt Frankfurt, um mit der Sprache offenhertzig herauszugehen, an die Erfüllung seiner Pflichten gegen Kayserliche Majestät zu erinnern; Ihme lieget ob, derer Seinigen eingedenk zu seyn, und solche nach Schuldigkeit zu erfüllen.

Die Reichs-Stadt Frankfurt ist indessen durch die oben bereits berührte von Kayser zu Kayser allergnädigst ertheilte Bestätigungen aller alten und neuen Besitzungen an Pfandschafften, Rechten, Renten und Gefällen, wie überhaupt, also auch insbesondere gegen diese wichtige und unbestimmte Ansprüche genügend gesichert.

§. 26.

ad s.
XXIII.

In der so überschriebenen Confirmation Kayfers Maximilian an Gottfried von Cleen über alle Reichslehen de anno 1493. sub Lic. W. des gegentheiligen Impressi werden nur Vier dergleichen Lehenstücke, nemlich die 3. Mühl, Wasser, ein Freyer See, ein wärentlicher Wagen Holz, und ein Weidtrieb nachmahft gemacht; In der von Franckensteinischen Klagschrift de Ao. 1540., welche dem Abdruck einiger Acten Stücken re. pag. 15. ad Num. II., wie auch dem gegentheiligen Impresso sub Lic. Uu. mit beygefügt ist, werden auch deren nur 4. in Anspruch genommen. In denen nachfolgenden Lehenbriefen sind auf Angeben derer von Cleen und von Franckenstein sothane Reichslehen bis auf 18. oder 19. angewachsen, und so viel erscheinen darinnen noch. Dermalen werden hier 6. angegeben, worinnen das eigentliche und wahre Objectum litis bestehen soll.

Das ganze gegentheilige grundlose und verwerfliche Klagerwerk bestehet von Anfang seit 300 Jahren her bis nun in nichtigen und ohnstatthaften Fürbringen, womit nichts bewiesen worden; die bey denen von Zeit zu Zeit ausgewürckten Lehenbriefen gebrauchte sub- & obrepciones liegen am Tag; Von allem demjenigen, was angeprochen werden will, hat der Gegentheil keinen Schein eines Besitzes jemahls gehabt; Die vorgespiegelte Spolirung des von Franckensteinischen Archivs hat oben §. 16. ihre Abfertigung erhalten.



Ohnerachtet der Gegentheil, da es einmahl nicht anderst ist; selbst bekennen; und mit dürren Worten eingestehen muß, daß von ihm mit Grund weder der Zeitpunkt noch die Art und Weise, wann, und wie der Magistrat der Stadt Frankfurt zu dem Besiz gelanget, nicht angegeben werden könne, so ist dessen Schriftsteller dennoch mit einer Uebermaße von Unverschämtheit dreist genug, den durch allerhöchste Kaiserliche, sowohl ältere, als neuere Privilegia und Bestätigungen befestigten alt-hergebrachten und verjährten Besiz der Reichs-Stadt Frankfurt mit dem Vorwurf eines - mit allen Kennzeichen einer pessima fidei und einer widerrechtlichen Ufurpation besetzten Besizes, welcher gegen die ausgebrachte Kaiserliche Belehungen kein Recht gebären könne, anzuschmizen.

Pessima fides beslecket denjenigen, welcher eines andern wohlhergebrachte, und rechtmäßige Besizungen durch widerrechtliche Wege an sich zu bringen suchet.

Was es mit dem angeblichen Hauptlehen: Stück vor eine wahre Verwandnus habe, und daß alle Vermuthung von darzu gehörigen Pertinenzien von selbst wegfallt, ist bereits S. antecedenti standhaft gezeigt worden; Der gegentheilige Schriftsteller giebt durch dasjenige, was er in der Nota (1.) durch fernere weitschweifige Raisonnements vorzubilden bemühet ist, einen anderweitigen nochmaligen Anlaß, solches noch näher und deutlicher zu zeigen und darzuthun.

In der in Anno 1630. ab Seiten der Reichs-Stadt Frankfurt an das Licht getretenen Information, welche der Anno 1774. gedruckten vollständigen, ex actis gezogenen Darstellung vorgefetzt worden, wird gleich vornen angeführt, daß der sogenannte Cleische Hoff ehedessen denen Schencken zu Schweinsberg zugehörig gewesen, welche solchen in Anno 1419. denen von Sachsenhausen käuflich zukommen, auch diese durch ersuchten Obrigkeitlichen Consens und Auctorität des Rathes zu Frankfurt darinnen einsetzen- und wahren lassen.

Dieses ist nicht, wie der von Frankensteinische Schriftsteller ohne Scheu vorgiebt, willkürlich ohne allen Beweis so dahin geschrieben; Es ist solches in einer in ao. 1630. überreichten allerunterthänigsten

nigsten Vorstellung mittelst beygefügter der angezogenen Information pag. 60. und 64. mit angedruckten Urkunden erwiesen worden. Da von einem Reichslehenbaren Freyen Sess in Franckfurt nichts bekannt, dessen auch in dem Lehenbrief de Anno 1417. nicht gedacht war, kurz darauf aber in dem Lehenbrief de Anno 1422. man auch einen Freyen Sess unter denen specificirten Reichslehen wahrzunehmen hatte, musste man ganz natürlich auf die gegründete Gedancken kommen, daß von denen von Sachsenhausen der nur erst in Anno 1419. von den Schencken erkauffte eigenthümliche unfreye Hof als ein angeblich freyer Sess unter der Qualität eines Reichslehen dem Lehenbrief mit einrücken zu lassen sollicitiret worden seyn müsse. Der Verfasser der Stadt Franckfurtischen Information behauptet also mit Grund, daß von denen von Sachsenhausen ein erkaufter unfreyer Hoff als ein Reichslehen und Freyer Sess gegen die Wahrheit angegeben, und dessen Einrückung in den Lehenbrief sub- & obrepticie erwürcket worden; Wo. ist hier eine öffentliche Beschuldigung des Allerhöchsten Oberhauptes, daß etwas von der Stadt Eigenthum entrisen worden seye?

Um nicht sowohl jenen alten redlichen Verfechter derer Stadt Franckfurtischen Gerechtsame, als vielmehr das Stadt Franckfurtische gemeine Wesen selbst auf das gehässigste anmaßlich antaaten zu können, muß jene gegründete Behauptung auf eine öffentliche Beschuldigung des Allerhöchsten Oberhauptes mit Rednerischer Gefährde verdrehet, und als eine Verwegenheit geschilbert werden, welche keine Widerlegung, aber den stärksten Vorwurff des schwärzesten Undanks verdienen solle. Es muß eine sehr böse Sache seyn, welcher man durch dergleichen hämische Ausfälle und verwegene Vorwürffe aufzuhelfen und einigen vermeintlichen Anstrich zu geben bemühet ist.

S. 27.

Was übrigens Sachsenhausen ehedessen gewesen, wer den ersten Grundstein zu der Stadt geleyet, wer solche erbauet und daselbst gewohnet? mag immer auf sich beruhen. Aus diesen alten trüben Nachrichten wird die rechtliche Entscheidung dieser Sache wohl nicht befördert werden. Es folget nicht, die von Sachsenhausen sind Freye Reichsadeliche Personen, (welches man dahin gestellet seyn lässet)

R

icem



item Kaiserliche und Königlische Miniliteriales gewesen, also müssen Sie zu Frankfurt oder zu Sachsenhausen einen Freyen Ses gehabt haben; Es folget ferner nicht, die von Sachsenhausen und deren Nachkommen haben in Sachsenhausen eine Wohnung besessen; und besizen solche noch, also ist solche Wohnung ein Freyhadelicher Siz und Reiches Lehen.

Das die von Sachsenhausen von denen Schencken in ao. 1419; einen Hof zu Sachsenhausen erkauft, ist mit unverwerflichen Urkunden dargethan worden; Den vorher in Sachsenhausen besessenen Hof, der Urberger Hof genant, hat Goffert oder Godfried von Cleen vor sich, alle seine Erben und Nachkommen, besage des dem gegentheiligen Impresto selbst angefügten Kaufbriefs sub Lit. Nn. in Anno 1479; an Pancraz von Keynstein Haus-Commentur zu Sachsenhausen Deutsch Ordens verkauft; Außer diesem verkauften Urberger Hof haben die von Cleen in Sachsenhausen keinen andern Hof besessen, und die Freyherrn von Franckenstein besizen auch noch gegenwärtig nur einen einzigen Hof daselbst.

Es ist also ausgemacht und dargethan, daß dieser sogenannte von Cleische Hof, welchen dermahlen die Freyherrn von Franckenstein besizen, der von Friederich von Sachsenhausen von denen Schencken in ao. 1419. erkauften eigenthümliche Hof sey, welcher als ein angegebener Freyer Siz dem Lehenbrief de ao. 1422. das erstemahl eingerücket worden.

Die gegentheilige Einwendung, daß dieses ohnmöglich seye, weil die von Sachsenhausen schon lange vorher damit belehnt gewesen, ist vergeblich. In dem von Sachsenhausischen Lehenbrief de ao. 1417. ist eines Hofes gedacht, der Urberger Hof genant; Diesen hat Godfried von Cleen erwiesenermassen in ao. 1479. an die Deutsche Herren verkauft, es bleibet also nur der von denen Schencken in anno 1419. erkauften; und dem Lehenbrief de ao. 1422. zum erstenmal als ein Freyer Siz eingeruckte Hof übrig, welchen die Freyherrn von Franckenstein noch gegenwärtig besizen.

Die beigebrachte Urkunden sind klar und deutlich; Sie lassen sich nicht wegschreiben und deren Inhalt mag nichts benehmen, daß Ao.

1275. Hartung von Sachsenhausen und dessen Sohn Rudolph Reichs-Schultheisen in Frankfurt gewesen.

Auf das von gesamter Ritterschaft in Anno 1629. extrahirte Mandat sub Lit. Ss., ingleichen auf das von Johann Carl von Frankenstein in ao. 1637. extrahirte Kaiserliche Rescripte sind bestgegründete Exceptiones eingereicht worden, worbey es bis nun verblieben:

S. 28. ad s. XXIV. des gegenheiligen Impressi Dritten Heilts.
 Ob die in dem dritten Theil des gegenheiligen Geschichts Erzählung von dem Lauff und dermaliger Lage dieses Rechtsstreits denen verhandelten Acten gemäs, oder von dem gegenheiligen Schriftsteller durch Actenwidriges Einmischen und Verdrehen geflissentlich verunstaltet worden seye, wird sich aus denen vorliegenden Acten selbst am sichersten und zuverlässigsten ergeben.

Die Stadt Frankfurtischer Seits in ao. 1774. im Druck erschiene vollständige ex Actis. gezogene Darstellung, worauf sich hiermit bezogen wird, kann es getrost auf die strengste Prüfung nach denen verhandelten Acten ankommen lassen.

Von denen in der gegenheiligen Geschichts Erzählung vorkommenden vielfältigen Abweichungen von der wahren Beschaffenheit der Sache, deren vorsätzlichen Verdrehung und eingeslochlenen häufigen Rechtswidrigen Sätzen will man nur folgendes besonders bemerklich machen.

Die eigentliche Frage in dieser anhängigen strittigen Sache bestehet darinnen: Ob denen Freyherrn von Frankenstein wegen Ihrer machenden Ansprüche eine gegründete Klage zustehet, und ob das angestellte bald auf das Possessorium, bald auf das Petitorium gerichtete Klagwerk rechtlich bestehet oder nicht? Hier sind keine neuere, sondern alte rechtmäßige Besitzer, gegen deren unsürdenlichen Besitz neuere per sub. & obreptiones ausgebrachte Lehenbriefe keine rechtliche Wirkung haben können.

Die Stadt Frankfurt befindet sich in ihrem wohlhergebrachten Besitz, ehe es auch nur dem Gegentheil einfallen können, sich durch auszuwürckende neuere Lehen-Briefe einen Schein-Rechtens verschaffen zu wollen.



Daß hierüber zu erkennen und zu urtheilen dem Kayser, als Allerhöchsten Richter allerdings zukomme, ist so gewiß und unwidersprechlich, daß es zu dessen Bestätigung derer angezogenen Stellen aus dem Kayser-Recht, und dem Richtigischen Lehen-Recht nicht bedarf.

Die declarirte gerechteste Willens-Meynung des Obristen Lehen-Herrns ist in dem Commissoriali Kayser Maximiliani de anno 1570. längstens vorhanden, daß nemlich „diese Sache auf entstehende
„Güte zwischen denen Partheyen durch einen schleunigen summarischen Proceß rechtlich entschieden, und darinnen erkennen und gesprochen werden solle. „

Dieses war Rechtens und ist es noch; Die Reichs-Stadt Franckfurt hat Sich diesem gerechtest vorgeschriebenen rechtlichen Weeg schuldigst und willigst gefüget, der von Franckensteinische Gegentheil aber hat dagegen gestrebet; Dieses und die Meynung des gegentheiligen Schriftstellers, daß declarirte Befehle ohne rechtlichen Proceß die Stelle einer ordentlichen Sentenz vertreten müßten, ist und bleibet widerrechtlich.

Der von denen Freyherrn von Franckenstein sich vorgesezte Gesichtspunct war von jeher bis nun niemahlen ernstlich auf den Weg Rechtens gerichtet, daher kam es, daß von Ihnen auch nach Recht und Ordnung nicht verfahren worden, und diese Sache nur erst neuerlich wieder mediante Concluso clementissimo vom 14ten Junii 1776. in das rechtliche Geleiß eingeleitet werden müssen.

ads. XXV.
und
XXVI.

§. 29.

Es ist bereits oben ad §. X. XI. und XII. des gegentheiligen Impressi umständlich dargethan worden, daß, nach Ausgang des von Sachsenhaußischen Mannstamm wegen angeblicher von Sachsenhaußischer Reichs-Lehen von denen von Cleen etliche 50. Jahr nichts an die Reichs-Stadt Franckfurt gesonnen worden. Auch bey denen in anno 1430. sequ. mit Peter Backer, welcher auch eine Belehnung erschlichen haben soll, obgewesenen Streitigkeiten ist der Stadt Franckfurt von keinem Theil auch nur gedacht, oder diese zu denen von Kaiser Sigismund anberaumten Tagfarthen mit geladen worden. Die von Cleen hatten, wie der gegentheilige Verfasser §. XII. selbst bekennen muß,

muß, keinen Grund des Anspruchs oder Recht zu klagen gehabt; Um hierzu einigen Schein zu überkommen, machten Sie in anno 1474. bey Kayser Friedrich gegen die Stadt Franckfurt den ersten widerrechtlichen Versuch, wie solches bereits oben §. 11. umständlicher gezeigt worden. Das auf Ihr fälschliches Anbringen erlassene Kaiserliche Schreiben wegen angekommener Herausgabe derer angeblichen Briefe und Urkunden konnte obengezeigtermaßen von keiner rechtlichen Wirkung seyn, verbliebe also auf sich beruhen, und die von Cleen Ihres Unfugs überzeugt, hielten vor rätzlich, wegen nur gedachten Kayserlichen Schreibens weiters keine Anregung zu thun.

Nach dem gegentheiligen Impresso soll die Stadt Franckfurt durch Stillschweigen und Nichtbefolgung des widerrechtlich und ohnstatthafteu Gesuchs Ihr allenfalls gehabtes Recht verlohren haben: Ein gehabtes Recht um deswillen zu verlieren, weil man das widerrechtlich versuchte und angekommene nicht befolget, lautet sehr widersinnlich und rechtswidrig. Die von Cleen und von Franckenstein liesen die Sache vom Jahr 1474. bis 1540. still liegen; Da sich nichts in Actis findet, daß solche angereget worden, wie sollten sich dann, vielleicht // Beyspiele genug von Erinnerungen in dem oben bereits etwas beleuchteten angeblich spoliirten Archiv, wann solches glücklich ergänzet würde, finden mögen?

Die damalige unruhige und beschäftigte Zeiten Teutschlands sollen auch hier zur Entschuldigung dienen, warum man auf dergleichen Nebensachen ein aufmerckames Auge zu erhalten, nicht im Stand gewesen. Wann es mit denen machenden Ansprüchen und denen angeblichen Reichs-Lehen eine begründete Richtigkeit gehabt hätte, würde doch wohl die in die Stelle derer im Manns-Stamm ausgegangenen von Cleen eintretende Familie von Franckenstein eine so lange Zeit zu Ausbringung Kayserlicher Belehungen nicht gebraucht haben.

§. 30.

Die wahre Beschaffenheit derer von denen von Franckenstein ausgewirkten Schutz-Schirm- und Lehen-Briefen ist bereits oben §§. 14. und 15. umständlich berühret worden.

Hanns von Franckenstein getraute Sich mit dem in ao. 1522. erschlichenen Lehenbrief gar nicht, und Gottfried von Franckenstein mit

Ⓒ

denen

ad s.
XXVII.



denen vermeintlichen Ansprüchen gegen die Stadt Frankfurt erst in Anno 1540. hervorzugehen; Der von Franckensteinischen Klagschrift sub Lit. Uu. war kein Lehenbrief beygelegt; die Klage selbst auch nur auf 4. angebliche Lehenstücke gerichtet; Es war darinnen von einem Reichs: Eigenthum, von angeblichen Reichs: Lehen, von einem habenden Besitz und einiger Turbacion oder Schmälerung nichts bescheiniget.

Das auf bloße unbescheinigte Narrata an den Rath der Stadt Frankfurt erlassene Kaiserliche Schreiben sub Vv. gieng dahin: „um
 „ billigen Fürnehmens gegen die von Franckenstein gänzlich abzusehen,
 „ dieselbe in dem Kaiserlichen und Reichs: Eigenthum und Ihren
 „ inn habenden Lehen fürterhin unbeschwert und unangefochten
 „ zu lassen &c. &c.“ Die von Franckenstein hatten von denen angegebene
 nen Reichs: Lehen nichts inne, konnten also auch auf keinerley Weise
 carbiret, beschweret oder angefochten werden; Das Kayserliche
 Schreiben war also offenbar sub- & obreptic erschlichen. Dieses
 stellte der Rath in seinem allerunterthänigsten Bericht: Schreiben sub
 Ww. vor, mit dem Erbieten, zum gebührenden Beeg Rechtens,
 welches nicht, wie der gegentheilige Schriftsteller sich ausdrücken
 wollen, von der Klinge weggefochten war. Er behauptet, man gestehe
 von Seiten des Raths in nur erfragtem Bericht: Schreiben den Besitz
 derer angegebenen Lehen: Stücke; von einem solchen Geständnus ist
 nichts darinnen enthalten; Die Stadt Frankfurt ist Ihre wohlher-
 gebrachte rechtmäßige durch Kayserliche Privilegia und Bestätigun-
 gen bewährte und besessene Besitzungen mit Urkunden und Documenten
 zu belegen nicht schuldig; Ein dergleichen Ansinnen ist so unsatthafft,
 daß auch selbst Gottfried von Franckenstein des in Anno 1474. aus-
 gebrachten Kayserlichen Schreibens in seiner Klagschrift zu gedencken
 sich nicht begeben lassen.

Das Angedenken des Raths, daß die von Franckenstein und von
 Cleen die angesprochene Stücke nicht gebraucht, noch hergebracht, war
 offenkündig wahr und gegründet. Der gegentheilige Verfasser bestät-
 ket solches selbst mit denen Worten: „Das haben Sie auch nicht,“.
 Wann Selbige also von denen angesprochenen Stücken selbst eingestän-
 denermaßen nichts inne gehabt, gebraucht, noch hergebracht hatten,
 wie

wie konnten Sie dann darinnen turbirt, geschmälet, oder angefochten werden, und wie konnte Gottfried von Franckenstein in seiner Klageschrift Sich über Turbaciones und Schmälerungen beklagen? Auch die von Sachsenhausen hatten bereits wiederholt deducirter maßen keinen Besitz oder Gebrauch derer angebliehen Lehenstücke gehabt, und die von Zeit zu Zeit auf bloßes ungegründetes Fürbringen ausgebrachte Lehenbriefe konnten Ihnen gegen andere rechtmäßige Besizere keinen Besitz geben.

Von Anno 1541. bis 1570. blieb die Sache von Franckensteinischer Seite wiederum auf sich ersigen; In nur gedachtem 1570^{ten} Jahr meldeten sich Hannß, Barthel und Ludwig von Franckenstein, als angeblische Successores und rechte Bluts Erben derer von Cleen bey dem Rath zu Franckfurt, bezogen Sich besage Num. IV. Informar. auf ausgebrachte Mandata, daß ihnen die ansprechende Lehenstücke (welche nun mit noch zwey vermehret worden, inmassen in der von Franckensteinischen Klage de ao. 1540. nur 4. bemercket waren,) bey Ihn eingeräumet werden sollen, dergleichen Mandata de restituendo jedoch damals nicht existirt hatten, indeme Kayser Ferdinandi Schreiben de ao. 1540. ein bloßes Rescriptum de non turbando nec molestando gewesen; Sie verlangten in Ihrem Schreiben die Abtretung derer ansprechenden Lehenstücke, folglich hatten Sie nichts im Besitz noch Gebrauch gehabt. Die sub Num V. Informar. angefügte Antwort des Rathß zu Franckfurt gieng also nach der Wahrheit auch schon damahls mit Bestand dahin: // dieweil weder Sie von // Franckenstein, noch ihre VorEltern von Hundert und mehr Jahren // her, und also bey Menschengebedenken in einigem Besitz derer ange // maßten Freyheiten und Stücke nicht gewesen, noch jemals hierunter // etwas eingestanden worden, als gestehe Ihnen der Rath auch dera // mahlen von denen durch Sie angeregten Freyheiten und vermeinten // Forderungen durchaus nichts, mit abermahliger Anerbietung zum // gebürlichen Weg Rechtens. //

S. 31.

Nachdeme die widerrechtliche Versuche derer von Franckenstein fruchtlos verblieben, suchten Sie in Anno 1570. durch abermahlige Anrufung des höchsten Lehenherrlichen Bestands Ihnen hegenden Erschleichungs Absichten einen wirksamen Nachdruck zu verschaffen.

§ 2

Kayser

ad s.
XXVIII.



Kayser Maximilian der Andere Glorwürdigsten Andenkens aber um denen wiederholten von Franckensteinischen Behelligungen ein endliches gerechtes Ziel zu stecken; verordnete eodem anno eine Kayserliche Commission zur Güte oder in deren Entstehung zur rechtlichen Entscheidung. Das wesentliche derer commissarischen Verhandlungen, und das dabey sich geäußerte Verhalten beider Partheyen ist in der gedruckten Information pag. 6. 7. 26. — 38. wie auch in der fortgesetzten Actenmäßigen Nachricht p. 17. sequ. umständlich und getreulich ex actis beschrieben und angeführt worden.

Wie wenig es auch damahls denen Frenhern von Franckenstein ein Ernst gewesen, diese Sache nach Allerhöchster Kayserlicher gerechtester Intention und Vorschrift rechtlich entschieden zu sehen, läßt sich schon daraus abnehmen, daß Sie Sich nicht einmahl um das Protocollum Commissionis, was in dem ersten Termin vorgegangen, befummern mögen. Die Kayserliche Commission dauerte 6. Jahr; Der Erfolg und alle Bemühungen derer Kayserlichen Commissarium war vergeblich; wer war hieran Schuld und Ursach? Da nach fruchtlos versuchter Güte alles mit beyder Partheyen gemeinsamen Einverständnis, und unter Vorbehaltung der Appellation auf eine legale Weise zur rechtlich ohnpartheyischen Verhandlung eingeleitet und vorbereitet gewesen, mithin die schleunige rechtliche Erörterung baldigst erfolgen konnte, auch würcklich erfolgt seyn würde, wann die klagende von Franckenstein Sich nicht aller rechtlichen Erörterung entzogen hätten, kamen diese mit denen widersinnigsten Ausflüchten an und aufgezogen: „Wie Ihnen, als Lehnenleuten, ohne vorhergehende „allergnädigste Vorwissenheit, Consens und Ratification nicht ge- „bühren wolle, dermassen etwas in oder außerhalb Rechtens fürzu- „nehmen oder zu verhandeln, sondern Sie schuldig seyen, solches alles „zuforderst Ihrer Majestät allerunterthänigst fürzubringen, und dar- „über Ihre Majestät Decret zu bitten und zu erwarten.“ Der Al- „lerhöchsten ausdrücklichen Willens; Meynung schwurstracks entgegen vorzugeben, „es gebühre Ihnen nicht etwas in oder außer „halb Rechtens fürzunehmen,“ leget die gegentheilige Rechts- „flüchtigkeit zu hellem Tage, und die Entschuldigung, „daß die Frey- „herra von Franckenstein von dem mit unter laufenden Allerhöchsten „Kayserlichen Interesse zu sehr überzeugt gewesen, als daß Sie sich „getrauet

„ getrauet hätten, hierinnen etwas, ohne vorherige Anfrage, vorzu-
 „ nehmen, „ ist so kahl und ohnstatthaft, daß solche selbst dem Aller-
 höchsten Kayserlichen gerechtesten Befehl und Auftrag zum offenbaren
 Despect gereichen müßte. Dem angeblich Allerhöchsten Kayserlichen
 Interesse soll der vorgeschriebene unpartheyische Weg Rechtens entge-
 gen seyn, weil das habfüchtige privat-Interesse derer Freyherrn von
 Franckenstein solchen verabscheuet, und andere widerrechtliche Wege zu
 ergreifen, und von der Klinge wegzusuchen vor räthlicher hält; Es
 konnte nichts widersinnigers gedacht werden, als in Sachen, wo man
 das Kayserliche Interesse behaupten wolte, sich vor dem Richterlichen
 Ausspruch zu fürchten, und solchen gleichsam zu perhorresciren. Ob
 auch schon die Kayserliche Commission ein weiteres Besuch derer von
 Franckenstein bey Kayserlicher Majestät für unnöthig und den
 rechtlichen Hergang der Sache zu Beförderung Ihrer derer von Fran-
 ckensteinischen Selbst-Sachen hochdienlichst geachtet, indessen jedoch
 der bereits zu gerichtlicher Uebergebung der Klage anberaunt gewesene
 Termin auf derer Klägere Verlangen verlängert wurde, so beharrte
 man Freyherrlich von Franckensteinischer Seits in einem anderweiten
 Schreiben dennoch darbey, die Sache durchaus nicht zur rechtlichen
 Entscheidung kommen zu lassen, und bate „alle Sache und Pro-
 „ ceds mittelweil einzustellen, „. Ohne bey Kayserlicher
 Majestät anzufragen, als worvon sich keine Spur vorfindet, und
 womit es denen Freyherrn von Franckenstein niemals ein Ernst gewesen,
 erreichten Sie Ihre incendirte Vereitelung des eröffneten rechtlichen
 Wegs. Sie waren Klägere, Ihnen mußte daran gelegen seyn, wann
 Sie Sich einer gerechten Sache und gegründeter Ansprüche hätten
 getroffen können, Ihre vermeintliche Klage und Beschwerden in dem
 eröffneten rechtlichen Weg ohne Verzug und mit Nachdruck eysrig zu
 verfolgen; Da Sie aber aus Mißtrauen in Ihre widerrechtliche Sa-
 che, und aus Furcht eines widrigen Ausschlags solche rechtlicher Ges-
 kämtnis auszufegen durchaus nicht wagen wollten, und es Ihre Ver-
 legenheit nicht war, den geraden rechtlichen Weg zu wandeln, viel-
 mehr wiederholt bey Ihren nichtigen Ausflüchten bestunden, konnten
 die Kayserliche Commissarii Sie, als Klägere über Ungeles-
 genheit ferner nicht nöthigen, sondern mußten sie mit dieser
 Resolution hinziehen lassen.

ad f.
XXIX.

In So. XXIX. des gegentheiligen Impressi heisset es nun weiter:
 // Die Freyherrn von Franckenstein hätten Sich also von neuem an
 // Ihren alleinigen Lehenherrn gewendet // Die Kayserliche Com-
 mission und der von derselben eröffnete legale Weg wurde von
 denen Klägern in ao. 1576. verlassen; Die Sache blieb hierauf 37.
 Jahre lang still liegen, bis Joham Eustachius von Franckenstein sol-
 che bey Kayser Marthia in anno 1613. wiederum anregte. Während
 dieser 37. Jahr soll denen Freyherrn von Franckenstein durch die Nie-
 derländische Unruhen, durch die Religions-Zerrungen, den Türken-
 Krieg, die innere Bewegungen und Streitigkeiten vieler Fürsten und
 Stände des Reichs, und selbst durch die im Hause Oesterreich vorge-
 fallene Haus-Streitigkeiten der Weg mit Ihrem Gesuch zur
 rechten Zeit vorzukommen versperrt, und das Reichs-Ober-
 haupt zu sehr beschäftigt gewesen seyn, als daß auf diese Kleinig-
 keit nemlich die anmaßliche von Franckensteinische Ansprüche ein auf-
 merckames Auge hätte geworfen werden können.

Von Anno 1576. bis 1613. war kein Stillstand der Justiz in
 Teutschland; wer etwas zu suchen und zu klagen hatte, konnte sich
 damit Allerhöchsten Orts melden; So groß war doch wohl des
 Reichs-Oberhaupt's damalige Beschäftigungen nicht, daß in 37. Jahren
 nicht auch auf eine Kleinigkeit ein aufmerckames Auge hätte geworfen
 werden können.

Hier wird das bisher so oft und hochangegebene Kayserliche und
 Reichs-Eigenthum, an dessen Vertheidigung dem Allerhöchsten Kay-
 serlichen Interesse so viel gelegen seyn soll, eine Kleinigkeit benemmet,
 welches den gegentheiligen Verfasser billig erinnern sollen, sich der
 Benennung eines Kayserlichen und Reichs-Eigenthums mit wenigerm
 Mißbrauch zu bedienen, und das Allerhöchste Kayserliche Interesse
 nicht so unbedachtsam auf Kleinigkeiten zu erniedrigen und herab zu
 setzen.

Ob es verantwortlich, den von dem Allerhöchsten Richter ge-
 rechtst angewiesenen Weg Rechtens so vorsehlich von Sich wegzustof-
 fen, und den Gegentheil etliche Jahr Hunderte durch neue abwegige
 Versuche immer in mehrere Kosten und Weitläufigkeiten nach Will-
 führ

für zu verfechten? und ob dieses Rechtsverkehrte Betragen in Ansehung eines also verschleiften Processes nichts ab- oder zuthun könne? stehet zu Allerhöchst richterlichen gerechtesten Erkenntnis und Beurtheilung allerunterthänigst ausgesetzt.

§. 33.

Die von dem Rath der Stadt Franckfurt Hannsen von Franckenstein auf dessen Antrag „die vorhandene Späne und Irrungen auffser „Handen zu geben, und an einen Fürsten, als den Herrn Bischoff „zu Wirzburg, oder Herrn Bischoff zu Speyer, oder einen andern „Fürsten zu stellen, und was dieselbe erkennen würden, sich nicht zu „wider seyn zu lassen.“ Unterm 28ten April 1580. ertheilte der gedruckten Information sub Num. XIII. beygefügte Resolution wird hoffentlich den alsolgeschehenen Antrag hinlänglich erweisen, allenfalls wann es nöthig wäre, könnte auch das darüber abgehaltene Raths-Protocoll vom 3ten Mart. dicti anni, worauf jene Resolution ergangen, vorgeleget werden.

Der Antrag war allerdings anstößig und verkleinerlich; Die Sache gehörte einzig und allein vor den Allerhöchsten Richter; vor diesem war bereits auf die von Franckensteinsche wiederholte Klage und Beschwerden eine Commission zum Versuch der Güte und bey dessen Entstehung zur rechtlichen Entscheidung erkannt; diese wurde mit verächtlicher Hintansetzung der Allerhöchsten Kayserlichen Willens-Meynung verlassen, und diese bereits Allerhöchsten Orts anhängige Sache nach Verlauff etlicher Jahre einem andern Richter zur Erkenntnis in die Hände zu stellen gesucht, welches ja ohne Abbruch und Verkleinerung des Allerhöchsten Richter-Amtes nimmermehr geschehen mochte.

Die rechte Zeit und der behörige Ort war vor der Kayserlichen Commission, bey welcher sich der vorgeblische Enfer die Sache couste qu'il couste geendiget zu sehen, hätte beweisen sollen.

§. 34.

ads. XXX.

Eustachius von Franckenstein benutzte den Zeitpunkt in dem Jahre 1613. bey Kayser Marcellias, wo die Stadt Franckfurt sich in leidige



innerliche Troublen und Unruhen verwickelt sahe. Seine sowohl dem gegentheiligen Impresso sub Lit. Ee. angefügte, als auch in der gedruckten Information pag. 40. seq. befindliche Vorstellung war ohne an eine erforderliche Legitimation zu gedenken, mit denen vorigen, und nun noch mit mehreren neuern sub- & obreptionibus angefüllt, wovon man nur die letztern kürzlich berühren will.

Von der von Kayser Maximilian dem Andern in anno 1570. zur rechtlichen Entscheidung erkannt gewesenen Commission und dem von denen Kayserlichen Commissariis wirklich eröffnet gewesenen, aber von denen von Franckenstein von sich gestofenen Weg Rechtens wurde in sothaner Vorstellung kein Wort gedacht, der Rath der Stadt Franckfurt gegen alle Wahrheit beschuldiget, „daß dieser mit eigen-
 „ thällichem Fürnehmen die angeblichen Lehensstücke (von welchen sie
 „ niemalen einigen Besitz und Gebrauch gehabt) Ihnen, denen von
 „ Franckenstein zu entziehen und zu schmälern, sich aber de facto
 „ eigenes Gewalts zuweignen unterfangen, der Soll in der alten
 „ Moers unfugsam, ohngeachtet aller eingewandten Einred zu sich ge-
 „ zogen und eingenommen habe;“ Ferner höchst fälschlich vorgegeben,
 es hätten Ihre Vor-Eltern die Vorfahren des Rathes in Beyseyn adeli-
 cher und gelehrter eines Abkauffs anbotten, welches aber jene niemahls
 einwilligen mögen noch können, wovon der gängliche Ungrund und das
 gerade Gegentheil selbst aus dem sogenannten Vertrag zweyer des Rathes
 der Stadt Franckfurt und Gottfried von Cleen, sub Lit. T. des ge-
 gentheiligen Impressi offenbar am Tage lieget, inmassen nach sothaner
 ersagten Gottfrieds von Cleen selbst eigenen Annotation „dieser selbst
 „ seine vermeinte Forderung auf 2000. fl. angeschlagen und gesetzt, der
 „ Rath aber das ganz abgeschlagen, und kein Gebott auf solche Für-
 „ gebung des Kaufs thun wollen.“ Weil es aber denen von Fran-
 ckenstein mit ihren nichtigen Ansprüchen vor den rechtlichen Weg
 graute, und sie damit nichts zu thun haben wolten, war es freylich
 ihren widerrechtlichen Absichten ganz gemäß, zu behaupten „daß man
 „ nicht zugeben könnte, mit der Stadt Franckfurt über ein so klares
 „ Eigenthum zu disputiren.“

Das von Kayser Matthia hierauf sub- & obrepticie ausge-
 brachte Rescript an den Rath zu Franckfurt lautete dahin: „denen Lehens-
 „ und

„ und Confirmations-Briefen zugegen, es sey auf was Weg es wolle,
 „ sürgenommene und zu Händen gezogene unfehlbar zu restituiren und
 „ die von Franckenstein dabey geruhiglich und ohnangefochten verbleiben
 „ zu lassen. „

Die von Franckenstein hatten niemal etwas von denen angebliehen Reichs-Lehenstücken im Besitz noch Gebrauch gehabt; es konnte Ihnen also auch nichts entzogen, mithin auch nichts restituiret werden.

Es war also offenbar, daß dieses erschlichene Kaiserliche Rescriptum de restituendo von keiner rechtlichen Wirkung seyn konnte.

§. 35.

ad 5.
XXXI.

In dem von dem Stadt-Rath zu Frankfurt auf das solchergestalt ausgewürckte Rescriptum restitutorium eodem anno eingereichten allerunterthänigsten Bericht wurde mit allem Bestand angeführt: Aus denen aufgesuchten und verlesenen Documentis wäre zu ersehen gewesen, was die von Franckenstein über die angegebene, aber ohnersündliche Lehenstücke seit einiger Zeit sabrepando ausgebracht; dieselbe hätten aber niemals einige auch die geringste Anzeige zu thun versmogt, wann, wo, wasgestalt, und wie lang Sie und Ihre Vorfahren solche angegebene Lehenstücke solten empfangen gehabt - und hergebracht haben, auch wann, wie und was gestalt Sie von Ihme, dem Rath oder dessen VorEltern deren solten entsetzt und turbirt worden seyn, worbey sie sich auf dasjenige, was bey der in Ao. 1570. erkannt gewesenem Kayserlichen Commission vorgegangen, und daß die von Franckenstein, nachdeme man die Unerfindlichkeit Ihrer Ansprüche gezeigt, zu gebührlicher ordentlicher Klage und Ausführung Rechts angewiesen worden, bezogen, anbey angefügt wurde, wie selbige dannoch dahin sich in rechtliche Verhandlung einzulassen nicht getrauet, und also Ihre dero Zeit angemaste unerweilliche Klage schwinden und fallen lassen, daß sie darmit nicht weiter zu hören; Gleichwohl wäre der Rath denen klagenden von Franckenstein vorberührtermassen rechtens zu seyn erbötig, mit Bitte, Sie mit Kayserlichem Ernst darzu anzuweisen. Die in dem XXXiten §. des gegentheiligen Impressi angebrachte Critic ist unschicklich; Die Stadt Frankfurt, als der beklagte Theil, hatte denen Klägern keine Documenta vorzulegen; Warum sind dann die von Franckenstein als Klägere vor der Kayserlichen Commission auf deren



rechtliche und der Allerhöchsten Kayserlichen Willens-Meinung gemessene Anweisung und Vorschrift nicht mit Ihrer Klage an das Licht getreten? Ist dann die Stadt Franckfurt nicht willig und bereit gewesen, vor der Kayserlichen Commission auf gebührende Klage zu antworten? Konnte dann solches ohne vorgängige wirkliche gerichtlich übergebene Klage geschehen? Will dann der gegentheilige Verfasser besser wissen, als Kayserliche Majestät Selbst, was Allerhöchst Dieselbe der Gerechtigkeit gemäs zu seyn glauben? Schließt dann ein vorgebildetes Kayserliches Interesse über ein angeblich vor maliges altes Kayserliches Eigenthum ein gerichtliches Verfahren und rechtliches Erkänntnuß aus? Die Kayserliche Commissarii hielten Sich nach Recht und Ordnung an den Allerhöchsten Kayserlichen Auftrag; Da Sie aus dem beiderseitigen Vorbringen abnahmen, wie es mit denen von Franckensteinischen Ansprüchen beschaffen, und daß, nach entstandener Güte, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kayserlichen gerechtesten Vorschrift erforderlich, beyde Partheyen mit Ihrer Klage, Antworten, Ein- und Gegens-Reden und endlich allen Ihren Fürbringen eigentlich und nach Nothdurft gegen einander zu verhöören, und das Wesentliche eines legalen Processus zu beobachten, wiesen Sie beyde Partheyen hierzu an, zum klaren Beweis, daß das coram Commissione Caesarea Stadt Franckfurtischer Seits vorgebrachte nicht unerheblich befunden worden. Warum sind dann die von Franckenstein von der Kayserlichen Commission ohne Uebergebung Ihrer Klage abgesprungen? Warum haben Sie es dann nicht auf einen rechtlichen Ausspruch ankommen lassen? War nicht die nach einem Zeit-Verlauff von 37. Jahren bey Kayser Marthia, ohne auch nur der vorhin erkannten Kayserlichen Commission zu gedenken, wieder angezettelte Klage ein denen Freyherrn von Franckenstein offenbar zur Last fallender Verschleiß der Sache? Qua fronte will die Stadt Franckfurt hierunter einer Verschleiffung beschuldiget werden?

ad 5.
XXXII.

§. 36.

Auf §. præcedenti nur gedachten Stadt Franckfurtischen Bericht ließ Johann Eustachius vor sich und Namens Seiner Vettern Philippus Christoph von Franckenstein eine so betitelte Ableinung und wahren Gegen-Bericht unterm 2ten Decemb. 1614. übergeben, worinnen, wie aus der nicht communicirten lange nachher erst erhaltenen

Ab-

Abſchrift zu erſehen geweſen, die vorige ſub- & obreptiones lediglich wiederholt, und gebeten wurde, Sie, von Franckenſtein, bey dem angeblichen Mandat zu maintainiren, oder aber, woſerne in dieſer Sache in puncto Citationis die Merita cauſæ principalis weiter zu deduciren nöthig zu ſeyn ermeſſen werden ſollte, fernere Commiſſion dem Reichs-Hoff-Rath aufzutragen, beyde Theile wie ſich rechts wegen gebühret, nach Nothdurfft in Schriften gegen einander zu hören, und endlich, was recht ſeyn würde, zu conſentiren und exequiren &c. &c. wie ſolches der fortgeſetzten Actenmäßigen Nachricht ſub Nro. XLV. angefügte Extract mit mehrerem beſaget. Dieſer von Franckenſteinſche ſub Lit. Hhh. gegentheiligen Impreſſi befindliche Gegen-Bericht, welcher von Johann Eufachio von Franckenſtein Selbſt nicht als eine Replik betitult iſt, wird als eine Replic rubricirt und angegeben, da es noch zur Zeit an einer ordentlichen Klage fehlte, mithin auch keine eigentliche Exceptiones vorhanden ſeyn konnten.

Die gegentheilige voluminöſe Replik-Schrift iſt ja von Johann Eufachius von Franckenſtein erſt unterm 23ten April. 1631. eingeſendet worden, davon unten.

Wie konnte dann ſchon vorher in ao. 1615. eine Replik eingeſommen ſeyn, da man bekantlich in uno eodemque Proceſſu nicht zweymal zu repliciren pfleget.

Daß dieſer von Franckenſteinſche Gegenbericht der Stadt Frankfurt nicht communicirt worden, iſt der Wahrheit gemäß, das Vorgeben des gegentheiligen Verfaſſers aber, daß man hier, wo de Poſſorio ſummariſſimo die Rede ſeye, in Proceſſu Mandati, wo nur uſque ad replicas pflege gehandelt zu werden, verſiret habe, iſt irrig und unrichtig. Es war hier kein Mandatum S. Cl., mithin auch kein ſolcher Mandats-Proceß vorhanden; Dem vom Kayſer Mathias an den Rath zu Frankfurt erlaſſenen Reſcript vom 23ten Aug. 1613. ermangelen alle Requiſita eines Mandati S. Clauſ. Die von Franckenſtein klagten bald auf Reſtitucion, bald über Turbationes und Schmälerungen, bald gedachten Sie einer Vindication. wie ſolches noch in ihrem Gegenbericht ausdrücklich geſchah; Sie ſowohl



als die von Cleen hatten, nach eigenem wiederholten Eingeständnis niemals einigen Besitz oder Gebrauch gehabt.

Wie konnte dann, da es in Possessorio summarissimo auf den jüngsten Besitz, auf Actus possessorios und deren Bescheinigung ankommt, ein Mandatum S. Cl. gegen einen etlich 100jährigen selbst anerkannten Besitzer statt finden? Es streitet mit allen rechtlichen Begriffen, eines Mandati S. Cl. und sogar eines erschöpften Possessorii auch nur zu gedenken: Indem contra eum, qui in possessione confessionata est, loco petiti Mandati S. Cl. nequidem Rescriptum sine, neque C. Clauf. neque simplex communicetur decerni possit, sed Mandatum peritum denegandum, gestalten Umständen nach,

de Cramer in Syst. Pr. Imp. S. 2. Tit. 3. §. 787.

ad f.
XXXIII.

§. 37.

Dem auf den nicht communicirten von Franckensteinischen Gesandtenbericht unterm 5ten Mart. 1618. hierauf erfolgten Kayserlichen Rescript ermangeln alle Eigenschaften einer Paritoria plenæ. In der von Franckensteinischen Kayser Marthia übergebenen ersten Supplication war die in ao. 1570. erkannt gewesene Kayserl. Commission und das bey solcher binnen 6. Jahren verhandelte gänzlich verschwiegen; In dem von der Stadt Frankfurt auf das in ao. 1613. erlassene Kayserliche Rescripte erstatteten allerunterthänigsten Bericht wurde de sich auf dasjenige, was bey sothaner Kayserl. Commission bereits verhandelt worden, und das darüber abgehaltene Commissarische Protocoll ausdrücklich bezogen; Dieses Commissarische Protocoll wurde zur nöthigen Einsicht nicht abgefordert, war also damals nicht bey den Acten, indeme diese vor denen Kayserlichen Commissarien venticilrte Acta völlig und treulich an den Kayserlichen Hof zu überschicken erst mittelst derer dem fortgesetzten Actenmäßigen Bericht beigefügten Beyslagen de ao. 1630. sub Num. XXI. und XXII. beiden Theilen injungiret worden; Es konnte also in ao. 1618. diese Sache mit allen Umständen nicht in reisliche Erwägung gezogen werden, noch gezogen worden seyn.

Paritoria plenæ sind EndUrtheile, diese ergeben ex Actis integris; Auf Acta manca können keine EndUrtheile erlassen werden, Auf die von Franckensteinische mit denen palpablesten sub- & obreptio-

reptionibus erfüllte Vorstellungen und Gegenberichte konnte es bey der Sache nicht ankommen, sondern die vorher bereits verhandelte, in dem Stadt Franckfurtischen Bericht angezogene, aber damals noch abgängig gewesene Acta waren zur Beurtheilung der Sache ohnungsgänglich einzusehen, wie dann weder das angebliche interessirte Kayserliche Eigenthum noch das Interesse derer Freyherrn von Franckenstein eine Ausnahme erleiden mogte, etwas mit rechtlichem Bestand auf Acta manca verfügen zu können.

Inhalts des Kayserlichen Rescripts sollte der Rath der Stadt Franckfurt „die von denen von Franckenstein angebeutete vorenthalten, und noch occupirte in Handen habende Lehenstücke verbi: woran die selbige seyen, und wie sie genennet werden mögen, ohne weitere Einreden und Widersetzlichkeit nicht allein für sich selbst abtreten, und wiederum einantworten, sondern auch dergleichen von Ihren Mit-Bürgern, so viel deren bey obgehörter Occupation mit begriffen ebenmäßig unzuweiffentlich zu geschehen.“ Abtreten gehet auf das peritorische Vindications-Gesuch, und wieder einantworten supponirt, daß die von Franckenstein vorher etwas gehabt, welches Ihnen wieder eingeräumt werden solle, wie dann auch weder diejenige, welche etwas angeblich occupirtes wieder einräumen sollen, noch auch das Objectum restituendum selbst behörig bestimmt worden, oder bestimmt werden können, mithin die Sache auch an sich einiger Particion nicht fähig war. Johann Eustachius von Franckenstein sahe selbst ein, daß das auf sein widerrechtlich Gesuch ausgebrachte Kayserl. Rescript von keinem rechtlichen Erfolg, sondern merica Causæ principalis weiter zu deduciren nöthig seyn werde, bate also eventualiter „dem Reichs-Hof-Rath ferner Commission aufzutragen, zu allen Theilen, wie sich rechtswegen gebühret, nach Nothdurft in Schriften gegeneinander zu hören, und endlich was recht seyn würdt zu consentiren, und exequiren.“ Die schriftliche Handlungen sind hierauf auch auf vorgängige Communication zum Theil erfolgt, und daß nicht bereits längstens in Causa submittiret und rechtlich erkannt werden können, haßtet die Schuld einzig und allein an dem Gegentheil, von welchem die Sache ohnverantwortlich verschleiset und aufgehalten worden.



Reichs-Belehnungs-Sachen müssen von einer andern Natur und Beschaffenheit seyn, als die von Franckensteinische angebliche Ansprüche, wann Salva Justicia ein Mandatum S. Cl. statt finden soll; Derjenige, so nichts als bloße per sub- & obreptionem erwirkte Lehensbriefe anführen kan, hat, wie der gegentheilige Verfasser in nota (1.) vermeinen will, gegen alte verjährte rechtmäßige Besitzer keine fundamenta intentionem, per Processum Mandat. S. Cl. sogleich auf die Evacuation des Besizes zu klagen. Es ist auch hier, wie bereits vorstehendermaßen dargethan worden, kein Mandatum S. Cl., mithin auch keine Paritoria, geschweige eine Paritoria plena, vorhanden; Es ist daher auch nichts thörigtes, wann in der Stadt Frankfurtschen Information gesaget worden, das Rescript seye ohne gehört des Rathes erfolgt; der gegentheilige Gegenbericht war nicht communicirt; der Rath der Stadt Frankfurt war mit seinen Rechts begründeten Exceptionibus nicht gehöret, wie sich aus der Folge ergeben, da solche auf die erfolgte Communicationes erst beigebracht worden. Da die anmaßliche Klage zu keinem Mandato S. Cl. qualificirt, solches auch nicht erkannt war, die erkannte Kayserl. Rescripta aber von selbstem fielen, brauchte der Rath der Stadt Frankfurt in seinem Bericht auch ein weiters nicht, als unter Anführung derer offenkundigsten sub- & obreptionum, allerunterthänigst zu bitten, die klagende von Franckenstein zum ordentlichen Weg Rechtens, und daß Sie außerdem Kayserliche Majestät und die Stadt Frankfurt umbemühet lassen sollten, anzuweisen.

ad s.
XXXIV.

§. 38.

Auf das unterm 15ten Martii 1618. ergangene Kayserliche Rescript übergab der Rath der Stadt Frankfurt unterm 5ten Maji ejusdem anni einen anderweiten Bericht mit abermohliger standhaften Beziehung auf die vorhin verhandelte Commissarische Acta und Protocolla. Von dem Gegentheil wird dieser anderweit erlassene Bericht eine Duplic-Schrift genannt, da doch der jenseitige als eine Replik-Schrift angegebene Gegenbericht nicht communicirt gewesen, mithin darauf mit einer Duplik-Schrift nicht eingekommen werden konnte.

Natürlicher Weise kann also der in der Information befindliche Ausdruck: duplicando: nichts anders, als eine wiederholte Vorstellung

lung

lung heißen, weilen ohne eine communicirte Replik: Schrift kein Duplic-Satz begreiflich ist, inmaßen ja die gegentheilige Replica erst den 23ten April. 1631. eingefommen, mithin 12. Jahr vorher keine Duplice können vorhanden gewesen seyn, wie dann, um diese mit so vielen von dem Gegentheil von jeher sich unterfangenen Process- und Ordnungswidrigen willkührlichen Anmaßungen endlich in den rechtlich ordentlichen Geleis gerechtst zu verfahren, die sub praef. 29ten Dec. 1637. Stadt Franckfurtischer Seits auf die gegentheilige Anno 1631. übergebene, und in Anno 1637. erst communicirte Replicas eingereichte, und per Conclufum de 23ten August. 1638. communicirte Deductions- und Probacions-Schrift pro Duplicis erkannt, und angenommen worden, mithin nicht 2. Duplic-Schriften in einer, und eben derselben Process-Sache bey denen gerichtlichen Acten seyn können. Von Franckensteinischer Seits bestunde man auf der ohnstatthaften Einbildung von vermeintlich vorhandenen Urtheil und bate in einer sub Num. XVIII. der gedruckten Information angefügten wiederholten Vorstellung vom 12ten August. 1619., ohne wiederum derer Commissariischen Acten nur mit einem Wort zu gedencken, um deren Vollstreckung.

Ob num schon nach des gegentheiligen Verfassers Angeben und Ausdrücken, der damahlen mit der äußersten Wuth angefangene drey- „ 30jährige Krieg den Tempel der Gerechtigkeit verschlossen haben „ solle, so wußte doch Eustachius von Franckenstein im Jahr 1629. zu einer Zeit, da der 30jährige Krieg noch eben so heftig wüthete, es dahin zu bringen, daß es Ihm, wie der gegentheilige Verfasser sehet, gelingen konnte, ein weiteres Befehl-Schreiben unterm 17ten Octob. ersagten 1629ten Jahrs auszuwürcken, wie solches in der gedruckten Information sub Num. XIX. ebenfalls befindlich ist.

Dieses Kayserliche Befehl-Schreiben war einerley Inhalts mit dem vom 5ten Mart. 1618. die Commissariische Acta und Protocolla waren bey dessen Erlasung, wie bey dem vorigen nicht vorhanden gewesen, konnten also eben so wenig rechtsverforderlich, wie vorher eingesehen werden; Es konnte also selbiges bey den vorherbemerckten Umständen, und da es ad Acta manca ergangen, die Stelle einer weitern Paritoria oder rechtlichen Sentenz eben so wenig, als das vorherige vertreten.

Jedermann, der auch nur ein wenig Ränntus im Reichs-Process besitzt, wird sofort erkennen müssen, daß hier kein Mandats-Process vorhanden, und daß das ungereimte und verkehrte Vorbringen von einem wegen Abtretung angeblicher Lehenstücke vor die Freyherrn von Franckenstein erschöpften Possessorio summarissimo in Spho. XXXV. gegentheiligen Impressi sehr vergeblich hieher wiederholet werde. Der gegentheilige Schriftsteller schmeichelt sich fälschlich mit denen Gedanken, die vermeintliche Ansprüche derer Freyherrn von Franckenstein würden dadurch eine mehr einleuchtende Gestalt gewinnen, wann er der Stadt Frankfurt wohlhergebrachte alte Besizungen mit wiederholten unziemlichen Ausdrücken zu belegen immer fortfähret.

Die Freyherrn von Franckenstein und Ihre Vorfahren haben von dem, was Sie in anmaßlichen Anspruch nehmen wollen, von jeher nichts besessen; wie kann und mag Ihnen dann etwas, das Sie niemals gehabt, noch besessen, entrisen worden seyn? Sie gestehen selbst ein, daß Sie nicht anzeigen, noch beybringen könnten, wann, wie und unter welchen Umständen die Stadt Frankfurt etwas an sich gebracht habe, und dennoch läßt sich die ungesittete Sprache von an sich reise immer von neuem hören.

Daß durch die obangeführte Kayserliche Rescripta diese Sache zu jenseitigem Vortheil vollkommen entschieden worden, und es nur noch bey der Vollstreckung auf verschiedene Nebenfragen angekommen seyn solle, sind leere und hinfällige Vorbildungen, welchen bereits vorhin überflüssig begegnet worden.

Der gegentheilige Verfasser vermeinet, es seye noch zu bestimmen gewesen, ob der Rath als Rath oder einzelne Bürger im Besiz wären? und dennoch soll nach der gegentheiligen paradoxen Lehre vom Mandats-Process das Possessorium summarissimum bereits vor die Freyherrn von Franckenstein erschöpft gewesen seyn. Man trägt billiges Bedenken, auf dergleichen Acten, und Rechtswidriges Vorbringen etwas weiters zu versetzen. Da kein EndUrtheil oder rechtliche Entscheidung vorhanden war, und die Gegnere nicht einmal die Besizgere angeben oder bestimmen konnten, war natürlicher Weise an keine Execution zu gedenken; Der Rath der Stadt Frankfurt hatte weder

in

in possessorio Summario noch ordinario, noch auch in petitorio et was widriges zu befahren, denen Gegentheilen aber mußte bey Ihren nichtigen Ansprüchen vor einem, wie vor dem andern grauen, daher Sie dem rechtlichen Weg durch alle nur ersinnliche widerrechtliche Abprünge und abwegige Versuche zu entgehen und solchen zu vereiteln etliche 100. Jahre durch, wie noch, äufferst und ohnablässig bemühet gewesen.

Die auf das Kayserliche Rescript vom 17ten Octob. 1629. von der Stadt Franckfurt übergebene ausführliche mit der mehr berührten Information und 3. von denen Juristen Facultäten zu Cöln, Marburg und Ingolstadt eingeholten rechtlichen Bedencken begleitete Vorstellungen, wie solche dem Abdruck einiger Actenstücke zur Information sub Num. XX. angefüget sind, wurden per Conclusum clem. vom 29ten Jul. 1630. sub Num. XXI. & XXII. der fortgesetzten Actenmäßigen Nachricht denen von Franckenstein folgendermaßen communicirt:

Communicentur dem von Franckenstein Exceptiones exhibitæ sub Termino 2. Mensium; & injungatur utrique Parti, daß Sie die vor Commissarien ventilirte Acta integre anhero überschicken, & addendo Decreto communicatorio dem von Franckenstein, daß in casum contumaciæ Jhro Majestät nichts destoweniger werden ergehen lassen, was Recht ist.

Ersagte ausführliche Vorstellungen wurden von einem Höchstpreißlichen Reichs Hof Rath so beschaffen befunden, daß solche wegen Ihrer Erheblichkeit loco Exceptionum angenommen, und diese Exception Schrift dem von Franckenstein communiciret, somit gerechtest erkannt wurde, daß durch die vorherige Kayserliche Rescripta nichts entschieden worden, noch bewandten Umständen nach ohne nöthige Einsicht derer in der Sache bereits vorher verhandelten amoch abgängigen Acten mithin absque sufficienti causæ cognitione eine rechtliche Entscheidung ergehen können. Es wurde also dem Decreto communicatorio weiter gerechtest angefüget, daß zuorderst die vor denen Kayserlichen Commissarien ventilirte Acta völlig und treulich an den Kayserlichen Hof überschicket werden solten. Wann erst Acta priora herbeysgeschafft, und eingesehen werden müssen, ist es wohl nicht möglich



zu gedencken, daß vorher schon plenaria Causæ cognitio geschehen, und das vorgebrachte hac prævia verworffen seyn könne.

Um denen von Franckensteinischen vielfältigen edelhaften Wiederholungen und immer andringenden bald auf ein Possessorium bald auf das Peticorium gerichteten verworrenen, und sich widersprechenden Vorbringen ein gerechtes Ende zu machen, hatte schon Kayser Maximilian II. eine Commission zur Güte, oder in deren Entstehung zur rechtlichen Entscheidung verordnet; Diese war denen widerrechtlichen Absichten derer Freyherrn von Franckenstein durchaus zuwider, Sie machten Sich davon los, suchten besser zu benutzende Zeit-Puncte abzuwarten, und kamen, wie es Ihnen gut dünckte, mit Ihren vorigen schon öfters abgefertigten An- und Vorbringen immer wieder von neuem hervor, daß endlich diese Sache in ao. 1630. anderweit durch obberührtet Conclufum in den ordentlichen rechtlichen Weeg einzuweisen Allerhöchsten Orts vor nöthig erachtet wurde.

§. 40.

Die von Franckensteinische etliche 100. Jahr zum Eckel fortgesetzte Wiederholungen erforderlich zu beantworten und abzufertigen, kann sich der Rath der Stadt Frankfurt, obhabenden Pflichten nach, zu keiner Zeit entbrechen, ob es Ihm gleich höchst bedauerlich fallen muß, den Allerhöchsten Richter in dieser Sache von dem Gegentheile und dessen nicht zu beruhigenden Habsucht mit so vielen immer wieder recurrirenden Versuchen per Secula fort behelliget zu sehen. Verwegen genug will der gegentheilige Verfasser vorspiegeln, „in denen Stadt
 „ Franckfurtischen communicirten Exceptionibus und der angefügten Information seye die Verwegenheit so weit getrieben worden, daß man keinen Scheu getragen, anzuführen, als seye in dem Kayserlichen Rescript unwahr angeführt, daß der Stadt Franckfurtische Bericht in rechtliche Erwägung gezogen worden, und als seyen die angesprochene Lehenstücke ohne Wissen und Willen der Stadt aus Ihrem Eigenthum genommen, und zu Reichslehen von denen von Franckenstein offeriret worden.

Dieses gehäßige mit einer offenbaren Verdrehung verknüpfte Vorgeben findet sich nirgends, wohl aber dieses, daß bey Auswürckung derer Kayserlichen Rescripten viele ohnlaugbare sub- & obreptiones mit

mit untergelaufen, und daß die von Sachsenhausen den von Franckenssteinischen und Cleefischen Hof erst in ao. 1419. von denen Schencken und zwar nicht als ein Reichslehen, sondern vielmehr als ein Allodial-Gut erkaufte, und die Verkäuferere derer Vorfahren Consens und Vergünstigung darüber gesucht; Dieses letztere hat man aus denen beygebrachten Documenten und Urkunden hieroben nochmalen dargethan und ebenfalls behauptet.

Daß bey Abfassung derer Kaiserlichen Rescripten auf den Inhalt derer Stadt Franckfurtischen Vorstellungen und Beziehung auf die verhandelte Commissarische Acta nicht reflectiret worden, hat Ein Höchstpreißlicher Reichs-Hof Rath in ao. 1630. vor wahr und erheblich befunden, und daher gerechtest sich bewogen gesehen, zu forderst die Herbeschaffung solcher Acten gemessen zu injungiren, mithin es vor keine Vermessenheit gehalten, dem Allerhöchsten Richter Wahrheiten allerunterthänigst vorzulegen.

Das übrige in leeren Worten und vergeblichen Vorspiegelungen bestehende Anführen von einer alleinigen Hoheit und einem Territorio clauso, und daß die der Reichs-Stadt Franckfurt das erste Weesen gegebene Freygebigkeit des Allerhöchsten Oberhauptes so weit gemißbraucht werden wollen, daß auch nicht einmahl die vor das Reichs-Eigenthum angeblich streitende Vermuthung Platz greifen sollte &c. &c. sind unbesonnene abermalige Ausfälle, wodurch der Stadt Franckfurt zum vermeintlichen Vorschub der unter Handen habenden Sache zugebrungen werden will; Es sind dieses die gewöhnliche und öfters gebrachte verwerfliche Wege dererjenigen, welche unrechtfertige Sachen zu vertheidigen sich unterziehen.

Dem gegentheiligen Verfasser mißgönnet man indessen nicht, seine gegen die Stadt Franckfurt hegende hämische und feindselige Gesinnungen dadurch deutlich genug verrathen und an den Tag gelegt zu haben, dann zur Sache selbst tragen diese so unschicklich herbengezogene Einmischungen und bezielte Reichs-Hof-Raths-Conclusa, wie derselbe in nota (2.) selbst bemercken muß, hieher nichts bey.

Per Conclufum vom 29ten Jul. 1630. hat die Stadt Franckfurt, nach einem damahls schon 100. Jahr verschleiften Klagwerk so viel erhalten, daß diese Sache nun zum zweitemal zum gebührenden ordentlichen Weeg Rechtens eingeleitet, und auf nöthige Verbesse- rung derer ältern Acten der rechtliche Bedacht genommen worden. Was hier in Spho. XXXVI. wiederum von einem Titulo possessionis, von vorherigen Rechtskräftigen Erkenntnissen, von einem entschiedenen - aber von neuem wieder anzufangenden Proceß, von einer Reichs- Belehungs- Sache 1c. 2c. angeführet wird, sind eckelhafte, bereits zu verschiedenmalen abgefertigte Wiederholungen, worauf man weiter nichts versehen wird. Ohne rechtliches Erkenntnis konnte freylich keine Vollstreckung erzelet werden; Nach der gegentheiligen umgekehrten Rechtslehre: Possession vor, Recht nach, soll denen Freyherrn von Franckenstein dasjenige, was Sie anzusprechen vermeinen, vorerst eingeräumt, nach erhaltenem Besiz aber allererst rechtlich ausgemacht werden müssen, ob dieselbe auch einiges gegründetes Recht auf die angesprochene Sache haben oder nicht? dahin soll das Communicatorium nach denen perversten Begriffen des gegentheiligen Schriftstellers gerichtet gewesen seyn, welches derselbe sich selbst zu bereben nicht vermögend seyn wird.

Was die Freyherrn von Franckenstein mit Ihrem sorgfältig gehaltenen und von deren Schriftsteller vertheidigten wiederrechtlichen Operations-Plan bisher ausgerichtet, hat der weitere Erfolg auf das ohnwidderprechlichste ergeben, indeme per Conclufum clementissimum vom 14ten Junii 1776. diese Sache zum drittenmal in den ordentlichen Weeg Rechtens eingeleitet worden.

Die Einschickung derer völligen, vor denen Kayserlichen Commissarien ventilirten Acten war nicht nur dem Rath der Stadt Franckfurt, sondern auch ausdrücklich denen Freyherrn von Franckenstein und zwar sub Comminatione, daß in Casum Concumaciae nichts desto weniger ergehen werde, was Rechtens, befohlen. Gedachter Rath befolgte den Allerhöchsten Befehl sofort allergehorsamst, erhob die
verz

verhandelte Commissions-Acta mit Kosten, und schickte solche, sobald er sie in forma probante erhalten, allerunterthänigst ein.

Die Freyherrn von Franckenstein ohneingedenk Ihres so oft gerühmten großen Eifers vor das Kayserliche Eigenthum, waren und blieben hierunter ganz unbekümmert und befolgten nichts. Der gegentheilige Verfasser entschuldiget solches damit, weisen die Freyherrn von Franckenstein die Commissions-Acten nicht besessen hätten, und solche von dem Rath in ao. 1618. bereits übergeben worden wären; Letzteres war offenbar falsch und Actenwidrig, indem sich der Rath nur noch einmahl darauf bezogen hatte, und integra acta und Protocollo Commissionis niemalen übergeben gewesen. Wann es denen Freyherrn von Franckenstein ein Ernst gewesen wäre, den Allerhöchsten Befehl schuldigst zu befolgen, hätten von Ihnen erwähnte Acten eben sowohl von denen Commissions-Höfen amoch erhoben und eingeschickt werden können und sollen, wie von dem Rath der Stadt Franckfurt gesehen. Ob etwas wesentliches darinnen verhandelt worden, kam auf die Einsicht des Allerhöchsten Richters an; Denen Freyherrn von Franckenstein gezieme es nicht, den Allerhöchsten Kayserlichen Befehl zu criticiren, und willkührlich außer Achtung zu lassen.

Solte es dann dem Allerhöchsten Richter oder dem Gegentheil zu beurtheilen zukommen, ob integra Acta einzusehen nöthig oder nicht? Der gegentheilige Verfasser leget hier eine abermahlige Probe seiner höchst unbilligen und gehäßigen Gesinnungen ab; Um die gerade und Pflichtschuldigste Handlungen des Stadt Franckfurtischen Rathes mit einer Gefährdsvollen Wendung zu beschmizgen, giebt er ohne Scheu vor, nur ersagter Stadt-Rath, welcher den gemessenen Allerhöchsten Befehl schuldigst befolget, „seye mit geschwinder nochmaligen Exhibirung derer Acten in der unredlichsten Absicht vorangegangen, um dadurch die Acten ohnmöthig aufzuhäufen, die Gerechtigkeit jenseitiger Sache in einen ungeheuren Actenstoß zu verwandeln, und als ein Monstrum horrendum dem Richter zu verabscheuen, gleich als wann ein gerechter Richter durch aufgehäufte Acta die Gerechtigkeit zu verabscheuen bewogen werden könnte.

Auf das Conclausum vom 29ten Jul. 1629. und auf die communicirte Stadt Franckfurtische Exceptiones übergabe Johann



Eustachius von Franckenstein sub præf. 23ten April. 1631. seine Replik, Schrift mit Beylagen sub Lit. A. bis JJ., ein Convolut von 115. Bogen.

Man enthält sich billig, deren Verfasser und dessen vergeblich weitschweifiges Schreibwerck auf eine so ungesittete Weise zu behandeln, als von dem gegentheiligen Schriftsteller mit der hierauf von der Stadt Franckfurt eingefommenen Deduction und Duplit. Handlung auf eine äußerst ungebührliche und detestable Art geschehen ist. Ersagte von Franckensteinische Replica wurden dem Rath der Stadt Franckfurt mittelst Decreti clem. vom 27ten Sept. 1636. communiciret, mit der Auflage, die Nothdurfft darwider innerhalb zweyer Monaten vorz. und einzubringen. Dieses geschah im Novemb. 1637. mittelst einer überhaupt in 71. Bogen bestehenden so rubricirten Deduction und Probation derer von Franckensteinischen Nullitäten mit Beylagen sub Lit. Aaa. — Zzz. sammt Subadj. sub Num. 1. — 20.

Der gegentheilige Schriftsteller gedencket dieser Deduction unter der schwarzen Benennung „eines wahren Musters von einer „zügellofen Schreib. Buth, und als eines von einem „Meisterhaften Rabulisten gefertigten Productcs.“ Einen längst verstorbenen, um das gemeine Weesen der Stadt Franckfurt best. verdienten und redlich beeyferteten Mann, welcher in seinem Beruff ohne alles privat-Interesse nach seinem Vermögen mittelst anbefolener Ordnungsmäßigen schriftlichen Handlung die Gerechtsame der Stadt gegen vieljährige nichtige Ansprüche und habfüchtige widerrechtliche Sudringlichkeiten zu vertheidigen sich besten Fleißes schuldigst angelegen seyn lassen, als einen Meistermäßigen Rabulisten amnoch post facta anzutasten, ist allerdings ausnehmend verabscheuungswürdig. Dem Gegentheiligen in einer weit voluminösen Replie Schrift wiederholt erscheinenden Unfug auf Allerhöchst Richterlichen Befehl erforderlichlich zu begegnen, ist wohl nichts zügellofes; Der Stadt Franckfurtische Conciipient ersagter Deduction würde, wie leicht zu erachten, der unangenehmen Beschäftigung, sich mit dem gegentheiligen Unrath abzugeben, gerne überhoben gewesen seyn, wann es nicht seine Obliegenheit gewesen wäre, das fuglose weitläufige Vorbringen beantwortet zu müssen.

Der

Der Allerhöchste Richter wird es gerechtest beurtheilen, ob in dieser so übel beschriebenen Schrift nach dem Vorgeben und der Sprache des gegentheiligen Schriftstellers „nichts als längt ver-“, „da uer es Zeug“, enthalten? Es muß doch manches erhebliches und dem Gegentheil ohnverdauliches darinnen befindlich seyn, da man sich Freyherrl. von Franckensteinischer Seits veranlasset gesehen, die Sache 70. Jahr auf sich erliegen zu lassen, gleichwohl aber nun nach 140. Jahren annoch verschiedenes Widerlegungswürdiges zu finden gewesen, und würdlich angetroffen worden, welches man dermahlen erst in dem jenseitigen Impresso und besonders in dessen vierten Theil zu berühren, und Sich daran, nach der Sprache des Verfassers, zu verbeißen, somit sich soweit zu erniedrigen vor nöthig gefunden.

§. 43.

ad §.
XXXVIII.

Daß man Freyherrl. von Franckensteinischer Seits gegen die per Conclufum de 23ten August. 1638. communicirte Stadt Franckfurtische duplicirende Deductions-Schrift mit nichts aufkommen können, sondern diese Sache 70. Jahr auf sich erliegen lassen, ist constantibus Actis ohnwidereprechlich.

Weil aber dieses dem von Franckensteinischen ohnehin nichtigen Klagwerck noch weiters im Weg stehet, will derselbe einige Ursachen sothanen 70jährigen Stillstehens vor piegeln, welche überhaupt so hinafällig, und auf einen Zeit-Raum von 70. Jahren so wenig passend und anwendfam sind, daß es etwas dargegen zu versetzen, ganz nicht bedarf.

§. 44.

ad §.
XXXIX.

Johann Philipp von Franckenstein, welcher aus dem Ockstätter Archiv von dem bisherigen 70jährigen Familien-Schlaf erwecket und aufgemuntert worden seyn soll, fande vor räthlich, dem von seiner Familie von Anfang her adoptirten und betretenen sub- & obreptions-Plan getreu zu verbleiben. In seiner unterm 4ten Octob. 1707. präsentirten sub Lit. Ooo. angezogenen Imploration-Schrift gedachte er also bloß derer erschlienenen Kayserl. Rescripten mit Verschweigung alles dessen, was sowohl wegen völliger Einschickung derer verhandelten alten Commissions-Acten in Anno 1630. Allerhöchsten Orts gerechtest anbefohlen, als auch dessen, was bis in Annam 1638.



in der Sache weiters verhandelt worden, in Hoffnung auf das ohnstatt-
hafft angehängte Executions-Commissions-Gesuch etwas auszubrin-
gen; Es schlug aber fehl, und erfolgte weiter nichts, als ein Con-
clusum communicatorium unterm 3ten Novemb. 1707. mit dem
Anhang: Supplicanten nach Inhalt derer ehemaligen ergangenen Kay-
serlichen Rescriptorum klaglos zu stellen, oder gewärtig zu seyn, daß
Selbigem in seinem petito deferiret werde.

Auf die gegentheilige Frage: „Was ist dieses anders als eine
„ Paritoria ulterior?“ muß nach Vorschrift derer Gesetze und des
Reichs-Processes mit Bestand geantwortet werden, das Conclusum
clementissimum vom 3ten Nov. 1707. ist keine Paritoria ulterior;
es dafür an- und ausgeben zu wollen, streitet mit denen gesetzlichen
Begriffen.

Dasjenige, was in nota (2.) ad §. XXXIX. im Vorbeygehen
berühret wird, was massen nemlich „Johann Philipp von Frankens-
„ stein in seiner bemerkten Implorations-Schrift den Vorgang bey
„ der in Anno 1570. vorgewesenen Kayserlichen Commission gar wohl
„ verschweigen können, weisen sich generaliter auf ante Acta. und
„ von der Stadt Frankfurt selbst überall darauf bezogen, von Ka y-
„ ser l i c h e r M a j e s t ä t aber solches alles unerheblich gehalten wor-
„ den,“ giebt zu erkennen, daß der jenseitige Schriftsteller gar kein
Bedencken trägt, das gerade Gegentheil der Wahrheit zum Troz
vorzugeben.

Der Allerhöchste Richter hat das Vorbringen und Beziehen der
Stadt Frankfurt auf die ältere Commissions-Acten so erheblich be-
funden, daß er per Conclusum vom 29ten Jul. 1630. die Stadt
Frankfurtischen Exceptiones nicht nur dem Gegentheil sub Termino
communicirt, sondern zugleich beiden Theilen aufgegeben, die Com-
missions-Acta integre an den Kayserl. Hof zu überschicken.

ad §. XL.

§. 45.

Bey demjenigen, was in der fortgesetzten Actenmäßigen Nach-
richt §. 8. und 9. aus denen verhandelten Acten weiter angeführt wor-
den, findet der gegentheilige Schriftsteller nichts zu erinnern, außer
daß Ihme in nota (1.) ganz unverständlich vorkommen will, was der
Stadt

Stadt Franckfurtische Schriftsteller S. 9. damit sagen wolle, daß er aus jenseitiger Remonstrations-Schrift de 23ten Jul. 1709. den gebräuchten Ausdruck; wo man sich auf Decisa „deren Motiven und Erheblichkeiten Sie von Franckenstein Ihrer Seits unmöglich wissen, noch aus dem Kayserl. Archiv eruiren und hernehmen könnten, beziehe, angeführet habe. Damit es nicht scheinen möge, daß dieses bloß so hingefaget worden, will man es deutlicher sagen: Die jenseitige Schriftsteller sprechen in allen Ihren vorherigen Vorstellungen von angeblichen Decisis, und wollen behaupten, solche wären auf die von Ihnen vorgebrachte Erheblichkeiten erlassen worden; Nach dem gebrauchten Ausdruck wissen die Freyherrn von Franckenstein nichts von denen Motiven und Erheblichkeiten jener angeblichen Decisorum, als welche Sie auch ohnmöglich wissen, noch aus dem Kayserlichen Archiv hernehmen könnten; Es können also, wie man Stadt Franckfurtischer Seits mit Grund behauptet, in denen von Franckensteinischen Vorstellungen keine Erheblichkeiten befindlich gewesen seyn, da diese erst aus dem Kayserlichen Archiv hergeholet werden sollen.

S. 46.

ad s. XLI.

In der Stadt Franckfurtischen Rechts begründeten Anzeige de præf. 25ten Jun. 1708. wurde unter andern berührt, daß in der mehr bemerkten den 23ten Decemb. 1637. übergebenen Deductions-Schrift mit mehrern angeführet worden: „Was gestalten die damalige Klägere diejenige, über welche Sie Sich beklaget, weder benamset, noch gebürlich belanget, weniger auch, daß Sie die gesuchte Lehen-Stücke und Gerechtigkeiten jemahls besessen zu haben, oder, wer die exequendi, und wo das Objectum Executionis anzutreffen seye, beyzubringen gewußt; und obschon nur gedachte Deductions-Schrift per Decretum vom 23ten August. 1638. communicirt worden, habe dannoch von dem Gegentheil in 70. Jahren nicht ein Wort dargegen beygebracht werden mögen, anjezo aber alle seit derer ad falsa narrata ausgewürckter Kayserlicher Rescripten gepflogene Handlungen vorsehlich dissimuliret, und das Peritum Executionis darauf gegründet werden wolle. „

Der Allerhöchste Richter erkannte die Actenmäßige Richtigkeit des Stadt Franckfurtischen Vorbringens, somit die Ohnthathaftigkeit

A a

des



des unehelichen Rechts; und Ordnungswidrigen von Franckensteinischen Executions-Gesuchs, und es war in dem ordentlichen Lauff des Processes, welchen der gegentheilige Schriftsteller hier selbst zugeben muß, nichts natürlicher, als die Sache durch Conclusa communicatoria zur rechtlichen Entscheidung behörig zu instruiren, das widerrechtliche von Franckensteinische Executions-Gesuch aber als nicht geschehen, mit Stillschweigen gänglich zu übergehen.

Von Anno 1710. bis 1715. liesen die Freyherrn von Franckenstein die Sache wieder auf sich beruhen. Weil indessen mit dem widerrechtlichen Executions-Gesuch nicht fortzukommen, versielen Sie in gedachtem 1715ten Jahr auf einen andern eben so vergeblichen Ausweg, und baten in einer abermahligten Imploration sub Lit. Ppp. um Erkennung einer Kayserlichen Beaugenscheinigungs; Ausfindigmach; Untersuchung; und Einsetzungs; Commission; Nunmehr sollte das einzuräumen; und abzutreten verlangte erst erforscht, und dasjenige zuorderst ausgemacht werden, worinn die Freyherrn von Franckenstein ohne vorherige rechtliche Erörterung sofort immittirt seyn wollten. Da es noch unentschieden gewesen, ob denen Freyherrn von Franckenstein etwas gebühre, und ob etwas abzutreten sene oder nicht? war es freylich unnöthig ja vergeblich, um eine kostspielige Untersuchung anzustehen, wie der Erfolg nach 60. Jahren würcklich ergeben und erprobet hat. Die gebettene Commission wurde in ao. 1716. jedoch nur bloß zur Untersuchung mit gänzlicher Uebergehung des von Franckensteinischen Immissions-Gesuchs auf den damaligen in Franckfurt amosenden Kayserl. Geheimen-Rath, Herrn Grafen von Schönborn, erkannt, und in ao. 1727. auf den Geheimen-Rath und Kayserlichen Commissarium, Herrn Grafen von Schönborn; Buchheim, transcribiret.

Der gegentheilige Schriftsteller bemercket hierbey: „doch auch „damahls konnten die Freyherrn von Franckenstein zu Ihrem Endzweck „nicht gelangen“. Die Ursachen davon sind ganz natürlich, theils weil derer impetrantischen Freyherrn von Franckenstein bezielter Endzweck vergeblich und widerrechtlich, theils auch, weil Sie die Sache abermahl respect. 11. und 23. Jahr ohne erforderlichen Betrieb und Anregung wieder erliegen lassen. In ao. 1750. war Ihnen auch nichts mehr

mehr mit der in ao. 1716. erkannten und in ao. 1727. transcribirten Kayserlichen Untersuchungs-Commission gebient; Sie wagten es wieder mit einem Versuch einer auszuwürfenden Executions- und Immissions-Commission, und baten daher in ersagtem Jahr in einer so rubricirten Recapitalatione Actorum pro nunc decernenda reali executione, eamque Dominis Directoribus Circuli Rhenani Superioris C. Cl. sammt und sonders sumtibus Partisim petrate ad immittendum demandando. Allein auch dieser wiederholte ohnsatthafte Versuch muste abermahls mißlingen, und es erfolgte eodem anno weiter nichts, als eine Transcriptio Commissionis auf den Kayserlichen Geheimen-Rath, Herrn Grafen von Ley und Herrn Grafen von Solms-Rödelheim in conformitate Commissionis den 17ten Jan. 1716.

§. 47.

ad §.
XLII.

Auch mit der nun zum 2tenmahl schon transcribirten Kayserl. Untersuchungs-Commission ergien es wie mit denen vorigen; Die Freyherrn von Franckenstein liesen die Sache wieder ohne erforderlichen Betrieb, also daß Ihnen bey Ihrem so viele Jahre fortgetriebenen Verschleif und vorseylichen Aufenthalt der Sache und deren rechtlichen Entscheidung Allerhöchsten Orts per Conclusam vom 8ten Jan. 1768. die Weisung gegeben worden, diesen wirklich anhängigen Rechtsstreit gebührend fortzusetzen und zu betreiben. Der mit der Stadt Frankfurt anhängige Rechtsstreit war von dem Allerhöchsten Richter schon verschiedentlich zum ordentlichen Weeg Rechtens gerechtest verwiesen und eingeleitet worden. In diesem würde solcher schon längstens entschieden und geendiget worden seyn, wann nicht die Freyherrn von Franckenstein durch Acten-kundige Absprünge und immer fortergriffene neue Abwege und Versuche die rechtliche Beendigung fort zu hintertreiben und aufzuhalten äußerst bemühet gewesen wären. Der Allerhöchste Befehl war also an sich ganz deutlich, daß der langwierige Rechts-Streit durch den ordentlichen Weg Rechtens gebührend fortgesetzt und betrieben werden solle, welchemnach es sothaner Obrist-Richterlichen Weisung allerdings gemäßer, und wie es der Erfolg erwiesen, weit rätthlicher gewesen seyn würde, diesem Schuldigst nachzukommen, und statt der nun wiederholt gebetenen Commissions-Renovation das erforderliche nach eigentlicher



Lage und Beschaffenheit der Sache sofort zu verhandeln, somit deren Beendigung in rechtlicher Ordnung zu befördern.

Allein bey denen Freyherrn von Franckenstein hatte sich die von Ihren Vorfahren angeerbte und auf Sie fortgepflanzte Familien-Abneigung vor dem ordentlichen Weg Rechtens so festgesetzt, daß Sie in anno 1771. zum drittenmahl um die Renovation und Transcription der in ao. 1716. erkannten, aber niemahls betriebenen Kayserl. Untersuchungs-Commission auf den Herrn Fürsten von Nassau-Usingen nachsuchten, auch solche Befehle Conclufi clem. vom 9ten Decemb. 1771. gebettenermassen erhielten.

Der Rath der Stadt Franckfurt hatte von allen denen bey Einem Höchstpreislischen Reichs-Hof-Rath seit 1715. übergebenen Freyherrl. von Franckensteinischen Implorationen, Recapitulationen und wiederholten Anzeigen nichts communicirt, noch zu Gesicht bekommen; war es Ihme dann wohl zu verdencken, daß Er Seiner Obliegenheit gemäß Sich vermüßiget erachtete, in Anno 1772. pro clementissime concedenda Actorum Inspectione & Communicatione Exhibitorum de præf. 20ten Decemb. 1715. &c. &c. interim vero vel expeditionem Commissorii vel ad minimum progressum Commissionis sistendo allerunterthänigst einzufommen und nachzusuchen? Kann dann daher mit dem gegentheiligen Schriftsteller der Stadt Franckfurt einiger auch nur scheinbarer Vorwurf gemacht werden, alles hervor-gesucht zu haben, das Geschäft von neuem zu hemmen? Mitteltst Conclufi clem. vom 17ten Febr. 1772. wurde das Suchen Inspectionis actor. & Communicatio Exhibitorum nondum communicatorum, als statthaft zwar verwilliget, das Begehren puncto Suspensionis aber abgeschlagen.

Hätte man Stadt Franckfurtischer Seits auf die nun erst abschriftlich communicirt erhaltene gegentheilige Exhibicia vorher das erforderliche allerunterthänigst vorstellen und wahren können, würde schon damahl puncto Suspensionis Commissionis eine gewürige allergerechteste Entschlüssung wie nachgehends in ao. 1776. erfolgt seyn.

Zu allerunterthänigsten Ehren des Allerhöchsten Kayserlichen Auftrags erschiene der Rath der Stadt Franckfurt bey der in ao. 1774. hierauf würcklich eröffneten Kayserl. Subdelegations-Commission durch einen Bevollmächtigten, welcher unter Beziehung auf die bey einem Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath vorhandene Rechtshängigkeit *salva hac licis pendentia* die eigentliche der Sache Verhältnis pro sola informatione ad Protocollum Commissionis anzeigte und anführte, wie es in Ansehung derer Freyherrl. von Franckensteinischen bereits einige Jahr Hunderte in ohnentschiedener Rechtfertigung befangenen Ansprüche *restantibus Actis* hauptsächlich darauf ankomme, daß hierunter zuorderst *causa plenarie instructa* die Obrist-Richterliche gerechtste Entscheidung in dem allschon eingetretenen ordentlichen Weg Rechtens ergehen müste, wovon man abzuweichen nicht vermöge, jedoch daß zu Beförderung einer endlich rechtlichen Entscheidung das Commissions-Protocoll ad Augustissimum Commitentem eingeschickt werde, sich um so mehr mit gefallen lasse, als ab Seiten des Rathes der Stadt Franckfurt der Höchstrichterlichen gerechtesten Erkenntnis in dieser so lange rechtshängigen Sache mehrmalen allerunterthänigst gebetenemassen mit sehnlichstem Verlangen entgegen gehalten werde.

Das dem gegentheiligen Impresso sub Lit. Ttr. in seinem ganzen Umfang angefügte Commissions-Protocoll giebt des mehrern zu erkennen, was von beiderseitigen Bevollmächtigten an- und vorgebracht worden.

Die jenseitige vermeintlich so gut gemachte Einleitung und der hiernach geschene Vortrag mogte zwar denen abwegigen Absichten derer Freyherrn von Franckenstein nicht ungemäs seyn; dem Gesezmäßigen ordentlichen Weg aber, diese Sache zur rechtlichen Erörterung zu befördern, war der geschene Vortrag keinesweges gemäs.

Die in denen gegentheiligen weitseweifigen Recessen vorgebrachte ohnerhebliche Materialien gehörten zur Untersuchungs-Commission nicht, sondern wann damit zur rechtlichen Entscheidung etwas auszurichten vermeinet werden wollte, vor den Allerhöchsten Richter, bey welchem auch in denen vorher verhandelten Acten das meiste schon oft

und vielmahls vorgekommen war. Das vorgebrachte diente also zu weiter nichts, als die so lange verschleierte und so breit getretene Sache noch weitläufiger zu machen, und von Ihrer endlich rechtlichen Erörterung immer weiters, als sie vorher war, zu entfernen.

Der Stadt Franckfurtische Bevollmächtigte, ohne nöthig zu haben, nach dem Angeben des gegentheiligen Schriftstellers mit Händen und Füßen den Vorwurf der Aufzüglichkeit von sich zu stoßen, auferte dagegen mit Cordialität ohne Weitläufigkeit, daß durch die Kayserliche Untersuchungs-Commission in rechtlicher Ordnung nichts erörtert werden, er also auch Sich in nichts einlassen, noch etwas gegen seine eigene Ueberzeugung von dem gegentheiligen Bevollmächtigten sich begreiflich machen lassen könne, sondern alles zur Obristrichterlichen gerechtesten Entscheidung ausgesetzt seyn lassen müsse.

Der Kayserlichen Subdelegations-Commission war weiter nichts, als eine bloße Untersuchung und keine rechtliche Entscheidung oder Erkenntnis aufgetragen, deren unterm 3ten Aug. 1774. ertheilte Resolution war also denen vorgekommenen wahren Umständen gemäß.

Ohne jedoch eine Allerhöchste Kayserl. Entschlüsselung auf den cum Protocollo Commissionis erstatteten allerunterthänigsten Bericht abzuwarten, übergaben die Freyherrn von Franckenstein unterm 25ten Sept. 1775. allerunterthänigste Productionem Impressi cum petito, pro clem. desuper in iudicando reflectendo. Sie vermeinten und hofften, durch Exhibirung dieses Impressi, welches das so betitelt: Vertheidigtes Kayserl. Eigenthum ist, Ihre noch immer hegende eingewurzelte Absichten außer dem ordentlichen Weg Rechtsens die anmaßliche Ansprüche dennoch durchzusetzen, also unterstützet zu haben, daß es Ihnen mit Ihrem weitem vergeblichen und ohnstatthaften Inquisitionen und Immissionen-Gesuch nicht fehlen würde; weswegen Sie auch nach erfolgtem hohen Ableben des gewesenen Kayserlichen Herrn Commissarii um Transcription der Commission wiederum nachsuchten. Allein der Erfolg war dieser: vermöge oben sub No. 1. bereits angezogenen Conclufi clem. vom 14ten Jun. a. pr. pr. wurde das Imperantische Begehren pro Transcriptione Commissionis als noch zur Zeit ohnstatthaft abgeschlagen, und das Imperantische Exhibitum cum accluso Impresso loco derer noch rückständigen Triplicarum Parci
Impe-

Impetrata ad quadruplicandum communicirt, somit allerechteste erkannt, daß dasjenige, was Impetratischer Seits ad Protocollum sub continuato Franckfurt den 3ten Maij 1774. vorgestellt worden; Acten, Proceß und Ordnungsmäßig mit rechtlichem Bestand geschehen seye.

S. 49.

ad s.
XLIV.

Aus vorstehendem ergibt sich der wahre Actenmäßige ohnwiderrprechliche Vorgang und Verlauff der Sache.

Der gegenseitige Schriftsteller lässet sich in So. XLIV. seines Impressi verlauten: „Mit alle dem ist man noch keinen Schritt weiter kommen. Und wenn es von der Willkühr der Stadt Franckfurt „abhängt, so wird immer die alte Leyer gespielt, und die Sache in „einem ewigen Cirkel herum gedrehet werden. „

Mit widerrechtlichen Abwegen und immerwiederholt fortgesetzten Versuchen, den ordentlichen Weg Rechtens zu umgehen, den Gegentheil mit geschwinden Drohungs-Befehlen in die Enge bringen, und den einmahl widerrechtlich gefassten Endzweck dadurch erreichen zu wollen, lässet sich bey der Gottgeheiligten stracken Justiz freilich nicht weiter kommen; Dieses gereicht dem Allerhöchsten teutschen Justiz-Wesen zum bleibenden ohnvergänglichem Ruhm.

Wer hat bisher seit etlich Hundert Jahren immer die alte Leyer gespielt, und durch wen ist diese Sache so lange in einem Rechtsverkehrten Cirkel herum gedrehet worden? Wer ist hieran Schuld? Die Freyherrn von Franckenstein und Ihre Rathgebere sind es, welche durch Ihre vielfältige Sub- & Obrepcionen, durch Ihre wiederholte Absprünge von dem Allerhöchstrichterlichen erkannten Ordnungsmäßigen Weg Rechtens, und durch immer wieder versuchte Abwege Sich dieses Justiz- und Ordnungswidrigen vieljährigen Untriabs Acten-kundigermassen schuldig gemachet haben.

Nach dem, was vorstehendermassen bemercket worden, fällt also alles dasjenige, was in So. XLIV. des gegentheiligen Impressi vor klar angegeben werden will, als irrig, unrichtig, ungegründet und widerrechtlich von selbstn dahin, und die wiederholte Petitiones Principii brauchen keines weitern Berührens noch Widerlegens.

B 6 2

Daß



Daß man Freyherrl. von Franckensteinischer Seite auf die zu ganzen Ri e s e n Papier angegebene Stadt Franckfurtische Deductions-Schrift zu antworten, sich ganz und gar nicht entschließen können, und die Sache zum Spruch Rechtens reif geglaubt, solche aber 70. Jahr erliegen lassen, und gleichwohl nach einem 70jährigen Zeit-Verlauf mit einer weiltäufigen mit Beylagen von Lit. A. bis Trc. versehenen Druckschrift zu erscheinen vor nöthig gehalten, reimet sich schlecht zusammen.

Der Allerhöchste Richter hat die von dem Gegentheil so lange verschleierte Sache zum Spruch Rechtens noch nicht erachtet, sondern dieses neuerliche mit so vielen leeren Ausschweifungen angefüllte Impressum loco von Ao. 1638. noch rückständigen Triplicarum ad quadruplicandum zu communiciren, rechtlicher Ordnung nach, vor nöthig befunden.

Diese weitere Anhäuffung derer Acten, wie den ganzen bisherigen Erfolg haben die Freyherrn von Franckenstein Sich Selbstn und Ihren Rathgebern zu verdanken, der Stadt Franckfurt aber, welche mit genüglcher Beantwortung nicht zurück bleiben kan, ist hierunter nichts bezuzumessen.

ad s. XLV.

S. 50.

Die Reichs-Stadt Franckfurt hat unter Göttlichem Beystand bis nun die wesentlichste Merkmale und Würdungen der Allerhöchsten Freyherrwürdigsten Gerechtigkeits Liebe in dieser Sache sichtbarlich zu erfahren, und mit allerunterthänigster Dank-Verpflichtung zu verehren gehabt.

So oft und vielmahls auch die Freyherrn von Franckenstein mit Gefährdsvollen Versuchen immer wieder ansetzten, Ihren widerrechtlichen Plan und Endzweck ausser dem Ordnungsmäßigen Weg Rechtens durchzusetzen, nur ersagte Stadt mit ausgebrachten Kayserlichen Rescripten und Drohungs-Briefen einzutreiben, und solche als Rechtskräftige Erkenntnisse vorzuspiegeln, so tratt doch die über das teutsche Justiz-Wesen wachende Vorsehung dagegen immer wieder in das Mittel, und diese von denen Freyherrn von Franckenstein etliche Scacula durch vorfesslich herumgetriebene Sache ist nun durch allerhöchste gerecht

gerechteste Verfügung zum drittenmahl in demjenigen rechtlichen Gesetz- und Ordnungsmäßigen Geleis, worinnen sie durch Höchstgerichtliche Erkenntnis zur gerechten Eudtschaft gelangen soll, und wie man in allerunterthänigster trostvollen Zuversicht hoffet, auch gelangen wird.

Leyder! hat die Stadt Franckfurt schon so lange durch fortwährende unjustificirliche Abwege und Versuche derer Freyherrn von Franckenstein und Ihrer immer gleichgesinnten Sachwalter auf eine willkürliche ohnverantwortliche Weise sich behandelt sehen müssen; Der Habsucht des Gegentheils kann und wird es jedoch unter dem allergerchtesten Schutz des Allerhöchsten Oberhauptes nimmermehr gelingen, etwas an sich zu bringen, worzu derselbe weder in Possessorio noch Petitorio ein gegründetes Recht hat, noch jemals gehabt hat.

Die abermahlige von dem gegentheiligen Schriftsteller gewagte schmähliche Aus- und Anfälle gegen die Stadt Franckfurt „von „beynahe völlig an sich gezogenen ganz verschlungenen „Kays. l. Eigenthum, von vorseztlichem Ungehorsam „gegen unzähligmahl wiederholte Obristrichterliche „Befehle,“ sind übrigens von einer so unberühmten Verwegenheit, daß solche der gerechtesten Indignation des Allerhöchsten Richters so wenig, als der verdienten Verabscheuung des vernünftig billig denkenden Publici entgehen mögen.

Ersagter Schriftsteller hat Ursach zu wünschen, daß diese und andere Stellen seiner Druckchrift von Niemand mögten seyn gelesen worden, noch in Zukunft gelesen würden.

Der zu bloßer Bemäntelung derer habsuchtigen Absichten so hoch angerühmte angestammte Eifer derer Freyherrn von Franckenstein vor die zum ungegründeten Vorwand dienen sollende Erhaltung des Kays. lichen Eigenthums hat sich besonders dadurch seil. bethätiget und ausgezeichnet, daß man die angezettelte Sache verschiedene Lebens- Alter durch auf sich erliegen lassen.

Die Stadt Franckfurt kann sich wegen derer seit etlichen Jahr Hunderten so muthwillig verursachten beträchtlichen hiernächstens erforderlichen zu specificirenden Kosten und Beschwerlichkeiten einer Obristrichterlichen gerechtesten Entschädigung um so gewisser getrösten, als

Cc

Sich



Sich die Gesetz- und Ordnungswidrige Art und Weise, womit die Freyherrn von Franckenstein seit so vielen Jahren Sich immer wieder zugebrungen, aus denen Acten offenbar und ohnwiderspöchlich er giebt.

ad s.
XLVI. des
gegenschel-
ligen Im-
pressi
Wierden
Theils.

§. 51.

Mit allen Sachwalterischen Großsprechereyen lässet sich eine Sache gegen die in Actis sich darstellende selbst redende Wahrheit nicht anders machen, als sie an sich ist.

Demjenigen, der auch gegen eigene bessere Begriffe sich Wahrheitswidrige und irrige Begriffe nach hegenden Absichten zu bilden beflissen ist, kann freylich das begründete Ordnungsmäßige Betragen des Stadt Franckfurtischen Raths und dessen Rathgeber nicht anstehen, noch nach Geschmack seyn. Diese Sache in dem ordentlichen Weeg Nachrens zu beendigen, ist man Stadt Franckfurtischer Seits längstens und schon vor mehr, als 200. Jahren, und während dieser Zeit öfters aufrichtigst und ernstlich bemühet gewesen; Daß dieses von denen Freyherrn von Franckenstein gesliestlich verhindert, und der rechtliche Ausgang stets hin aufgehhalten worden, kann nicht widersprochen werden.

Das Stadt Franckfurtische Benehmen in dieser Sache hat über kurz oder lang keine Verantwortung zu befahren, da solches bereits den Höchststrichterlichen gerechtesten Beyfall würcklich erhalten.

Bei denen Stadt Franckfurtischen Rathgebern, welchen, wie der gegentheilige Verfasser in Jo. XLVI. andeuten will, vor dem Ausgang der Sache nicht grauen darf, mithin Sie auch auf nichts weniger, als auf Mittelgen, solche bis über Ihre Lebensjahre hinaus zu dehnen, und darauf bedacht zu seyn Ursach haben, findet der mindeste Schein eines Privat Interesse nicht statt; Von dem Aufenthalt oder Ausgang dieser Sache haben Sie einigen Nutzen oder Vortheil nicht zu gewarten noch zu hoffen, also daß Ihnen ausser dem beschwerlichen Sore, Sich damit beladen zu sehn, nichts als das Bewußtseyn, Ihrer Schuldigkeit mit Ueberzeugung nach Vermögen ein lauterer Nutzen geleistet zu haben, zu Theil werden kan.

Aus welcherley Absichten und Bewegungsgründen der gegentheilige Schriftsteller zu Fertigung seiner Druckschrist Hand anzulegen

vers

veranlasset worden seyn möge, lästet man seinem eigenen Bewußtseyn, und der stillen Erwägung derer Freyherrn von Franckenstein anheimge-
stellet seyn.

Die Einwendungen der Stadt Frankfurt gegen die nichtige Ans-
prüche derer Freyherrn von Franckenstein liegen ganz klar und deutlich
vor Augen; Die Mühe, sie sämmtlich, wie sich der gegentheilige Ver-
fasser verlauten lästet „aus dem Chaos der Verwirrung, worunter
„ sie verborgen liegen sollen, hervorzufuchen, sie an das Tageslicht zu
„ bringen, und der Beurtheilung der ganzen Welt zur Schau
„ öffentlich darzustellen, hätte derselbe zuorderst zu erforderli-
cher Begründung und Zusammenstimmung des von Cleefischen und von
Franckensteinischen widersprechenden und vagen bald auf Editionem
Tituli possessionis, bald auf angebliche Turbationes, bald auf ein
Spolium, bald auf rei vindicationem &c. &c. gerichteten Klagwerks
verwenden, und denen in der Stadt Frankfurtischen Deductions-
Schrift angezeigten und ausgeführten Nullitäten wann es Ehre möge-
lich gewesen wäre, damit aufzukommen, abhelfen sollen. Es lästet
sich dieses alles, und besonders, was bey der 5ten Nullität ex actis
mit Bestand deduciret worden, bey dem Allerhöchsten Richter mit ei-
nem in So. XXXVII. gebrauchten schönen Vorwurf, womit erfagte
Deductions-Schrift als ein Muster eines zügellosen Ges-
chmiers höchst unanständig belegt werden wollen, nicht abfertigen.

§. 52.

ad §.
XLVII.

Der von der Stadt Frankfurt denen Freyherrn von Francken-
stein gemachte Einwurf: „Daß die Freyherrn von Franckenstein sich
„ denen Richterlichen Verfügungen vorseßlich und beharrlich entzogen,
„ mit fortwährender Umgehung des Weeg Rechtens die Sache oft
„ und respect. in Summa 264. Jahr liegen gelassen, und deren recht-
„ liche Beendigung durch fälschliche Vorstellung und willkührliche Ab-
„ sprünge Jahr Hunderte aufgehalten, „ ist so richtig und ohnlaugbar, daß
gegen dessen Actenkündige Wahrheit nichts aufgebracht werden können.

Wer sich einer guten und gerechten Sache bewußt ist, hat kei-
ne Ursach, deren rechtliche Entscheidung zu scheuen, noch vielweniger
von sich zu stossen.



Wann die Freyherrn von Franckenstein auf Ihre vermeintliche Ansprüche an die Stadt Frankfurt nicht ein besonderes Misstrauen von jeher hätten setzen müssen, und wann es denenelben jemahls ein wahrer Ernst gewesen wäre, in Tramicite juris auf eine legale Art zu einem rechtlichen Auspruch zu gelangen, würden Sie Sich nicht derer vielen Sub- & Obreptionen außer ordentlichen Wegen und Umtrieben bedient, vielmehr schon längstens auf eine Gesetzmäßige Entscheidung Ihres Klagwerks angedrungen und bestanden haben.

Derjenige, welcher einem angeblichen Glaubiger, der nichts zu fordern hat, und doch bezahlt seyn will, etwas zu zahlen verweigert, darbey aber es auf Richterliche Erkenntnuß, welche jener aus Mißtrauen und Bewußtseyn seiner nichtigen Forderung verabscheuet und von sich weist, antommen läßt, handelt recht und gesetzmäßig; Der fuzlose Kläger aber führt nach der Sprache des gegentheiligen Verfassers sich selbst bey der Nase herum, und erfähret zu seinem Schaden bilig und von Rechtswegen, daß er nicht nur nichts erhält, sondern auch darbey Zeit und Kosten einbüset.

Daß die Freyherrn von Franckenstein, wie der gegentheilige Verfasser in §. XLVII. anführet, in 3. Seculis nichts von Ihren vermeintlichen Ansprüchen erlangen können, lieget die Ursach an deren nichtigen und grundlosen Beschaffenheit, mithin an Ihnen selbst; Und daß Sie in etlichen Seculis mit Ihrem fuzlosen Klagwerk nicht zur Endschaft gekommen, daran sind Sie selbst ebenfalls so gewiß einzig und allein Schuld, so gewiß es ist, daß diese Ihre Klagsache bereits vor der von Kayser Maximilian dem Zweyten in Ao. 1570. angeordneten Commission, mithin bereits vor 200. Jahren würde rechtlich erledert und abgemacht worden seyn, wann Sie deren rechtliche und gesetzmäßige Entscheidung nicht nur nicht vorsetzlich von sich abgewiesen, sondern auch seit der Zeit durch öfters vielsähriges Stillstehn, allerhand Abwege und wiederholte sub- & obreptiones die rechtliche Endigung der Sache nicht auf, und zurückgehalten hätten.

Beÿ nur erfagter Kayserlichen Commission hätten Sie nach Allers höchstem Befehl mit wenig Kosten Recht nehmen können und sollen, mithin waren die allenfallsige unerschwingliche Kosten, welche Sie nach dem Angeben des Verfassers verwendet haben wollen, unnütz und unnöthig

nöthig verschleudert, als deren Sie, wann Sie in via recta gebüh-
rend gewandelt, überhoben seyn können.

Es ist bedauerlich genug, daß das Stadt Franckfurtische Erarium
die von der Habsucht durch unrechtmäßige unförmliche, über etliche
Jahr Hundert hinaus verschleifte Prozesse ohnverantwortlich verurtheil-
te schwere Kosten bis nun sich aufgelastet sehen müssen; Wer ist hier-
bey zu beklagen? Die Reichs Stadt Franckfurt, welche an diesem
langwürrigen Unwesen keine Schuld trägt, und sich des Erfages er-
wähnter hiernächst zu specificirender nothgedrungenen Kosten durch
Höchstlicherlichen gerechtesten Auspruch in allerunterthänigster Zu-
versicht getröstet.

Die kahle Einstreuungen, womit die vielfältige Verschleifungen
in nota (1.) wiederholt entschuldiget werden wollen, mögen auf Ih-
rem Unwerth immer beruhen. Nur will man in Ansehung dessen,
was wegen eines freundschaftlichen Wunsches zu einem gültlichen Aus-
weg gegen verschiedene Mitglieder des Rathes angereget werden wol-
len, noch dieses anfügen, daß redliche Mitglieder ersagten Rathes das
Wohl des gemeinen Stadt Wefens nicht auf die Jahre, welche Sie
noch zu leben gedencken, zu berechnen gestimmet seyn können, sondern
Selbiges nach Ihren Pflichten bestmöglichst zu beherrzigen stets einge-
denck seyn werden.

§. 53.

ad s.
XLVII.

Daß die Freyhern von Franckenstein Sich als Successores uni-
versales und rechte Bluts Erben derer von Sachsenhausen und von
Cleen in der bey Einem Höchstpreisllichen Reichs Hof Rath anhängigen
Klag Sache dargestellt, ergeben die Acta; Es ist also hauptsächlich
erforderlich, daß Sie Sich als solche behörig legitimiren, welches
bis nun noch nicht geschehen.

In denen von Johann Eustachius von Franckenstein in Anno
1631. übergebenen Replicis wird besage Extractus sub Num. 20. Nam. 20.
vorgegeben; // Rudolph von Sachsenhausen, als der Letzte dessen
// Stammes und Schilbs, seye ohne eheliche Leibes Erben verstorben,
// und habe allein zwö Schwestern mit Namen Zrmein, welche
// an Benzeln von Cleen vermählet worden, und Christinen

DD

1, 10

„ so sich an Wilhelm von Zingelheim verheheliget, hinter sich im
 „ Leben verlassen, da dann alle obgehörte Lehen, als solche die von
 „ Sachsenhausen in Ihren Lebtagen eingehalten und besessen, an die
 „ selbe beede Schwester-Männer Lehenweise gelanget. „

Der Verfasser des gegentheiligen Impressi führt dargegen im
 zweiten Theil S. VII. p. 21. an: „ Um das Jahr 1411. starbe die
 „ Familie mit Rudolph von Sachsenhausen aus, und Irmel eine
 „ Tochter Conrads von Sachsenhausen, welche an Wenzel
 „ zel von Cleen verheyrathet war, stellte sich als Erbin dar. „

Nach denen Humberchtischen Stamm-Tafeln, worauf sich der
 gegentheilige Schriftsteller selbst verschiedentlich bezogen, hat Rudolph
 der Letzte des von Sachsenhausischen Mann-Stamms keine Schwestern
 außer Gertraud, so an Heinrich von Handschuchshheim verheyrathet
 gewesen, wohl aber zwey Töchter gehabt, nemlich Irmel, so an Jo-
 hann von Hohenweifel, und Christinen, so an Wilhelm von Zingel-
 heim verheyrathet gewesen; Worbey nur ersagte Humberchtische
 Stamm-Tafeln eines entfernten Seiten-Verwandten Conrads von
 Sachsenhausen gedencken, dessen Tochter Irmel an Wenzel von Cleen
 verheyrathet gewesen seyn solle.

Hey diesem sich offenbar widersprechenden Angeben und vorkom-
 menden Discrepanzien und Unrichtigkeiten, da die Freyherrn von
 Franckenstein etwas zuverlässiges vorzubringen, vielweniger zu beschei-
 nigen, selbst nicht vermögend seyn, wie soll dann der Legitimations-
 Punct *ratione Successionis universalis* und erblichen Eintretung in
 die Rechte derer von Sachsenhausen als erforderlichlich berichtiget ange-
 hen werden können? Wann auch ja von angeblich von Sachsenhausi-
 schen Lehen bey Absterben Rudolphs etwas damahls solte vorhanden
 gewesen seyn, so auf weibliche Erben hätte fallen können, warum sol-
 ten die Erben der Christinen einer Tochter ersagten Rudolphs, welche
 befuge derer Humberchtischen Tafeln an Wilhelm von Zingelheim ver-
 heyrathet gewesen, davon ausgeschlossen, und alles an eine entfernte-
 re Irmel und deren Erben die von Cleen allein gefallen seyn?

Die Reichs Stadt Franckfurt gehet dieser Legitimations-Punct
 allerdings an, in so ferne die Freyherrn von Franckenstein gegen dieselbe
 wegen

wegen vermeintlicher Ansprüche klagen, welche Sie und die von Cleen auf eine Successionem universalem und Erbfolgs-Recht in die von Sachsenhausische Rechte anmaßlich begründen wollen.

Da die Berichtigung dieser noch abgängigen Legitimation ohne besorgliche Nullität nicht unterbleiben kann, mithin allerdings nöthig ist, hätte dieses vorgebliche Erbfolgs-Recht derer Kläger, worauf die ganze Masse derer machenden Ansprüche gegründet werden will, und welches man gegentheiliger Seits so gar bis zur Evidenz beweisen zu können, sich berühmet, schon längstens, wenigstens nur einigermaßen glaubhaft bescheiniget werden sollen, welches jedoch, ohnerachtet solches in der Stadt Franckfurtischen Deductions-Schrift bey der 7ten Nullität, und auch nachgehends öfters bereits mit mehrerm urgiret worden, bis nun nicht geschehen ist.

Der gegentheilige Schriftsteller, welcher von selbst einseheth, daß man Freyherrn von Franckensteinischer Seits diese im Weeg liegende erhebliche Schwürigkeiten erforderlich zu heben nicht im Stand ist, vermeynet, „man könne dieser Mühe überhoben bleiben, da man „ nicht als von Cleischer Erbe, sondern aus der Kayserl. Belehnung „ sein Recht herleite und begründe.“ Allein er bedenckt nicht, oder will es doch nicht bedacht haben, daß das ursprüngliche Belehnungs-Gesuch von denen Freyherrn von Franckenstein als angeblichen Successoribus und rechten Bluts-Erben eigentlich auf erfügtes unrichtiges Erbfolgs-Recht gegründet werden wollen, somit eines wie das andere auf einem irrigen und hinfälligen Supposito beruhe.

Hey dem Ausgang des von Sachsenhausischen Mann-Stammß sind überhaupt keine von Sachsenhausische eröffnete oder heingefallene Lehen vorhanden gewesen, haben also auch keine eingezogen oder anderwärts verliehen werden können.

Die Kayserliche Lehenbriefe allesammt enthalten ohnehin die rechtliche Clausul salvo jure Tertii, zum Ueberfluß mit ausdrücklichen Worten: „Als z. E. doch usgenommen, ob Jemand andref besser „ Recht zu den ehegenannten Lehenbeschaffen hette, dem soll dieser Brieff „ an seinen Rechten keinen Schaden pringen „ item „ doch usgenommen „ eines ieglichen Rechte „ ingleichen „ männiglich an seinen Rechten „ und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich.“ &c.



Die Allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung war also keinesweges, die der Stadt Frankfurt zustehende alte von unfürdenklichen Jahren wohlhergebrachte rechtmäßige allergnädigst vielfältig bestätigte Besitzungen durch die ad nuda narrata erteilte Lehenbriefe jener zu entziehen und einem andern unbefugten Ansprecher zuzuwenden; dessen sich zu Kayserlicher Majestät allergerechtesten Intention standhaft zu getrüsten, und sich darauf allerunterthänigst zu beziehen, ist kein Uebermuth, wofür es der gegentheilige Verfasser angesehen haben will; Das Gegentheil mag nur von einer ungerechten Habsucht behauptet werden.

ad s.
XLIX.

§. 54.

Darüber etwas weiters anzufügen, ob die sub- & obrepticie ausgebrachte Kayserliche Rescripta durch die im Jahr 1638. communicirte Stadt Frankfurtische Exceptiones in simplices Citationes resolvirt worden, mithin keine res judicata vorhanden, und es bey dieser rechtshängigen Sache hauptsächlich auf annoch bevorstehendes Höchstgerichtliches Erkenntnis ankomme, ob die Freyherrn von Frankenstein einen gegründeten Anspruch haben oder nicht, ehe von einer Commissione ad inquirendum etwas ausfindig zu machen stehet, würde sehr vergeblich seyn, nachdem per Conclusum clementissimum vom 14ten Junii 1776. das Imperantische Begehren pro Transcriptione Commissionis, als noch zur Zeit nicht statt habend, nicht nur abgeschlagen, sondern auch das Imperantische Exhibicum de præf. 25ten Sept. 1775. nebst angegeschlossenem Impressio loco Tripliciarum Parti Imperatae ad quadruplicandum gerechtest communicirt worden.

Man lässet es also darben, und da nur angeregtes letzteres Conclusum die vorhergehende von 1716. 1727. 1750. und 1771., wie auch vom 17ten Febr. 1772. noch zur Zeit wiederum aufgehoben, lediglich um so mehr bewenden, als alles dasjenige, was in diesem So. XLIX. des gegentheiligen Impressi von Paritori-Rescripten, von montreusen Exceptionibus, und dergleichen Duplic-Schrift, von in Possessorio entschiedenen Puncten und dessen Absonderung von peritorischen Einstreuungen nochmalen wiederholet worden, nunmehr nach obenbemercktem als unerheblich und ohnstatthaft eo ipso Höchst-richterlich erkannt worden ist.

Stadt

Stadt Frankfurtscher Seits hat man etwas nach Willkühr abzuändern niemahls die Absicht gehabt; die würcklich erfolgte Obristrichterliche gerechteste Abänderung hat man nach der Sache wahren und Actenmäßigen Beschaffenheit mit allerunterthänigster rechtlichen Zuversicht bitten, und darzu sich gegründete Hofnung machen können.

Der Rath der Stadt Frankfurt hat keine Absicht etwas darbey zu gewinnen; Seine Bemühungen sind Pflichtschuldigt dahin gerichtet, in dem Gesez und Ordnungsmäßigen Weeg Rechtens durch Höchstgerichtliches gerechtestes Erkenntnis das gemeine Stadt Wesen und dessen rechtmäßige allergnädigst bestätigte Besizungen von denen langwährigen so lästig gewordenen ohnstatthaften Ansprüchen derer Freyherrn von Franckenstein und deren unlautern fernern Zunöthigung endlich befreuet und erlediget zu sehen.

§. 55.

ad s. L.

Die Wahrheit, daß die Freyherrn von Franckenstein, welchen es um eine rechtliche Entscheidung von jeher nicht zu thun gewesen, Sich von der in anno 1570. allergerechtest verordneten Commission unter denen nichtigsten und frivolesten Ausflüchten wiederum losgewickelt, und solche ohne Uebergebung einer gerichtlichen Klage, nach einem Verlauff von 6. Jahren gänzlich verlassen, ist aus denen Commissarißchen Verhandlungen und Protocolen ohnumstößlich dargethan, und die von dem gegentheiligen Verfasser dargegen aufgestellte eitle Fragen verdienen keine Beantwortung.

Kayser Sigismund, als Allerhöchster Richter, verwies die von Franckensteinische vermeintliche Ansprüche nach entstehender Güte zur rechtlichen Entscheidung; denen zudringlichen Klägern lag ob, dieser gerechtesten Verordnung schuldigt nachzuleben; Wie konnten Sie Sich ermächtigen, diese allergerechteste Willens-Meynung zu vereiteln, und den hiernach eröffneten rechtlichen Weg abzuweisen? Der nichtige Vorwand, daß Sie, Freyherrn von Franckenstein diese Sache, womit das Kayserliche Interesse angeblich so enge verknüpft seye, der rechtlichen Erörterung nicht aussetzen könnten, war denen würcklich vorhandenen allergerechtesten Besimungen schnurstracks zuwider; Die ergangene Allerhöchste Verordnung wurde dadurch respectswidrig getadelt, in der widerrechtlichen Absicht, ihre anmaßliche Ansprüche

Ge
ohne



ohne rechtliche Erörterung durch andere und außerordentliche Wege geltend zu machen. Derjenige handelt *inverso Juris ordine*, welcher seine vorgefaßte Ansprüche durchzusetzen suchet, ehe und bevor in rechtlicher Ordnung erkannt worden, ob Ihme etwas gebühret oder nicht?

Der Obristrichterlichen Preiskwürdigsten Justiz-Pflege hat es die Stadt Franckfurt allerunterthänigst zu verdancken, daß die von denen Freyherrn von Franckenstein so oft versuchte Sub- & Obreptiones bis nun mißlungen, die *ad sinistras preces*, auf *acta manca & incompleta* ausgebrachte Rescripta bey Seit gesetzet, und die Sache zur Befetz- und Ordnungsmäßigen Verhandlung zu verschiedenemahlen und noch jüngstens durch das Höchstvenerliche Conclulum vom 14ten Junii 1776. gerechtest hingewiesen worden.

Das rechtmäßige Benehmen des Rathes der Stadt Franckfurt in dieser Sache ist niemahls (wie der gegentheilige Verfasser vorspiegeln will) dahin gerichtet gewesen, Zeit zu gewinnen; Der wahre Vortheil, welcher der Stadt Franckfurt aus diesen allgeregtesten Verfügungen zugethet, bestehet darinnen, daß dieselbe *causa* sufficienter *instructa* der Allerhöchsten Richterlichen Entscheidung aus denen verhandelten Acten getrost entgegen sehen, und dadurch von denen Freyherrl. von Franckensteinischen anmaßlichen Ansprüchen und höchstwiderrechtlichen Behandlungen, welchen Dieselbe in dieser *per secula* äußerst verschleiften Sache bis nun sich ausgefezet sehen müssen, endlich gerechtest befreuet zu werden, allerunterthänigst zuversichtlich hoffen darf.

ad §. LI.

§. 56.

Daß sowohl die von Cleen, als auch die Freyherrn von Franckenstein niemalen in einigem Besitz derer ansprechenden angeblichen Lehen Stücken *quæ actionis* gewesen, ist aus deren öftern selbst eigenen Eingeständnis und denen verhandelten Acten ohnumstößlich richtig und gewiß, wie dann solches in dem gegentheiligen Impresso §. XXVII. ausdrücklich wiederholet, und in Spho. LI. verbis: „Freyllich haben weder die von Franckenstein, noch die von Cleen zu dem Besitz gelangen können, nochmahlen eingestanden und bestärket wird.“

Das Vorgeben, was massen doch oben größtentheils erwiesen worden, daß die von Sachsenhausen in dem würcklichen Besitz gewesen, ist

ist ohnerfindlich, wovon das Gegentheil aus obiger Beleuchtung ad SS. XVII. bis XXIII. satfam erhellet. Dagegen ist der unfürdenkliche und von Seculis her durch Allerhöchste Kayserliche Privilegia und allergnädigst ertheilte Confirmations-Briefe bestätigte und befestigte Besitz der Reichs-Stadt Franckfurt, in Ansehung dessen, was Frenherrl. von Franckensteinischer Seits in Anspruch genommen werden will, so incontestable und bestgegründet, daß der mit allem Zug und Recht eingewandten Præscriptioni immemorialis temporis mit Bestand nichts entgegen stehen mag. Diesem tritt auch das Instrumentum Pacis Westphal. Art. VIII. §. 4. ausdrücklich bey, verbis:

Liberis Imperii Civitatibus non minus quam cæteris statibus Imperii rata & intacta manean regalia, redditus annui, libertates &c. &c. aliæque Jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita &c. &c.

wodurch als per sanctionem Imperii publicam & perpetuo valituram die Stadt Franckfurt gegen alle anmaßliche adversantische nichtige und gänzlich aufgehobene Ansprüche und Anfechtungen vor immer sicher gestellet ist:

Præscriptio enim immemorialis, imo & longissimi temporis est Exceptio legis finitæ, quæ excludit omnem actionem, tribuitque plenam securitatem, ita ut omnis lis & controversia per eam finiatur, & is, pro quo est, tutus omnino reddatur.

Ein seltsamer und ohnstatthafter Befehl ist es, wann der Gegentheil sehet: „Eine Verjährung aber kan hier, wo seit 300. Jahren „ stets interpelliret worden, ganz und gar nicht statt finden.“ Man muß hierbey auch wider Willen ein und das andere wiederholen, welches schon mehrmalen vorgekommen. Die von Sachsenhausen haben gegen die Stadt Franckfurt niemahlen geklagt, vielmehr haben besage §. 8. in ao. 1397. die Gebrüder von Sachsenhausen sich aller an die Stadt Franckfurt etwa gehabt oder gehabt haben mögenden Ansprüchen und Forderungen vermöge Verichts-Briefs ausdrücklich begeben.



Nach Absterben des von Sachsenhaußischen Manns, Stamms fand sich weder von Seiten derer zurückgelassenen von Sachsenhaußischen weiblichen Verwandten, noch sonst jemand, der sich einigen Anspruch an die Stadt Franckfurt annahmte, und diese verbliebe in ohnangefochtenem ruhigem Besiz nach wie vor. Erst nach etlich 50. Jahren in ao. 1474. meldete sich Gottfried von Cleen um Vorlegung derer Stadt-Briefe und Urkunden. Außer der Präscriptione immemoriali stünde denen von Cleen nun auch in Ansehung ihrer vermeintlichen Ansprüche und Klage Präscriptio longissimi temporis, quippe quæ omnibus actionibus in litem deductis obstat, entgegen.

Denen Freyherrn von Franckenstein, welche nach Abgang derer von Cleen zuerst in anno 1540. klagten, waren alle Exceptiones entgegen, welche auch diesen im Weg stunden.

Auf nur gedachter Freyherrn von Franckenstein weiteres Aubringen wurde von Kayser Maximilian II. eine Commission zur Güte, und in deren Entstehung zur rechtlichen Entscheidung verordnet, solche aber von denenselben nach 6. Jahren ohne Einbringung einer gerichtlichen Klage deseriret, und die Sache bis in annum 1613, und von dem Jahr 1638. bis in das Jahr 1707. abermahl auf sich erliegen gelassen.

Da nun bekantlich das fundamentum præscriptionis longissimi temporis contra actiones in litem deductas in negligentia litem haud prosequencium beruhet, und diese von denen Freyherrn von Franckenstein wiederholtermahlen begangene vieljährige Negligenz in Actis offenbar darliedet, mag sich der gegenbellige Verfasser gegen die denen von Cleen und denen klagenden Freyherrn von Franckenstein im Weg stehende Exceptionem præscriptionis mit seinem Actenwidrigen Vorgeben „daß seit 300. Jahren stets interpelliret worden,“ ganz und gar nicht befehlen:

Cum omnibus in iudicium deductis actionibus 40. annis præscribatur à tempore illo, quo cessavit actor

L. 1. §. 1. C. de annal. except.

Herr. Tom. II. decif. 284. 6.

Mevius P. 8. decif. 459.

& præscriptio post interpellationem, si ei non insistatur, currere incipiat & perficiatur.

Böhmer Jur. Eccl. Pr. L. II. Tit. XXVI. §. 56. seqq.

v. Cramer Obs. Tom. IV. pag. 51.

Wel

Welchemnach *Præscriptio immemorialis* nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung derer Freyherrn von Franckenstein besonders die objicirte *Præscriptio* allerdings statt findet, mithin die anmaßliche Klage, falls auch einiger Grund, wie doch nicht ist, anhänglich vorhanden gewesen wäre, als vielfältig erloschen, gänzlich dahinfället, wie solches in denen der Information beygedruckten rechtlichen Bedencken dreyer auswärtigen Juristen, Facultäten, besonders der Universität zu Cölln, ingleichen auch in der Stadt Franckfurtischen Deduction mit mehrerem an- und ausgeführt worden, worauf sich zu Vermeidung mehrerer Weiläufigkeit bezogen wird.

§. 57.

Dasjenige, was in nota 2. ad §. LI. des gegentheiligen Impressi annoch angehängt worden, ist eine eckelhafte Wiederholung sowohl in factio als jure ohngegründeter und irrigen mit Bestand bereits abgefertigter Sätze, wie es denn sehr widersprechend lautet „die von „Cleen und von Franckenstein hätten von erster Stunde an „wo sie ihr Recht durch Belehnung erhalten, geklaget, und den „verlohrnen Besitz wieder zu erhalten gesucht,“ welchen sie jedoch selbst eingeständenermaßen niemals gehabt. Gegen einen unsürdencklichen rechtmäßigen Besitz, welcher ohnehin *præsumtionem justitici* mit sich führet, und mit einer leeren Vermuthung vor ein altes verloschenes Kaiserliches Eigenthum, wird vor einen sogenannten Alt belehnten vergeblich gestritten, da die Belehnung an sich einem belehnten gegen einen dritten kein neues Recht giebt, noch geben kann.

Moser in der Einleitung zu dem Reichs-Hof-Rath-Process P. III.
pag. 222.

Die angezogene, auf offenbare falsche narrata und suggestiones ausgebrachte Lehenbriefe sind *res inter alios actæ*, welche gegen die Reichs-Stadt Franckfurt als einen dritten rechtmäßigen Besitzer, sowohl *de jure communi*, als auch wegen derer darinn enthaltenen *clausular: salvat*, nichts würden, noch derselben etwas *præjudicirent* können; inmaßen bekantten Rechts ist, *quod sola investitura quæ nudis literis fit, nihil juris in re, nec possessionem investito conferat adeo ut ejusmodi literæ investituræ abusive licet*



licet antiquissimæ, ne quidem dominium concedentis probent, nisi investitus simul possessionem probare possit.

Gail. Obf. 152. 14. seqq.

Struv. in Synr. jur. feud. cap. VIII. §. IX.

Nun ist aus demjenigen, was oben aus derer von Cleen und von Franckensteinischen Geständnis und sonstien dargethan worden, unvorsprechlich richtig, daß solche niemals einigen Besitz derer ansprechenden Stücken gehabt, von Ihnen gleichwohl unter dem falschen Vorgeben, als ob sie die angebliche Reichslehen, wie sie solche ohne erforderliche Bescheinigung willkürlich specificiret, würcklich besäßen und inne hätten, von Zeit zu Zeit darüber Belehnung zu suchen, und Kayserliche Lehenbriefe zu erwürcken, sich angemaset worden.

Diese auf das bloße fälschliche Fürbringen ertheilte wiederholte und erneuerte, auf dem Papier verbliebene Lehenbriefe mochten denen Belehnten gegen den offenkündigen Besitzstand der Reichsstadt Frankfurt kein Recht beilegen, ihre anmaßliche Ansprüche gegen dieselbe darauf begründen zu können, wie bereits oben §. 53. standhaft behauptet worden.

Es würde dieses mit der bekannten Regul, quod omnes investituræ intelligantur salvo jure tertii nimmermehr bestehen können, wie dann auch, wann dergleichen bloße Belehnungen dem Belehnten einen gegründeten Anspruch gegen verjährte dritte rechtmäßige Besitzer erwürcken sollten, auch andere Reichsstände bey ihren Besitzungen niemals sicher seyn und bleiben würden.

Von dergleichen Fällen, daß denen Lehenbriefen zuweilen ad falsa narrata solche Stücke mit eingerücket, und nachhero fortgeführt worden, welche entweder längstens verkommen, oder durch eine Rechtsbewährte Präscription einem dritten rechtmäßigen Besitzer zugehörig gewesen, finden sich mehrere Beispiele, welche der Allerhöchste Richter zu cassiren gerechtest bewogen worden, wie solches Moser von der teutschen Lehens-Verfassung in dem 10ten Capital des ersten Buchs §. 38. pag. 342. bestärcket, verbis:

Beispiele, da eine per falsa narrata erhaltene Kayserliche Belehnung, oder auch die Admission dazu wiederum cassiret worden, giebt folgendes an die Hand.

Jovis

Jovis 22ten Jan. 1733.

Von Zimhof contra das Stift Augspurg investitura, Publicatur Resolutio Caes. Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; Deme zu Folge fiat Sententia; Wird die dem von Zimhoff Ao. 1697. den 12ten Aug. ad falsa narrata ertheilte Belehmung, als widerrechtlich und sub- & obreptitie erschlichen, hiermit cassirt und annullirt zc. zc.

Ein gleiches gerechtes Schicksal haben die in dieser langwürigen Sache vorgebrachte Lehenbriefe zu gewarten, und diese sind eben die Ursache, welche die Freyherrn von Franckenstein veranlasset, seit etlichen 100. Jahren alles nur ersinnliche zu versuchen, den Weg-Rechtens zu umgehen und zu vereiteln.

Die in anno 1630. von denen Juristen-Facultaten zu Cölln, Marburg und Ingolstadt ausgestellte, und der Stadt Franckfurtischen Information pag. 67. seqq. mit angebrachte rechtliche Bedencken verlieren von ihrem rechtlichen der Wahrheit und denen Acten gemäßen Werth und Inhalt durch des gegenheiligen Schriftstellers am Ende der Nota (2) ad §. Ll. im Vorbeygehen gemachte Erinnerungen nichts.

Ersagte 3. auswärtige berühmte Juristen-Facultaten hatten weder einigen Nutzen noch Nachtheil von dem Ausgang der Sache zu hoffen, waren also in allem Betracht unpartheyisch, und von denen Facultaten der Universitäten Marburg und Ingolstadt läßt sich eine von dem gegenheiligen Schriftsteller erdichtete Reichsstädtische comparative Partialität gar nicht gedencken. Der Obristrichterlichen erleuchteten Einsicht und gerechtesten Beurtheilung bleibt der Inhalt ersagter rechtlicher Bedencken lediglich ausgefetzt.

Um von denen in dem gegenheiligen Impresso so oft wiederholten und immer wieder anders eingekleideten falschen Vorstellungen nichts ohne berührt zu lassen, hat man sich wider Willen genöthiget gesehen, verschiedener wesentlicher Umstände auch verschiedentlich zu gedencken.

§. 58.

ad §. LII.

Vorstehende denen verhandelsten Acten und der Wahrheit durch aus gemäße und Rechtsbegründete Ausführung bestärcket den offenbaren

§f 2

Un



Ungrund aller gegentheiligen Ansprüche, sowohl überhaupt, als auch insbesondere den von denen Freyherrn von Franckenstein seit etlichen Jahr Hunderten in dieser Klagsache verbreiteten widerrechtlichen Unfug zur vollen Ueberzeugung. Alles sollte durch sub- & obrepreicic ausgewürkte Belehnungen, und durch erschlissene Kayserliche Befehls Schreiben außer dem Weeg Rechtens von der ersten Klage an, bis jeco durchgesetz werden. Durch alle dergleichen vielfältige importunas preces, durch öfteres Stillstzen, und darauf immer wiederholt gemachte falsche unförmliche und finistre Vorstellungen, welche Stadt Franckfurtischer Seits nicht unbeantwortet bleiben konnten, wurde die rechtliche Erörterung dieser Sache so ohnverantwortlich verschleiset und aufgehalten, daß auch verschiedene Menschen-Alter zu deren Endigung bisher nicht hinreichen mögen.

Uebrigens wird der gerechte Ausgang dieser Sache ein merkwürdiges Denckmahl stiften, daß unter dem Allergerechtesten Scepter des Glorwürdigsten Allerhöchsten teutschen Oberhaupts Recht und Gerechtigkeit über alle Vor Spiegelungen von Kayserl. Eigenthum und Interesse, wormit die Habsucht bemäntelt und unterstützet werden wollen, die Oberhand behalte, und stetähin ohnverrücket bestehen bleibe.

Gleichwie nun alles dasjenige, was denen Freyherrl. von Franckensteinisch ursprünglich nichtigen, und hinfälligen Präerensionen von deren ersten Beginnen an bis nun in dem Weeg gestanden, noch immer nach wie vor in dem Weeg stehet; Als lebet der Rath der Stadt Franckfurt der allerunterthänigst zuversichtlichen Hofnung, es werden nun mehro durch Höchsttrichterliches gerechtestes Erkenntnus die Freyherrn von Franckenstein mit ihren nichtigen Ansprüchen und ohnstatthaften Klage gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, somit die Stadt Franckfurt bey Ihren wohlhergebrachten unfürdencklichen Besizungen und Gerechtsamen gegen alle weitere habsuchtige und zudringliche Anfechtungen allergnädigst geschützet; und gehandhabet werden.



Beylagen.

Beylagen.

Handwritten text, likely a title or heading, in a Gothic script. The text is faint and difficult to read, but appears to be a single line of text centered on the page.



Beylagen.

Num. 1.

Veneris 14ten Junii 1776.

von **S**rancenstein Freyherr contra den Magistrat zu Grandfurt, Rescripti & paritorii nunc Commissionis, puncto einiger entzogener Lehnsstücke; sivè impetrantischer Anwalt Alt sub præf. 25. Sept. ai. pr. exhibet allerunterthänigste Anzeige, & supplicat pro clementissime transcribenda Commissione ad inquirendum in Dominum Principem Nassau-Uisingensem. Appon. Conclusum.

Idem sub præf. eodem producit Impressum & supplicat pro clementissime desuper in judicando reflectendo. Appon. Impressum & ultimum Conclusum in duplo.

E contra ermeldter Magistrat sub dato 28. Sept. & præf. 13. Octob. 1774. exhibet per Bicner allerunterthänigste Vorstellung & supplicat pro clementissime relationem Commissionis Cæsareæ communicando, & interea nil præjudiciale statuendo.

In eadem der Herr Fürst Carl zu Nassau sub dato 10. Sept. & præf. 24. Octob. ejusdem anni erstattet per de Reck allerunterthänigsten Commissions-Vericht, und erbittet sich fernere Allerhöchste Weisung. Mit beygelegten Subdelegations-Vericht und dessen Anlagen.

Idem de Reck sub præf. 3. Jul. a. p. übergiebt allerunterthänigste Anzeige von dem Ableben des Herrn Fürsten von Nassau, nebst Bitte: pro hujus ad Acta positione.

1^{mo}) Ponatur der sub dato 10ten Sept. & præf. 24ten Octob. 1774. erstattete commissarische Vericht nebst der Anzeige ers folgten Todesfalls des Commissarii ad acta.

2^{do}) Hat das impetrantische Begehren pro transcriptione Commissionis noch zur Zeit nicht statt, sed

3^{io}) Communicetur das impetrantische Exhibitum de præf. 25ten Sept. 1775. nebst angegeschlossenem Impresso loco der auf die imperantische per Conclusum de 23. Aug. 1638. communicirte Duplic-Schrift de præf. 29. Dec. 1637. noch rückständigen Triplicarum parti imperatræ ad quadruplicandum cum Termino 2. mensium.

4^{to}) Moneatur Fiscalis Imperialis aulicus die Acta zu inspici- ren, und was er etwa zu Wahrung des Lehenherrlichen Intere- esse dabey vorzustellen nöthig erachten solte, interveniendi anzubringen.

Johann Georg Keizer.

a

Num.

Num. 2.

Ich Rudolff ich Fryderich Rüd und ich Wolff Edelknecht von Cassinhusen Gebrüder erkennen und rün kund offentlich mit diesem Brieffe vur vns vns Erben und die vnser, daß wir mit den Erfamen wisen Burgermeistn Scheffen Rade Bürge und Wisesen gemeinlich der Stat zu Spancensfurd gutlich und früntlich sin virepnygt vmb alle Ansprache vnd Forderung, als wir zu ihn gehabt han oder gehabt müchten han biz uf diesen heutigen Tag nichtis vigenommen wand wir vor vns vns Erbin und die vnser daroff luterlich vnd genzlich virziegin han vnd virzihen mit diesem Brieffe, des zu vrfunde so han ich Rudolff ich Fryderich vnd ich Wolff vor genannt vns igitlich sin Anzeig vür vns vns Erbin und die vnser an disen Brieff gehangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo septimo feria quinta post festum pache.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Num. 3.

Copia des denen geaentheiligen Replicis de præf 23ten April.
1631. sub Lit. Q. abshriftlich angefügten Lehen-Brieffs Kayser
Sigmundi, d. d. Costanz 1417. den nächsten Montag
nach St. Erasmi-Tag.

Wir Sigmunde von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. König, Bekennen vnnnd thuen kund offenbar mit diesem Brief allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir haben angesehen, die getreuen stetten Dienste, damit die Edlen Rudolph vnnnd Fryderich von Casenhawen, vnser lieben getreuen, vns vnd das Heyliche Reich, oft vnnnedroßlich geehret hand, vnnnd noch thuen sollen vnnnd mögen, in künftigen Zeiten vnnnd dauon mit wohlbedachtem muethe, mit Römischer Königlicher Macht, vnnnd mit rechten Wissen bestettigen Wir Ihnen Ihren Erben vnnnd Nachkommen ewigentlich alle Ihre Lehen vnnnd Burgflehen mit allen Rechten, Freyheiten, Nutzen vnnnd Zugehörungen, als sie dieselben von Römischen Kaisern vnnnd Königen vnsern Vorfahren, vnnnd auch bey vnsern Zeiten, von dem Heyligen Römischen Reich herpracht hand, vnnnd als Sie die Innehalten, vnnnd nützlich besüßen, vnnnd Wir gebieten darumb allermenniglich daß Sie die vordgedachten Rudolph vnnnd Fryderich vnnnd Ihre Erben vnnnd Nachkommen, wider dise vnser Rönigliche Bestettigung nicht hindert oder schedigen sollen, in einige Weise, als sich ihn sey vnser vnnnd des Heylichen Reichs Hulde zu behalten. Mit Vrkund dißs Brieffes versigilet mit vnser Röniglichen Insignel, Geben Costanz nach Christi Geburt virzehen hundert Jahr, vnnnd darnach in dem Siebenzehenden Jahre den nechsten Montag nach St. Erasmi Tag vnserer Reiche des Hungarischen in dem ain vnnnd dreissigisten und des Römischen in dem Sibenden.

(L. S.)

P. D. B. Comitem de Schwarzenberg
Judicem St. Jofs. Rthn.

Das

Das gegenwertige Copey dem waren besiegelten Original allerdings gleichlautend seye, bezeuge Ich Johann Peter Wolpert, Churfürstl. Mainzif. Sec. vndd aus Kayserl. Macht geschwornener Notarius.

Johann Peter Wolpert,
Churfürstl. M. Sec. vndd Notarius.

Num. 4.

Jovis 19ten Junii 1777.

von **S**arandenstein contra den Magistrat zu Grandfurth, Rescripti & paritorii nunc Commissionis puncto einiger entzogenen Lebensstücke; siue imperatorischer Anwalt Alt sub praef. 31ten Octobris anni praet. docendo de insinuato Impresso Triplicarum loco, lapsq. Termino supplicat humillime pro clementissime quadruplicas communicando aut fecus in contumaciam procedendo, Appon. Concl. & Sign. ☉

Idem sub praef. eodem legitimando se ad acta supplicat pro clementissime de Mandatis procuratoris more consueto ordinando. Appon. Mandata procuratoria.

E contra imperatorischer Anwalt Bittner sub praef. 30ten d. m. & ai. libergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clementissime concedendo alio Termino bimestri ad quadruplicandum & decernenda nunc retro petita Informatorialium Communicatione. Appon. Concl.

In eadem Fiscalis Imperialis aulicus sub praef. 24ten Mart. anni curr. supplicat humillime pro clementissime renovanda ex adductis Causis Commissione in Dominum Principem Nassö-Ufingensem. Appon. Lit. A. B. C. in duplo.

1^{mo}) Detur parti impetratae adhuc petitus Terminus duorum mensium ad quadruplicandum sub praedictio Causa alias in Contumaciam pro Conclusa acceptanda.

2^{do}) Hat die gebettene Communicatio Informatorialium Commissionis nicht statt.

3^{to}) Wird fiscalis Imperialis aulicus in Belang seines pro renovanda Commissione Caesarea gestellten Periti de praef.

24ten Mart. anni curr. auf das Membrum 2dum Conclusi de 14ten Jun. a. p. wobey man es noch zur Zeit lediglich bewenden läßt, hiemit verwiesen. De reliquo autem

4^{to}) Communicetur ejusdem fiscalis interveniencisches Exhibitum parti impetratae. Et

5^{to}) Communicentur quoque partis impetrantis Mandata procuratoria eidem parti impetratae, alteris Exemplarihus apud acta retentis.

Johann Georg Reizer.

Num.

Copia Lehenbriefß Kayßers Maximiliani I. für den min-
derjährigen Dgeer von Eleen d. d. Maynz den 28ten
Novemb. 1499.

Wir Maximilian ic. ic. Beherrhen ic. das vnns vnser und des Reichs lieber getrewer Bath Horneck von Hornberg diemuetiglichen hat angerueffen vnd bitten laßen, das Wir Ime als Lehentrager Innamen an statt vnd von wegen Vnnsers vnd des Reichs lieben getrewen Dgeer von Eleen der noch zu seinem vollkommen Jaren nit kumen wäre, dise nach geschriben Stueck guetter vnd Burglehen mit namen den Seeburger dauon Friß Schus zu Zeiten alle Jar zween Neiniß Gulden, zwö Gens, und zway Huener gegeben hat, Item dem Hofe in der Hornberggassen zu Ochstat bei dem Weinwer, die Gärten die dazue gehörend, vnd die Egkher so daran stossen an drey viertel Lands die an Conrade stossen und eigen sein, Item den weiten fleekhen, daran im Vierteil stossend, das eigen ist, Item die Wiesen vor dem Thor vnd was darauf gebaut ist, vnd der Kirsengart, vnd die Heuser, so darauf sein mit ihren Zugehörungen, Item die Weingarten zu Ochstat die das Mannwerk heissen vnd die Egkher in den Hegkhen begriffen mit jren Gehörden an ein Morgen oben daran der eigen ist. Item den Schashof zu Holler und die Weingarten die daran ligen, die nit Behend geben mit ihren Zugehörungen, Item das Guet zu Hestterheim davon vor Zeitten Anzell Lober vier Schilling Pfening, ein Ganns vnd ein Huene jätlich geben hat, Item ein Hueb Lands zu Weiffel mit ihrer Zugehörde dauon vor Zeitten der Hapn Neun Achttheil Kornis gegeben hat, Item ein Hueb Lands zu Fuerbach mit jrer Zugehörde, da zu Zeitten Henn Löffl jertlichs Zwelf Achtel Kornis von geben hat, Item zu Ochstat die Schuren vnd alle Baumgarten vnd ander Gärten mit ihren Zugehörungen, Item die new Wiesen an fünf Viertel gen den Welde die sein eigen, Item den Schaffhall zu Ochstat vnd den Gärten vnd was darzu gehört, an zwen Morgen, vnd das klain Stueck das an Luben stoffet, das ist eigen, Item das Guet zu Mdelin da Hen von dem Berg zu Zeitten jertlichs neun Achtel Kornis von geben hat, Item die Hueb Lands, die Frankhe Girlipp zu Zeitten inngehabt, vnd jertlichs Zehen Achttheil Kornis davon geben hat, Item die Vogtey zu Heyne, vnd was darzue gehört, Item ein Stueck vnd ein Wisen Plakhen genant das Wisenstueck von dem Egklichen in der Burg zu Friedberg jertlich dreyehen Schilling Haller, ein Ganns und ein Huen geben hat, Item ein Hueb Lands in Ochstetter Gericht, und den Weingarten der Friederich heisset, Item die Akker die da heissen, die Roder mit ihren Zugehörungen, Item die Wiesen genant das Niedt, gelegen bey dem See zu Friedberg, vnd alle des von Eleen Wisen daselbst im Grund hernach uolgendt, die Burglechen zu Friedberg, Item Haus, Hof, vnd Gärten vnd fünfhalb Morgen Lands, die dar an stossen, davon vor Zeitten drutten Kinder vnder dem Berg, drey Pfunde Haller, zwö Genns, zway Huener, ein Summerin Zweifeln, vnd ein Mezen Knoflach gegeben haben, Item ein Stueck zu den Gerten zu Friedberg genant Wechtersgart, das jertlichs sechs Mezen Obs und sechs Koppaun gibt, Item ein Haus vnd Gärten, davon vor Zeitten Berchold auf dem Weinwer vnd dem Berg jertlichs acht und zwanzig Schilling Haller, zwö Genns, zway

Huener gegeben hat, Item ein Haus und Garten darynn vor Zeiten Hornung gessen ist, gibt jährlich vier Schilling Haller und zway Huener, Item ein halb hundert Krauts ausgehauen, auf den Weinwer, das letzter Lober zu Zeiten geben hat, Item ein halb hundert Krauts ausgehauen von einem Stueck, darauf vor Zeiten Henn Enunzleins Kinder gessen sindt, und alle andere Burglehen, die Weiland Wenzeln von Cleen seinem Vater Rudolphen vnd Henw von Cleen seinem Vetter erblich angefallen seyn, Item der Zehen von dem von Sachsenhausen herrührend, nemlich von erst Zinns die auf Heusern und Hofrieden genannt in den Bilsengarten zu Sachsenhausen gelegen in der Terminy, Item Zinns gelegen auswendig Sachsenhäuser Felde auf Gerthen und Eghern, vnd zum Hoenrade auf Hofrieden, Kappesgerthen, Eghern vnd Wisen, Item Zinns in der alten Stat zu Franckfurt auf der Wagen und Mehlsheusern, Item ein Zoll in der alten Messe genant der Lauff Zoll, Item den Hof zu Crufften mit Eghern, Weingarten vnd Wisen, vnd alle seine Zugehörunge, das ein Burgklehen ist vnd zu Fridberg gehöret, Item das Theil der Burg zu Nodelheim, und ein Wisen genant die Wart Wise, mit iren Zugehörungen, Item den Hof, den man nennet das Rode, mit Wisen vnd Eghern, vnd seinen Zugehörungen, Item einen freyen Sesse zu Franckfurt, vnd das sein Viehe einen freyen Waitgankh in des Reichs Welden habe, Item alle Wochen ein Wagen voll Holzes zu nemen vnd zu fueren aus des Reichs Walde, den man nennet den Kunigs Wald, der gelegen ist vor Franckfurt zu seinen Nuzen und Nothdurfft, Item daselbst des Kunigsbad die da fließt durch des Reichs Wald bis an den Wein, da Sie geheissen wird die Frauenbach, Item die See, die er darauf hat, Item ein Wisen auf Niederselt genant Regers Wise, Item den Bûrggarten, Baumgarten, vnd den Hof genant Ueberger Hof zu Sachsenhausen gelegen, Item zwø Hueb Lannds vnd neunzehn Morgen auf Sachsenhäuser Feld, vnd was darzu gehöret, Item sechshalb Hueb Lannds auf Franckfurter Feld, Item einen Garten gelegen auf dem Stainwege zu Sachsenhausen genant die Grueben, Item dreu Mûhlwasser zu Franckfurt zway an der Weinger Pfordten auf dem Meyn; Item dreu Hueb Lannds vnd Wisen zu Brunheim, Item den Zehenden zu Franckfurt genant im Lymde, so von vns vnd dem Heiligen Reich zu Lehen rûren vnd von Weiland Gottfried von Cleen, desselben Ogeer Vatter Erblich auf ihne kommen vnd gefallen weren, wie die derselb sein Vatter zu Lehen empfangen vnd inngeliebt hatte, zu Lehen zu verleihen gnediglichen geruheten, des haben Wir angesehen solich diemuetig zimlich Vette, auch die getrewen Dienst, so vns vnd dem Reiche der vorgemeldt Gottfried oft williglichen gethan hat, vnd der vorgemeldt Ogeer inkünfftig Zeit, wol thuen mag und sol, vnd darum mit wohlbedachtem muette vnd guettem Ratte dem Ehegenant Batthen Hornegk als Lehenteager Innamer anstatt vnd von wegen desselben Ogeer von Cleen vnd desselben Ogeers weltlichen Mann-Lebens Erben so lang der sind, vnd nach derselben Abgang iren weltlichen Toechtern vnd ihren Erben vnd wo der gedachte Ogeer an Ertlich, Weltlich, Leibs-Erben, Eime oder Tochter Tods abgeen wurde, alsdenn vnd mit eher, Yrmeln von Cleen, des gemeldten Ogeers ehlichen leiblichen Schwestern, vnd ihren Erben die berurten Stueck Guetter vnd Burgklehen mit allen vnd yedlichen iren Rechten, Nuzungen und Zugehörungen zu Lehen gnediglichen verleihen, -leihen ihme die auch also von Römisch Kayser

licher Macht wissentlich in Krafft dieß Briefs was Wir von Recht und Gnad
den wegen daran zu verleihen haben, die unsüröhin als Lehenträger Innamen
an statt vnd von wegen des egemelten Ogeers von Cleen, von Uns vnd dem
Heiligen Reich in Lebens- und Tragersweise Innuhaben vnd in vnd zu des ges
melten Ogeers Nutz vnd frumen zu gebrauchen vnd zu genießen, von allermens
niglich vnuerhindert. Doch vnns vnd dem Reiche an vnsern und sonst mens
niglich an seinen Rechten unvergriffentlich vnd unschädlich, vnd auch nemlich,
also daß solich obbestimmte Lehen so oft das Zufall kumbt von vnns vnd vnns
fern Nachkumen am Reiche zu Lehen erkannt, vnd empfangen vnd vnns darumb
gewondlich Lehenpflicht gethan werde, als sich geburet, Innmassen der vorge
meldt **Bad Hornegk** vnns hezo als Lehenträger Innamen anstatt vnd von
wegen des ostgemelten Ogeer von Cleen gewondlich Glübd und Ayde gethan,
Vnns vnd dem Reiche dauon getrew, gehorsam vnd gewerttig zu sein, zu dienen
vnd zu thun, als sich von solicher Lehen geburet mit der Veshaidenheit, wann
der vorgemelt Ogeer von Clee zu seinen Vogtparn Jaren kumbt, das er Vnns
oder Vnnsen Nachkommen am Reiche selbst persönlich Lehenpflicht thue, auch
wie sich geburet, alles vngeuerlich mit Urkund zc. zc. vnd anhangenden Innsigil,
Geben zu Menz am acht vnd zwanzigsten Tag des Monats Nouember Anno
Domini 1499.

Num. 6.

**Copia Lehenbrief Kayser Carl des Vten für Hannsen von
Franckenstein über die ehemalige von Sachsenhaußische und nach
herig von Cleensche Reichs-Lehen de 2^{ten} Maji 1522.**

Wir Carl V^{te} bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund aller
männiglich, daß Vnser und des Reichs lieber getreuer Hanns von
Franckenstein **Vnser Kayserlich Regiment im Reich** demüertiglich
angerufen vnd gebetten hat, daß Wir Ihme als Lehenträger im Namen an stat
vnd von wegen seiner Haußfrawen **Jemeln von Clee** diß nachgeschriebene
Stueck Guet und Burgk-Lehen mit Namen den Schornberg, davon Freiß
Schuß zu Zeitten alle Jare zween Keynig Gulden, zwo Gens und zwey Huener
gegeben hatt, Item den Hoff in der Dornergassen zu Dohstatt bey dem Weinwer
dye Gerten dye dazu gehdrendt vnd dye Eckher so daran stossen vnd eygen seindt,
Item den weyden Flecken daran ein Viertell stossend das eygen ist, Item dye
Wissen vor dem Thor vnd was daruff gebawt ist vnd der Kirrsengarten vnd
dye Hensler, so daruff sein mit iren Zugehörungen, Item dye Weingarten
zu Dohstatt, die das Mannwerkh heysen vnd dye Eckher in den Hecken begriffen
mit iren Zugehorden an ein Morgen oben daran der eygen ist, Item den
Schoffhoffe zu Holler und die Weingarten die daran liegen die nit Zehenden
geben mit ihren Zugehörenden, Item das Gudit zu Hestersheim, dauon vor
Zeitten Anzell Lober vir Schilling Pfenning, ein Gans vnd ein Hune jerslich
geben hat, Item ein Hube Landts zu Wepfell mit irer Zugehörde, dauon vor
Zeitten der Happ neun achtel Kornß gegeben hat, Item ein Hube Landts zu
Fuerbach mit ihrer Zugehörde, da zu Zeitten Henn Loffel jerslich zwelf achtel
Kornß von geben hat, Item zu Dohstatt die Schewren vnd alle Damgertten
vnd

und ander Gertten mit irer Zugehörungen, Item die newen Wissen an fünf
 Viertel gen dem Weltz dye Sein eygen, Item den Schoffstall zu Ochstatt
 und den Garten und was darzu gehördt an zwen Morgen und das klein Stueck
 das an Luben stöset, das ist eigen, Item das Gubd zu Morlen da Henne von
 dem Berge zu Zeitten jertlich neun achtel Kornz von geben hatt, Item die Hube
 Landts dye Franthe Girtlipp zu Zeiten in gehabt und jertlich zehen achtel Kornz
 dauon geben hatt, Item die Vogtey zu Heyne und was darzu gehordt, Item
 ein Stueckh und eyn Wissenplakhen genant das Weyssentueckh von den Egtlichen
 in der Burgk zu Friedburgk, jertlich dreyzehen Schilling Heller, ein Ganns und
 ein Hune geben hatt, Item ein Hube Landts im Ochslatter Gericht und den
 Weingarten der Friederich heisset, Item die Alther dye da heysent die Koder
 mitt ihren Zugehörungen, Item dye Wissen genant das Niedt, gelegen bey
 dem See zu Friedburgk, und alle des von Cleen Wissen daselbst im Grundt,
 hernach uolgendt die Burgklehen zu Fridberg, Item Haus, Hoff und Gart-
 ten und fünfhalb Morgen Landts dye daran stoffend, dauon vor Zeitten drutten
 Rinder vnder dem Berge drey Pfundt Heller, zwo Gens, zwey Hüner, ein
 Sumer Zwifeln und ein Mezen Knoblauch geben haben, Item ein Stueckh zu
 den Gertten zu Fridbergk, genant Wechterzgartt, das jertlich sechs Mezen
 Obs und sechs Cappaunen gibt, Item ein Haws und Garten dauon vor Zeits
 ten Berthold auff dem Weinuer vnder dem Bergk jertlich acht und zwenzif
 Schilling Heller, zwo Gens und zwey Huener gegeben hat, Item ein Haws
 und Garten darin vor Zeitten Hornung gefessen ist, gibbt jertlich sir Schilling
 Heller und zwey Huener, Item ein halb hundert Krauts ausgehauen auf dem
 Weinuer das Heingen Lober zu Zeitten gegeben hat, Item ein halb hundert
 Krauts ausgehauen. Von eym Stueckh daruffen vor Zeitten Henne Cunsleins
 Sekinder auffgefessen seindt, und alle ander Burgklehen die weyland Wengeln von
 Cleen seinem Vatter von Rudolphen und Heinrichen von Cleen seinen Vettern
 Erblich angefallen sein, Item die Lehen von dem von Sachsenhausen herkömndt,
 nemlich von erst Zinns die auf Hensern und Hoffreyden genant in dem Bil-
 sengarten zu Sachsenhausen gelegen in dem Verminey, Item Zinns gelegen
 auswendig Sachsenhauser Woldt auf Gertten und Eckern und zum Heenradt
 auff Hoffreyden, Kappesgertten Eckern und Wissen, Item Zinns in der alten
 Stadt zu Franckfurt auf der Wagen und Mehlsheussern, Item ein Zoll in der
 Stadt zu Franckfurt auf der Lawfzoll, Item den Hoff zu Crufften mit Eckern,
 alten Messe, genant der Lawfzoll, Item den Hoff zu Crufften mit Eckern,
 Weingertten und Wissen und alle seine Zugehörunge, das ein Burgklehen ist
 und zu Fridbergk gehordt, Item das Theill der Burgk zu Redelheim und ein
 Wissen, genant die Warth Wissen mitt ihren Zugehörungen, Item den Hoff
 den man nennt das Node mitt Wissen und Eckern und seinen Zugehörungen,
 Item ein freyen Esse zu Franckfurt, und das seyn Wihe einen freyen Weyde
 gank in des Reichs Welden haben. Item alle Wochen ein Wagen vol Holze
 zu nemen und zu füren aus des Reichs Waltt, den man nennt des Konigs
 zu demselbst die Konigsbach, dye da fliesset durch des Reichs Waltt bis an
 den Meyn, da sie geheissen wirt dye Trauenbach, Item dye See die er daruff
 hatt, Item ein Wissen auff Niderfeldt, genant Regers Wissen, Item den
 Eirgarten, Paungarten und den Hoff, genant Brberger Hoff zu Sachsen-
 hausen gelegen, Item zwoe Hube Landts und neunzehen Morgen auff Sachsen-
 hauser

hauser Feld vnd was dargu gehördt, Item sechshalb Hube Landes auff Franckfurter Welda, Item ein Gartten gelegen auff dem Steinwege zu Sachsenhausen, genant die Gruben, Item drey Mulwasser zu Franckfurt, zwey an der Meynzer Pforten auf dem Mayn, vnd das dritt uff der Brucken auf dem Meyn, Item drey Hube Landes vnd Wiesen zu Praunheim, Item vnd den Behenden zu Franckfurt genant im Linde, so von vns vnd dem Heiligen Reich zu Lehen rären vnd von dem Stamm von Cleen auf obgemelte seine Hausfrauen Zmeln von Cleen erblich kommen vnd gefallen wären, wie die Bath von Hornegk als Lehentrager zu Lehen empfangen vnd innehabt hatt, zu Lehen zu verlehen gnediglich geruheten.

Des haben Wir angesehen soliche diemutig zimlich Bette, auch dye getreuen Dienste so Vns vnd dem Reich die Stammen von Cleen vnd Franckenstein oft williglichen getan haben, vnd der jetztgemeldt Hanns von Franckenstein in fünffigen Zeiten wol thun mag vnd soll, vnd darumb mit wolbedachtem Mute vnd gutten Ratte dem ehgenannten von Franckenstein als Lehentrager im Namen anstat vnd von wegen der gedachten seiner Hausfrauen, gebornen von Cleen vnd derselben Weltlichen Manns Lebens Erben so lang der seindt vnd nach derselben Abgangk iren weltlichen Töchtern vnd ihren Erben vnd wohe die gedachte Zmeln one eliche weltliche Leibs Erben Sune vnd Tochter Todes abgen wördt, alsdann vnd nit eher andern ihren Erben die vorberurten Stuch Gutten vnd Burgk Lehen mit allen vnd yglichen iren Rechten, Nutzungen vnd Zugebrungen zu Lehen gnediglich verleihen, leihen Ime die auch also von Römischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Crafft dis Brieffs was Wir von Recht vnd Gnaden wegen daran zu verleihen haben, die Nusförohin als Lehentrager im Namen an statt vnd von wegen gedachter seiner Hausfrauen von Vns vnd dem Heiligen Römischen Reich in Lebens vnd Eragererweiss yn zu haben vnd in und zu derselben seiner Hausfrauen Nutz vnd Frommen zu gebrauchen vnd zu genießen, von allermänniglich unuerhindert. Doch Vns vnd dem Reich an Vnsen vnd sunst menniglich an sein Rechten unvergriffentlich vnd unshedlich, vnd auch nemlichen also das soliche obbestimmte Lehen so oft die zu Fall kommen, von Vns vnd Vnsen Nachkommen am Reich zu Lehen erkant vnd empfangen, vnd vns darumb gewondlich Lehenspflicht getan werde, als sich gebürt. Inmassen der vorgemelt Hanns von Franckenstein dem Hochgebohrnen Friederichen Pfalz Grafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Vnsen lieben Rhein Fürsten vnd Statthalter vorgemeldts Vnsers Kayserlichen Regiments im Reich yeko als Lehentrager im Namen an statt vnd von wegen seiner Hausfrauen Zmeln von Cleen gewondlich Gelübd vnd Eydt gethan Vns vnd dem Reich dauon getreu, gehorsam vnd gewertig zu sein, zu dienen vnd zu tun als sich von solichen Lehen geplirt. Alles getreuerlich mit Urkund dis Brieffs besigelt mit Vnssem Kayserlichen anhangenden Sekret.

Geben in Vnsrer vnd des Reichs Stadt Nürnberg am andern Tag des Monats May nach Christi Geburt 1522,

Num.

Num. 17. **Abdruck der von Sr. anjeko Glorwürdigst. Regierendes**
Römisch. Kayserlichen Majestät JOSEPHO dem Andern x. c. x.
Bürgermeistern und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt
Frankfurt am Mayn, den 10ten Martii 1766. Allergnädigst
befehlenen General-Confirmation aller und jeder Stadt-
Frankfurtbischen Privilegien.

Wir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden,
 Erwehltet Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent
 und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmeim, Dal-
 matien, Croatien und Slavonien x. Erz-Herzog zu Oesterreich,
 Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana,
 Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar,
 GEFürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol x.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allen
 denen, die ihn sehen, oder hören lesen: Wiewohl Wir aus ange-
 bohrner Güte und Mildigkeit Kayserlicher Würde, darinn Uns Gott durch
 seine göttliche Gnade geseket hat, allezeit geneigt seynd, all- und jeglichen Un-
 sere und des Reichs Unterthanen und getreuen Gnad und Förderung zu erzei-
 gen; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehr geneigt, denen, die
 Uns und dem Heiligen Reich vor andern mit ganzen Treuen gedienet haben,
 und fürbashi zu dienen willig und bereit seynd, Nus, Ehr, Frommen, Er-
 höhung und Fried zu schaffen, und sie bey ihren Freyheiten, Gnaden und
 Rechten gnädiglich zu behalten.

Wann Uns nun die Edle, Ehrfamen Bürgermeister, Schöffen, Rath
 und Burgere gemeinlich der Stadt Frankfurt am Mayn, Unsere und des
 Reichs Liebe Getreue, demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir ihnen,
 und ihren Nachkommen und derselben Stadt Frankfurt am Mayn, all- und
 jeglich ihr Gnad und Freyheit, Recht, Gericht, Marckt, Mess-Brief und
 Privilegien, die sie von Römischen Kaysern und Königen, Unseren Vorfah-
 rern am Reich, erworben und hergebracht haben, und sonderlich die Freyheit,
 damit sie von weyland Unserem Vorfahren, Kayser Friederichen, Hochlöblicher
 Gedächtniß, der Arresten halber, begnadiget worden, deren Datum siehet
 zu der neuen Stadt am Montag nach St. Lucien-Tag, nach Christi Geburt, Ein
 Tausend Vierhundert Fünff und Sechzig, darzu ihre gute Gewohnheit, Alther-
 kommen, Besißung, Eigenschaft, Leben, Pfandschafften, Renten, Ge-
 fälle, Urtheile, Sprüche, Klärung, Handbeken und Schrifften, damit sie
 von Römischen Kaysern und Königen, und demselben Reich begnadiget und be-
 festet seynd, zu erneuern und zu bestetigen, und zu confirmiren, gnädiglich
 geruheten, inmassen ihnen dieselbe jüngsthin von Unserm in Gott ruhenden
 Herrn Vatter und nächsten Herrn Vorfahrer am Reich, weyland Kayser
 Fran-

Francisco dem Ersten Majestät und Liebden, Lobseeliger Gedächtniß, auch confirmiret und bestätiget worden wären.

Das haben Wir angesehen deroeselden Unserer Lieben Getreuen, Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürgere zu Franckfurth demüthig ziemliche Bitte, auch die angenehmen, getreue und nützliche Dienste, so weyland Unseren Vorfaberen, Römischen Kaysern und Königen, auch Uns und dem Heiligen Reich, sie und ihre Vorfordern mehrmals treulich und gehorsamlich erzeiget und bewiesen haben, und sie in künftig Zeit wol thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, den vorgenannten Bürgermeistern, Schöffen, Rath und Bürgern gemeinlich und sonderlich, und ihren Nachkommen, und der Stadt Franckfurth, all: und jeglich ihr Gnad, Freyheit, Brief, Privilegia, und ihr jährlich zween Märckt und Messe, die sie alle Jahr bey ihnen haben, die ihnen von Unseren Vorfabren am Reich und von demselben Reich gegeben seynd, und auch alle und jeglich ihr Herkommen, Gewohnheit, Besetzung, Eigenschaft, Lehen, Pfand-Guth, Gericht, Recht, Rechte und Gefälle, alle Urtheil, Spruch, Klährung, von Unseren Vorfabren, und dem Reich, oder anderen von ihrentwegen geschעה, und alle Handvesten, Brief und Schrifften, damit sie von Römischen Kaysern und Königen, Unseren Vorfabren am Reich, begnadet und besreyet seynd, die sie redlich erworben und hergebracht haben, in allen und jeglichen ihren Punkten, Claukeln, Articulen, Meynungen und Begreifungen, wie sie von Wort zu Wort lauten, und begriffen seynd, als Regierender Römischer Kayser, gnädiglich verneuert, confirmiret und bestätiget; Erneuern, confirmiren und bestättigen ihnen die alle sämtlich, und jede besonder, von Römisch-Kayserlicher Macht: Vollkommenheit, und rechtem Wissen, in Krafft dieses Briefs, und meynen; sehen und wollen, daß sie fürbas mehr kräftig seyn und bleiben sollen, als ob die all: und jegliche von Wort zu Wort in diesem Brief geschriben und begriffen wären; oder durch Recht und Gewohnheit hierinnen begriffen seyn solten, und daß sie der auch an allen Enden gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ohngehindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Geist: und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vischdomen, Vögten, Pflegern, Hofweseren, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Rärthen, Frey: Grafen, Frey: Schöffen und anderen Richteren, Rathen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, von Römisch: Kayserlicher Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß sie und ihr jeglicher die obgenannten von Franckfurth an den vorberührten ihren Gnaden, und Freyheiten, und dieser Unser Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern dabey ruhiglich bleiben, und deren gebrauchen und genießen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb ihnen und Euch jeglichen seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad, und darzu eine Straff von Hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, in die ein jeglicher, so oft er freventlich darwider thäte, verfallen seyn solle, halb in Unser und des Reichs

Cams

Cammer, und den anderen halben Theil mehrgemeldten Bürgeren, und gemein-
ner Stadt Franckfurth, ohnablässlich zu bezahlen.

Mit Urtund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangen-
den Inseigel, der geben ist zu Wien den Zehenden Tag Monats Marcii, nach
Christi Unsers lieben HERRNS und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im
Siebenzehnhundert Sechs und Sechzigsten, Unsers Reichs im Dritten Jahre.

I D S G S P H.

Vt. R. Fürst COLLOredo.

*Ad Mandatum Sacrae Caesarea
Majestatis proprium,*

Paul Anton Gundel.

Collationirt und registrirt

M. J. Molitor.

(L. S.)
Caesarei.)

Num. 8.

Extract derer im Druck liegenden: vor Kayserlicher Com-
mission in anno 1613, verglichenen: und von Kayserl. Majestät
raticificirt: und confirmirten Abschieds-Puncten und
Bürger-Vertrags.

Zum Sieben und Drensigsten: Diemeil der Rath den Leiß- & Zoll,
welcher den Bürgern, so in ihren Häusern und Läden feil haben, bishero
abgefordert worden, *titulo oneroso* an sich bracht, so ist verglichen, daß
derselbig von der Bürgererschaft, wie bishero, unweigerlich entrichtet werden
soll.

Num. 9. **A I H T T A M**

Allerhöchste: denen Abschieds-Puncten mit angedruckte
Confirmation Kayfers Matthee de ao. 1613:

Wann Wir dann erst angezogenen Vertrag, auf vorgegangene reife und
umständliche Erwegung der Billigkeit gemäs zu seyn befunden, hier-
umben so haben Wir denselben (jedoch mit Unserer bey dem §. 22. der Zuden
halben gethanen Erklärung) in allem seinem Inhalt und Begriff, von Articulen
zu

zu Articula, gnädigst confirmirt und bestättigt, thun das, confirmiren und bestättigen denselben auch aus Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit hiemit wissenlich in Krafft dis Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß derselbe in all und jeden seinen Worten, Püncten, Clauseln, Articula, Innhalt, Meynung und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn, von einem und dem andern Theil, so viel derselbe einen jeden berührt, stet, best und unverbrüchlich gehalten und völyogen, auch ein und die andere Parthey sich dessen seines Innhaltens freuen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, von aller männlichen unverbindert; Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vice-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie weder einen oder den andern Theil an oben specificirten Vertrag und dessen Innhalt und Begriff, auch dieser Unser Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung nit irren, hindern, anfechten oder beschweren, sondern sie dabey von Unser und des Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen und schirmen und deren nach allem Innhalt gerühiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, hiewider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten in keine Weis, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich 50. Marc löthiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil gemeldten von Francfurt zu bezahlen verfallen seyn soll. Dann so gebieten Wir auch obgenannten Bürgermeister und Rath sowohl, als auch gemeiner Burgerschaft zu Francfurth, sammt und sonderlich, daß sie mehr berührtem Vertrag in allen seinen Puncten und Articula, so viel dieselbe einen und den andern Theil angehen und berühren, treu, vestig- und unverbrüchlich geleben und nachkommen, als lieb auch ihnen ist, vorberührte Poen, und darneben sonderlich auch die in viel angezogenem Vertrag und dieser Unser Kayserlichen Bestättigung ausdrücklich vermeldte ernstliche und unabläßige Strafe zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dis Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innhalt. Geben in Unserer Stadt Wien den 23^{ten} Tag des Monats Maji nach Christi Unsern lieben HErrn und Seligmachers, Geburt, Sechzehnen Hundert und im Dreizehenden, Unserer Reiche des Römischen im Erstn, des Hungarischen im Fünfften, und des Böhmischen im andern Jahre.

M A T T H I A S

Joannes Suicardus,
 Archi-Episc. Mogunt. S. R. J. per
 Germ. Archi-Cancellarius.
 Vt. H. L. v. Ulm.

ad Mandatum Sac. Cael. Majest. pprrium.

J. N. Bucher,

Num.

Num. 10.

Extract Vergleichs zwischen dem Rath der Stadt Frankfurt und dem Freyhern von Franckenstein, die Franckensteinische Wiesen an der Königsbach und noch ein klein Stück an der Dohsen-Wiesen gelegen, betreffend, Anno 1694.

Zu wissen seye hiermit, nachdem zwischen hiesiger Statt und denen Freyherrn von Franckenstein wegen dero in besagter Statt Walde ahn der Königsbach gelegenen Weyers und klein Stücklein Waldes, welches beydes dieselbe vermittels Vergleichung des Damms und Ausrötung des Stücklein Walds nunmehr zu einer Wiesen zubereithen lassen, eine Zeithero zum öfftern Streit und Zrungen umb deswillen entstanden, dieweilen berührtes Frey-Welich Franckensteinische Stück mit keinen Marchsteinen bemarcket gewesen. Ueber das auch als wohlermeldte Stadt wegen noch vorwehrenden französischen Kriegs vor einigen Jahren um Sachsenhausen eine pallisadirte Contrescarpe versertigen lassen, darzu under andern ein Stück von einer Franckensteinischen Wiesen employet werden müssen, darfür Satisfaction gefordert worden. Das derohalben, um sowohl künftighin allen Streits und Zwispalts billigmäßige Vergnügung zu thun, Ein WohlEdler Hochweiser Rath dieser des Heyligen Reichs Statt Frankfurt am Mayn eines: sodann der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Philips, Freyherr von Franckenstein, Churfürstlich Maynzischer Cämmerer und Kurpfälzischer Rath und Ober-Ambtmann zu Osberg und Umbstatt, andern Theil zusammen getretten und aneregter beider Sachen halber sich gütlich mit einander vereinbaret und verglichen haben, wie mit mehrern hernach folget:

Nemblich undt zum Ersten, so viel den gewesenen Weyher und Stücklein Waldes oder nunmehrige Wiese betrifft, so hatt man an denjenigen Orten, wo bishero in der Gränge der meinstreith gewesen, in Ansehung Freyherrlicher Franckensteinischer Seiths sich erkläret, von einer andern Wiesen mit einem gleichen Maas als ihnen der Contrescarpe halben entgangen, ohnerachtet dieselbe nicht so nahe und bequem gelegen, sich contentiren zu lassen, an Seitten Loeblicher Stadt nachgegeben, folgends einer gewissen immerwehrenden Gränge verglichen und durch die hiesige Ackergerichts-Geschworne den ganzen Bezirk mit grossen oben rundt gehauenen Steinen auf einer Seithen mit einem Buchstaben F. auf der andern aber mit dem Franckensteinischen

Wapen  besetzen, und aussteinen lassen, doch mit dem Untere

schiedt, daß an der Nach, deren sich die Freyherrn von Franckenstein die Wiese zu wässern jederszeit zu bedienen haben, weilen es sich nicht füglich schicken wollen, die Steine auf Franckensteinischen Grund und Boden, sonsten aber die übrige auf die eigentliche vereinbahrte Gränge oder Schied gesetzt und folgends von einem zum andern bis ganz herum in gerader Linie gemessen worden, allermaßen solche hernach beschriebene messung wie weit ein Marchstein von dem andern stehet, mit mehrern ergibt 2c. 1c.

Welche

Welche jetzt vorher beschriebene Vergleich und Aufsteingung stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und darwieder nun und zu ewigen Zeiten nichts zu thun oder vorzunehmen ein Theil dem andern festiglich zugesagt und versprochen, ohne Neglist und Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkunde seint hiervon zwey gleichlautende Exemplar under beyderseits angehenckten Insigneln ausgefertigt, und jedem Theil eines eingehändiget worden.

So geschehen zu Franckfurth am Mayn den 20. (30.) Augusti, Anno Ein Tausend Sechshundert Neunzig und Vier.

Num. 11.

Kayser Friederichs Brief Georg von Helle ertheilt
über ein Sach im Mayn, de Anno 1447.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allem Zeiten merer des reichs zu Hungern, Dalmacien, Croacien ic. König, Herzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kerunden und zu Crain, Grafe zu Tyrol ic. Bekennen das wir umb mercklicher trewer und fleißiger Dienste willen die uns der ersam gelert Georg von Helle genant Pfesser Doctor unser protonotarius rate und lieber getrewer in unsern und des heiligen Reichs sachen auch Ampten und Bevelche lange Zeit unverdroßlich gethan hat auch hinfur wol tun sol und mag, deshalb wir im zu gnaden forderung und Belohnung sonnders willens geneigt sein und darumb den genannten Jorgen und seinen Erben Sunen und Töchtern die besonder Gnade macht und recht gegeben und zu Lehen verlichen geben und verleihen ime auch für sich und seine Erben vorgesetzt aus römischer kaiserlicher macht vollkommenheit und rechter Wissen in crafft diß Briefs das er unverzogenlich nach dato diß Briefs in unsern und des Reichs Strame der Mainne genant ungeverlich inwendig einer halben meile oberhalb dder undershalb unser und der Reichs Statt Franckfort an dem genannten Strame gelegen ein sach von neuen paven aufrichten mit stecken Zewnen und andern nothdurfftigen beseligen binnen den vorgenannten enden und runnen da der Grund solchs Dawes begriffig und dem genannten von Helle füglich ist. Solich sach der heiz genant Jörg und seine Erben aufrichten und hinfur ewtelich und unvierderfflich inhaben und mit fischen und andern Nutzen niesen und gebrauchchen sollen und mogen one meniglichen wer der were irrung einrede eintrage oder einherley ver hinderung wie oder in was wege das beschehen mochte, genueglich nichts außgescheiden. Es sollen auch der vielgenant von Helle und seine Erben vezugezeiten solch Lehen und sach von uns oder unsern nachkomen am reiche römischen Kaysern oder Königen zu Lehen empfaben und gewondlich Stätte und eyde tun treulich durch sich oder ob es an Weibs Personen komen würde durch ire Lebentrager verdienen inmassen der genant Jorger uns solches zetunde heiz Stätte und eyde getan hat. Doch so sol solich sach gebawet damit die ubung und gebrauch mit der schiffung auf dem genantn Strame nit versperret oder ver hinderet sondern in dem als mit andern sachen darumb gemacht gehalten werde alles ungeverlich. Es soll auch dem genannten Georgen oder seinen Erben an

difer

diser unser Begnadung gabe und Belehnung kein freihait gnade und Befomen von wemt oder in was form weise oder masse die ausgegangen gesetzt oder herbracht were abbruch irrung oder verhinderung tun oder bringen die wir hiemit in soferne die an dieser Belehnung irrung brechte wollen genzlich gemelt und aufgehoben und abgetan haben heben die auf in dissen punct und tun die abe von romisch keyserlicher macht vollkommenheit und rechter Wissen also, daz sy in Verhinderung diser unser Begabung nit solle oder moge gezogen verstanden oder gebraucht werden in dheine wege und empfehlen darauf allen und yeglichen Curfürsten Fürsten geistlichen und weltlichen Grafen freyen Herren rittern knechten haubtleuten vitzthumben vogten zentgraven Ambleuten Schultheissen schoffen Burgermeistern richtern reten Burgern und gemeinden und sunst allen und yeglichen andern unsern und der reichs untertanen und getreuen in was werden states oder wesens die sein nyemandts usgenommen euch auch allen und yeden besonnder bey einer pene nemlich zwancig march lotiges Goldes halb in unser keyserlich camer und den andern halben Teil dem benannten Sorgen oder seinen Erben als versallen zu sein unablestlich zu bezalen ernstlich und vestiglich gebietende daz ir ine und sein erben solich sach wie vorgemelt haben auftrichten machen nutzen niesen und brauchen lazet ine oder sy daran nit verhindert oder zu verhinndern schaffet, oder lazet in dheinen weg als lieb euch sey unser und des reichs swere ungnade und daz zu die gemelten pene zu vermeiden nit urfund diß Briefs besigelt mit unsern keyserlichen mayestat anhangendem Insigel. geben zu Augspurg am freihitag nach sannde Jacobs Tag des heiligen Zwelfboten nach Christi geburde vierzechen hundert und im vier und siebenzigsten unser Reichs des Romischen im funff und dreyßigsten des keyserthumbis im drey und zwanzigsten und des Hungarischen im sechzehenden Jahren.

Num. 12. (23)

Nos Volradus miles, Sculterus & Scabinj de Franckenford recognoscimus, quod Synandus & Crafftio de Frunhusen fratres Armigeri, filij quondam Otilie dicte Aller nostre concivis, in nostri presentia constituti, communicata manu, parique consensu *Quinque Aquas Molendinorum* in fluvio Mogani apud Franckenford, quas *Quinque Aquas* prefata Otilia possedit & possidere dignoscatur. Et quibus *Quinque Aquis Molendinorum* predicti Synandus & Crafftio fratres ex morte prefate sue matris Otilie successerunt tanquam veri & legitimi heredes. *Ipsas Quinque Aquas Molendinorum vendidere* iusto venditionis titulo Honestis viris *Wigeloni de Wambach, & Wigeloni dicto Grosch* nostris concivibus eorumque heredibus cum omni jure quo ipsas aquas Molendinorum possederunt perpetuo possidendas, resignantes & renunciantes prenominati Synandus & Crafftio omni juri quod ejusdem in sepe dictis aquis Molendinorum competebat, promittentes nihilominus memorati Synandus & Crafftio ejus frater sepe dictis *Wigeloni & Wigeloni* ac eorum heredibus de ipsis Aquis *Quinque* facere *Warandiam iustam* debitam ac consuetam.

d 2

Testes

Testes huius sunt Hartwinus de Alta Domo, Conradus de spira, Siffridus de Gysenheim, Marckolfus de Lyntheim, Johannes Goldstein, Colemanus de Offenbach Scabinus & quam plures alij fide digni. In testimonium predictorum sigillum vniversitatis Francofordiensis ad rogatum presentium predictorum presentibus duximus appendere. Actum Anno Dⁿⁱ M III vj. xv kalend. February.

Num. 13.

Leyshe-Brief vber ein Mühlwasser de Anno 1357.

Ich Winther von Korbach, Rittir, Scholttheisse zu Franckenford, Irkenne mich öffentliche mit dyser Dryffe, allen den die Jhn sehind oder hds rind lebend, daß Jch von des Reiches wegen han verluhen vnd lyhen mit diesem geinwürtigen Dryffe, den bescheiden Läden, Johanne von Holzhusen, Scheffen zu Franckenford vnd Gudechin siner elichen wirten vnd Iren Erben, ein Molwasser, das gelegen ist zwischen Menskir Thurns vnd den Wasern, die da heisseint zu den roten Mündlin by dem Lande, aller neyst, vnd sollen Johann vnd Gudechin die vorgeant vnd Ihre Erben, oder wer das Molwasser inne hat, mir Winthern vorgeant, odir wer Scholttheisse ist zu Franckenford, von dem vorgeant Molwasser reichen vnd geben Einen Schilling Pfening Geldis alle Jahr vff Sant Martins Tage. Dyser Dings zu gezügnisse So han Jch Winther von Korbach, Rittir, Scholttheisse der vorgeant, myn Ingesigel an dyser Dryff gehangen. Datum anno Domini, MCCC L^{mo} Septimo in Vigilia Beati Thomæ Apostoli.

(L. S.)

Num. 14.

Meinen freundlichen vnd willigen Dinst zuuor, Ersamen Wyfen vnd Fürsichtigen lieben Herrn vnd besondern guten Grunde, ich han etliche Wasgen mit thennen-Holze von Franckfurt hiehero gen Orstatt faren lassen, das Jch dann selbst verbuden will, vnd an den Slagen zu Franckfurt vnd zu Bonamesse vor Wegegeld vnd Zolle Hande gesetzt, Als bitt Jch Erwere Ersamkeit recht freundlich, Ihr molent mir solch Wegegeld vnd Zoll gültlichen faren lassen, vnd diesen gegenwertigen Conkgin Moltern, mynem knecht an dieselben Wort Zeichen geben, vnd vch herin freundlich vnd gutwillig erzeigen, das will Jch vmb ewer Ersamkeit willig vnd gekieschen syn zu verdienen, Geben vnter mynem Ingesigel vff Frytag Sant Lorencien Tag Anno Domini 1481.

Gottfried von Cleen.

Num.

Num. 15.

Wynen fründlichen Dienst vnd was Ich liebs vnd guts vermag zuvor, Ersamen Wyßen Lieben Herrn vnd gute fründe, Ich habe etlich Wägen von Orstatt gefertiget, die Wyn so mir dieß Jahrs zu Sachsenhausen gewachsen syn in minem gebruche keine Orstatt zu foren, Bitten Ich vver Wyßheit recht fründlichen mir solche Wyne by och fry durch gene lassen vnd gegenwertigen meinem Knechte an die ende es noit ist Zeichen zu geben, Will ich mit Wilsen verdienen want vver Wyßheit fründlichen Willen vnd Dienst zu erzeigen, bin Ich geneigt. Geben vnter mynem Secret am Contag nach St. Martes Tag Anno 1496.

Gottfried von Cleen
Ampman zu Darmstatt.

Num. 16.

Unsrer freundlich Gruss vnd alles guts zuvor, Eder vnd Bester, besonders guter Freund.

Wir haben Ewer vnterm dato den 10. dieses aus Franckenstein an vns abgangen Schreiben, darinnen Ihr Euch zweyer Gulden wegen, so Euch von einem fuder Wein für Niederlaggeld abgefordert worden, gegen vns beschwert, vnd mit fürwundung allerhand Adelichen Freyheiten, damit Ewer Hoff in vnserer Statt zu Sachsenhausen gelegen, Privilegirt seyn solle, freundnachbarlichen begeret, daß Wir dieser Sachen ferners nachdenckens haben vnd Euch wieder altherkommen zu benachtheiligen nicht untersehen wolten, zc. empfangen vnd seines fernern Inhalts ablesend vernommen. Ob Wir nun wohl, wie ingleichen auch weyland vnser liebe Vorfahren vor Hundert oder mehr Jahren, Euch, oder auch den vorigen Besitzern vnd Inwohnern berürtes Cleischen Hoffes, einiger Adelichen Freyheiten niemahls geständig gewesen, auch noch mit seind Inmaßen Euch zu theil ab denen vor diesen eben der wegen erregten mißverständen vnd darüber gepflogenen so rechtlichen, als gültlichen tagsetzungen selbstnen besser wissend ist, vnd derwegen in Krafft vnserer wohlherbrachter Privilegien gang wohl befugt weren, berürtes Niederlaggeldt von Euch zu erfordern vnd einzunehmen Jedoch weil daselbig schon allbereit vor diesen zu Ewers Sohns bedurgewesenen Hochzeit nit auß schuldig oder gerechtigkeit, sondern allein auß guter nachbarschaft nachgesehen worden, So lasen Wir es nochmahls dahin gestellet seyn, daß Euch bemelte Niederlag der 2. fl. vff maß wie gehdret, für dießmahls nachgelassen seye vnd nit gefordert werde, mit diesem außdrücklichen Vorbehalt, weil wir vermercken, daß vnser Gutwilligkeit vnd nachsehen mißverständlich gedeutet, vnd zu einer vermeinten Adelichen Freyheit vnd exemption gezogen werden will; daß Wir vns entgegen mit Wiederprechen solcher vermeinten extension aller vnserer habender Freyheiten, herbringen Recht vnd gerechtigkeiten zu seiner Zeit würcklich zu gebrauchen nit unterlassen, des sondern dieselbe optima juris forma bedenglichen in acht nehmen wolten, des Versehens weil Wir vff solche Weiß ein mehrers nit suchen noch begeren, dann

vnß bey alten Herkommen zu manutreniren, Ihr, als deme die Sachen selbst besser bewußt vnß desen in keinen vnguten verdencken, sondern zu erhaltung friednachbarlichen Wesens (zu dessen Zerrütung wir an unserm Ort nicht Ursache zu geben bedacht) Euch der Billigkeit und Herbringens selbst nachbarlich zu bescheiden wissen werdet.

Vnd demnach vnß auch nemlicher Tagen von den unsren zum Ackergericht verordnet beständiger Bericht einkommen, daß Ewer Schöffner oder die-ner zu bemelten Ewern Cleischen Hoff vff angelegte fürgebott wie vor diesem biß anhero brauchlich gewesen vnd Euch guter massen wohl bewußt nichts geben noch daruff erscheinen will, Als stellen Wir zu Ewern nachdencken, ob Ihr Ihne von diesem seinen Anflug ab, entgegen zu der herbrachten gebühr, vnd daß er vff dergleichen Verbott sich wie herkommen, anstellen, vnd die schuldigkeit leisten thue, antweisen, oder aber in Verbleibung dessen gewertig seyn wollet, daß Wir zu erhaltung eures Rechts die Mittel an die Hand nehmen müssen, so wir sonst zu erhaltung guter Nachbarschafft viel lieber vermitteln sehen. So wir Euch zur nachrichtung wiederantwortlichen nit verhalten wolten, deme wir sonst zu guter nachbarschafft vnd freundlichen Willen wohl gewesen. Datum den 14. Juny 1604.

Bürgermeister vnd Rath der Statt
Frankfurt.

Num. 17.

Unser fründlich Dienst zuvor, besonder guter Freund, Wir haben Ewer Schreiben den Zoll belangendt, so Ewern armen Leuten durch Unsern Zöllner vff der Brucken wieder Ewer angezogen Freyheit angefordert worden seyn soll, ferners Inhalts vernommen, vnd tragen derselben Ewer angezogen Freyheiten nit wissen, können vnß auch nit erinnern, daß weder die von Cleen noch die Ewern bißher bey vnß gestrept gewesen sondern den gebührlichen Zoll wie andere gegeben haben, wohl mag Ewer einer von Cleen, so Unser Schulreis gewesen, nach endung seines Ampts, auß freundschaft guten Willen vnd keiner gerechtigkeit des Zolls bey vnß erlassen worden seyn, Solches kan vnd soll aber auf die andern von Cleen oder seine Erben nit gezogen werden, wie Ihr als der verständig selbst leichtlich zu erachten vnd also zu vernehmen, daß wir Ewern begerten, dieweil es anders Herkommen, hierin nit können statt geben. Haben Wir Euch auf Ewer Schreiben fründlicher guter Meynung zu antwort nit wollen verhalten, des vorsehens Ihr werdet davon ein billich gut genügen haben, daneben fründlich begerten, Ihr wollet Ewern Diener bescheiden, sich des Zolls vnd anders halben, wie andere so vor Ihme im Hoff gewesen, zu halten, dargegen sein wir geneigt vnd gutwillig Euch zu andern freundschaftlichen Dienst vnd Willfahrung zu erzeigen. Datum Sambstags nach präsenationis Mariæ Anno 1539.

Num.

Chrnueste, Hochgeleerte, Vorsichtige, Ehrbarn, vnd Bollweisen, E. E. Bescheytten seyn mein nachbarliche guetwilligkeit Jederezeit bestes Wiesses beuorn, Inbesonds günstige Liebe Herren, vnd Nachbarn. Nach dem mir vor wenig Tagenn euer Khats Verwanter mein auch gueter gdnner, Herr Hector zum Jungen, vnd andern mit eine ernst vorgehalten, vnd angezeigt, welchermaßen E. E. W. vorbracht, als ob ich ausserhalb der Statt xij aehl fornn hette inhalen lassen, der meinung das Dingelt dardurch alhie zu entstiehem, dero wegen mir das mel im herowiderbringen vnder dem Affenthor vffgehaltenn, daselbstn ins Solners Haus gesetzt, welches ich also bald vologends daruff fall dritte mitt gewalt auß gemeltem pferchauff dem Zolner genommen haben solt, hierinnen nicht wenig gewalt geubt, vnd gestrauet hätte, mich der Ursachen nit allein solch angemassen gewalts mit E. E. W. herum abzufinden, Sondern, das ich mich auch das hievor abgeforderten pfrdingelts wegen meins Whies, desgleichen auch von erlich erkauften burgerlichen Gutter der schagung halben darumb zuverdragen.

Ihnn diesen allem, vnd sonderlich, souiel das fornn, vnd das genommen mel anlangt, thuet mir zuuil, vnd vnrecht geschicht, auch E. E. W. zu milte, vnd D. Warheit zuwider gar ungleich bericht seyn worden.

Dann ob ich woll Crafftis meiner habenden kaiserlichen Belehnung, vnd Adlich freyheiten aller burgerlich Beschwerden, vnd Vfflagung alhie befreit, So hab ich doch vmb erhaltung gueter Nachbarschaft in angeregten Beschwerden zu gutlichen Underhandlung mich hiebeyor erbotten, Vnd bis daher, wenn ich forn zur mulen gefast, dasselbige wie ein anders auch gelost, das es aber dießmal verplieben, ist keiner fursehlischer, gefharlicher meinung beschehen, Sondern nach dem des Teutischen Ordens Mül da ich mein mahlweret sunst pflege zu haben, vonn wegen des wasserbaues, damals nit gangbar gewesen, auch der brucken multer mich abgewiesen, vnd malen heissen, da ich sunst zu malen pflege, So hab ich nottränglich dießmal des Strolbergers mulen ersuchen musen, Sind aber meher nicht, denn sechs Achtel fornn gewesen, die ich meiner hauffrauen ic. zu losen vor irem adreisen beuholen, Auch anders nicht vermeint, dann daz es beschehen mere, (Sunderlich diereil mit vorhin allbereitt hiedonna gemelten fornn ij aehl mel gelogt, vnd derowegen nichts angefordert worden,) bies so lang die ander iij aehl vnder dem Affenthor auffgehaltenn, hab ich mein hauffrauen gefragt, vnd erst erfahren, das dasselbe durch ihr wegrefsen vergessen, vnd der Zettel nicht gelost worden, Als bin ich bald vor des Zolners Haus gangen, angeklopfft vnd nach demselbigen gefragt, aber die nachpau, mit denn ichs noch zubezeugen mich berichtet, er Zolner sey zum Wolff gangen, dahin ich dann meinen Diener geschickt, aber er in auch daselbst nit antroffen, diereil es dann so ein geringes, vnd ich mich gegen der frauen guetlichen erbotten, es solle ihr keinn nachtheill gebenn; auch verhofft hierinnen nicht vnrecht gethann, das malgelt alsbald stehendes fues-zumberstehen, welches dann vologendes gleichmals geschehenn, aber nicht angenommen,

Vnd auch das mel in meine Behausung beuholenn zufurenn, derenhalben hitz ich freundlich, vnd nachparlich, es wollen E. E. W. sich in dem der

Warheit besser erkundigen, vnd solchen vngleichem anbringen kein glaubenn geben, oder einigen gewalt hierinnen vorsezlicher weys mir zumessenn.

Was dann auch ein einig klein stuck garten, so ich vomn dem von Hedwig erkauft, fur ein burgerlich guet angezogen werden wil, ist mir noch hieupon nichts vorkommen, auch im kauff das wenigste nicht hieupon gemelt wordenn, Couil auch die pfronde des Whierriehs anlangt, hab ich mich Ihe vnd allwegenn zu gutiger Vnderhandlung erpotten, deren ich noch Jederzeit gewerttig, vnd nochmals vnparteiischer Leut Vnderhandlung vnd billich erkentnis hieuber Leiden mag.

Wolte E. E. W. ich umb mehrern Verichts willen der Warheit zu guet freundlichen vnd nachbarlichenn mit pergen, demselbigen nach vermög nachbarlichen guten Willen zuerweisen jederzeit vhrpittig, Datum Sachsenhausen den 30ten Juny Anno 80.

Hanns zu Franckenstein mppria.

Num. 18.

Unser freundlich Gruss vnd Dienst zuvor, WohlEdler, Gestrenger vnd Bester, Insonders lieber vnd guter Freund!

Erwer von 5. dieß an vns abgangeses Schreiben ist vns wohl eingelieffert, auß welchem wir mit mehrern verstanden, welcher gestalt Ihr Euch wegen des an Unserer Zollstatt am Mayn abgeforderten vnd eingenommenen Zolls beschwert, vnd mit Prætendirung habender Freyheiten vnd herbringens vmb restitucion derselben angehalten, vnd gebetten.

Nun haben wir nit vnterlassen, der Sachen notwendigen Vericht einzusehen vnd vns des angezogenen herbringens sonderlich zu erkundigen, aber so viel befunden, daß weder vnser Vorfahren, noch auch wir Euch jemahls einger freyheit geständig gewesen, noch auch in Ansehung derselben etwas frey an vnserem Zoll passirt, sondern demselben sowohl münd: als schriftlich jederzeit widersprochen, inmassen vff den nothfall genugsam zu bescheinen, darbey wir es auch nochmalen bewenden lassen vnd also zu begeter Restitucion nicht verstehen können, des sel. verfehens, Ihr vns dessen, vnd daß wir vns bey habenden dieser Statt Privilegien vnd dem Herbringen manuceniten, in vns gutem nicht verdrecken werdet. Sind vnd bleiben Euch sonst zu bezeugung freundlicher Dienst Jederzeit erbietig vnd willig.

Datum den 17ten May 1621.

Burgermeister vnd Rath der Statt
Frankfurt.

Num.

Num. 19.

**Extract was die Keller im Cleeischen Hof innerhalb sex
Jaren auf der Rentkisten für Frucht gelöst haben und
frey gemacht.**

Im Jar 1550.

Freytag nach Ostern in Cleeischen Hof 3. Achtel Of Bruck.
Mittwoch nach Medardi, dem Keller in dem Cleeischen Hof 3. Achtel Korn
 und 3. Achtel Of Bruck.
Freytag nach Ulrici, in Cleeischen Hof 6. Achtel Korn und 4. Achtel Of
 Brucke.
Freytag nach Egidii, in Cleeischen Hof 4. Achtel Korn und 4. Achtel
 Of Brucke.
Montag nach Leonhardi, in Cleeischen Hof 4. Achtel Korn und 4.
 Achtel Of B.
Samstag nach Conceptionis Mariae, in Cleeischen Hof 3. Achtel Korn
 und 3. Achtel Of B.

Im Jar 1551.

Mittwoch nach Margrethe, dem Keller in dem Cleeischen Hof 4. Achtel
 Korn und 3. Achtel Of B.
Samstag nach Francisci, in Cleeischen Hof 6. Achtel Korn und 3. Ach-
 tel Of Bruck.

Im Jar 1552.

Freytag nach Galli, in Cleeischen Hof 4. Achtel Korn B.
Montag nach Praesentationis Mariae, in Cleeischen Hof 4. Achtel Korn
 Brucken.

Im Jar 1553.

Donnerstag nach Albani, dem Keller im Cleeischen Hof 4. Achtel Korn B.
Montag nach Ursulae, in Cleeischen Hof 6. Achtel Korn Brucken.

Im Jar 1554.

Samstag nach Michaelis, im Cleeischen Hof 6. Achtel Korn Brucken.
Freytag post Nicolai, dem Keller im Cleeischen Hof 4. Achtel Korn B.

Im Jar 1555.

Donnerstag den 28ten Marcii, in dem Cleeischen Hof 4. Achtel Korn
 Brucken.
Mittwoch den 7ten Augusti, in den Cleeischen Hof 4. Achtel Korn B.

Im Jar 1556.

Mittwoch den 22ten Aprilis, dem Keller in dem Cleeischen Hof 6.
 Achtel Korn B.
Freytag den 21ten Aug. dem Keller in dem Cleeischen Hof 4. Achtel Of.
Summa was bede Keller als Christoffel Junck der verstorben, und dann
 der jäh in den sex Jaren auf der Rentkisten gelöst, und mit Gelt frey gemacht
 haben, thut 72. Achtel Korn oder Mel und den 31. Achtel Of.

f

Num.

Extract Freyherrlich von Franckensteinischer Replicarum
de præf. 23ten Aprilis 1631.

11. 11. **N**achdem aber zum Vierzehenden er Rudolph von Sarenhausen
Als der letzte deses Stamms vndt Schilts ohne eheliche Leibs Er-
ben zeitlichen todts verfahren, vndt allein zwo Schwestern mit nahmen
Jemelen welche ahn Wenzeln von Cleen vermöhlet worden, vndt
Christinen, so sich ahn Wilhelmen von Ingelheim vereheliget hin-
der sich im Leben verlosen, Seindt alle obgehörte Lehen mit allen
Rechten, Freyheiten, Nutzen und Zugehoerungen, als solche die von
Sarenhausen in Ihrem lebtagen von Römischen Kaysern vndt Königen
ein gehalten vndt besessen, ahn dieselbe beede Schwester Männer
Lehnweiss gelangt 11. 11.

Vorstehende Beylagen von Nro. 1. — 20. inclusive
sind denen vorgelegten Originalien, glaubhaftem Ab-
schriften und Extracten durchgängig gleichlautend befun-
den worden, welches hiermit attestiret wird. Franckfurt
am Mayn, den 8ten Sept. 1777.

(L. S.)

Stadt: Canslen daselbst.

ERRATA ET CORRIGENDA.

- Pag. 15. lin. 4. statt verzeihen; leg. verzeichnen.
 22. 2. post verb. gesetzt; inser. abzukaufen.
 27. 29. statt No. 5. leg. Num. 6.
 29. 11. ult. statt ao. leg. annum.
 35. 4. post verb. dem: statt damahls lebenden Eustachio; leg.
 Sohn des damahls lebenden Eustachii.
 11. post verb. ohnangesehen, statt er; leg. sein Sohn.
 31. post verb. mehrerwähnter, statt Eustachius; leg. Jo-
 hann Carl.
 40. 33. post verb. Schriftstellers; inser. Vermuthungen.
 55. 16. post verb. Reichslehen; leg. in dem erschlichenen Lehen-
 brief de Ao. 1417. zum erstenmahl vorkommt, in dem de
 Ao. 1422. aber wieder weggelassen worden, und nicht mit
 anzutreffen ist.
 32. ante verb. Belehungen; leg. ältere.
 34. post verb. erst; leg. wieder.
 56. 1. post verb. sie; leg. vorher.
 60. 10. statt denen Lehenbriefen; leg. dem Lehenbrief.
 110. 18. statt sufficienter; leg. sufficienter.

Ng 1110, 4^o

ULB Halle

004 112 229

3





Kurze Beleuchtung

einer sub rubro:

vertheidigtes Kaiserl. Eigenthum 2c.
bey dem Höchstpreislichen

Reichs-Hofrath

eingereichten Druckschrift

den

in Sachen

Herren von Franckenstein

entgegen

Freye Reichs-Stadt

and f u r f

blich entzogen; zu dem vorhin von Cleefischen, modo
chen Hause zu Sachsenhausen gehörig seyn sollenden
sogenannten

= Lehen = Stücke

Zahrhundert unentschieden schwebenden

r o c e ß

betreffend;

nerker Druckschrift zum Behuf der vermeyntlichen

A n s p r ü c h e n

aufgestellte

che Supposita

und unstatthafte Folgerungen

deren offenbarer Ungrund und Wichtigkeit standhaft
dargelegt wird.

eylagen von Num. 1. bis 20. incl.

f f u r t a m M a y n
im Jahr 1777.

